

# Ein fränkisches Grenz- und Siedlungssystem in den karolingischen Südostmarken.

Ein Beitrag zu Dr. K. Rübels Gedanken eines solchen Systems

von

Dr. Hans Reutter.

## Einleitung.

Im Verlaufe des Jahres 1904 trat Dr. Karl Rübels mit seinem Werke: »Die Franken, ihr Eroberungs- und Siedlungssystem im deutschen Volkslande«, an die Öffentlichkeit heran. Das Werk erregte in Fachkreisen nicht geringes Aufsehen. Zwar hatte der Verfasser schon 1901 in seinen »Beiträgen zur Geschichte Dortmunds und der Grafschaft Mark«, Band X, in der Untersuchung über die Reichshöfe im Lippe-, Ruhr- und Diemelgebiete und am Hellwege auf eine den Franken eigentümliche Art und Weise des Vorgehens in Grenz- und Siedlungsangelegenheiten geschlossen, doch erst in dem obengenannten Hauptwerke legte er umfassend seine Ansichten nieder. Kleinere Auszüge und Ergänzungen finden sich in der »Münchener Allgemeinen Zeitung«, 1905, Beilagen 97 und 98, und den »Deutschen Geschichtsblättern«, 1906, VII. Band, 5. Heft, S. 159 f.

Die Ansichten, die Rübels in diesen Werken über das Vorgehen der Franken im Eroberungsgebiete entwickelte, weichen nicht unbedeutend von den bisherigen ab. Die Grundgedanken sind folgende: Die Franken gingen als Eroberer und Besiedler nicht planlos vor, sondern sie besaßen ein entwickeltes Grenz- und Siedlungssystem, das sie in allen eroberten Gebieten zur Anwendung brachten, mit Zurückgehen und Anlehnen auf römische Einrichtungen, die sie

im salischen Stammlande infolge der jahrhundertlangen Berührung mit den Römern und Besiedlung römischen Gebietes kennen und gebrauchen gelernt haben. Das fränkische Königsgut war namentlich im VIII. Jahrhundert durch Karl Martell und sehr stark von Karl dem Großen durch Eroberungen ungemein ausgedehnt worden, insbesondere durch die Einverleibung von Sachsen und Bayern, die Besiegung der Awaren und die Einverleibung des ganzen südöstlichen Gebietes in das fränkische Reich. Denn damit kamen die Güter der Agilolfinger an die Karolinger, überdies aber alles herrenlose Land, besonders umfangreich im Awarenlande. Denn nach fränkischem Grundsatz *eremus = causa regis*, herrenloses Land ist Königsland, wurden damit ungeheure Strecken königlicher Besitz. In dem gesamten eroberten Gebiete setzt nun das fränkische Grenz- und Siedlungssystem ein, vor allem sollte es im Awarenlande deutlich erkennbar sein, da nach Rübél die fränkische Art in Bayern mindestens seit dem Zuge Karl Martells 725 oder der Bistumsgründung 741 allgemein üblich und bekannt war. Den Franken ist die altgermanische Ödgränze bereits unbekannt, sowohl in der Feldmark als für das ganze Reich. Königliche Beamte heben die Ödgränzen des altgermanischen Systems, die *solitudines*, *termini* und *confinia*, wo von beiden Besiedlungsseiten her die *commarca* zum *confinium* gehört, auf, indem sie in ihnen die fränkischen scharfen Grenzen der Feldmarken, die *fines et marchias* (*marcas*), die demnach den neuen Zustand bezeichnen, legen. Begonnen wird damit an der Reichsgrenze, dem »*limes*«. Die Ziehung dieser scharfen Grenzen, die Markensetzung, dient dazu, den Anspruch des Königs auf den *eremus* festzustellen, für welchen dabei das dem König vorbehaltene Gut abgesondert wurde. Daher geht der Auftrag der Markensetzung (*marcas scarire*) vom König aus, die Setzung erfolgt durch königliche Beamte für diesen Zweck, die *praefecti*, *vassi* oder *forestarii*, auch *suntelitae* oder *confiniales* genannt, die unter einem besonderen Frieden, dem Scharfrieden, stehen. Durch die Markensetzung erfolgt die Scheidung von volksmäßigen Siedlungen (*populares possessiones*) vom Königsgut, der »*causa regis*«. Da dies naturgemäß nur einmal geschehen konnte, kann die Oberleitung dieser Markensetzung, die »*summa praefecturae dignitas*«, keine dauernde Einrichtung, der *praefectus* kein ständiger Beamter gewesen sein. Er heißt auch als Sonderer des Königsgutes *procurator regis* oder *provisor regiarum villarum*. Der technische Ausdruck für dieses System der

praefectura ist: Disponere et ordinare. Die Absonderung erfolgt in zusammenhängenden großen Stücken oder kleineren Spließteilen, den königlichen »sundern«. Die Teile des Gebietes, die weder dem König und der Kirche, noch dem Gemeindeeigentum der Markgenossenschaft zugesprochen wurden<sup>1)</sup>, wurden teils sofort gerodet, teils in Zuschlag gelegt, teils als »hobae quercini nemoris« der königlichen Verfügung vorbehalten. Diese »bifänge« (capturae, comprehensio, proprium, exartum, novale) wurden später zu Königshufen gerodet. Zugleich wird die fränkische Hufe, die »hova plena«, eingeführt. Wo der König das Land selbst besiedeln ließ, wurden Gutshöfe, curtes, angelegt, gewöhnlich mit Kirchen. Über diese königlichen Güterbezirke (fisci) standen »actores« zur Beaufsichtigung. Der Königsbesitz einer ganzen Provinz wurde unter dem Namen rike-regnum zusammengefaßt und unterstand dem »provisor regiarum villarum«. Das Königsgut wurde namentlich an den Flußläufen, an den Straßenzügen und besonders an den Reichsgrenzen ausgesondert, mit verlässlichen königlichen Untertanen besiedelt, vor allem suchte man strategisch wichtige Punkte zu königlichem Eigentum zu machen und mit befestigten curtes zu besetzen und scheute, um dies zu erreichen, nötigenfalls vor der Schaffung eines künstlichen eremus durch Vertreibung der Privatbesiedler nicht zurück.

Das gesamte Markensetzungsgebiet wurde demnach mit einem Netze scharfer fränkischer Markengrenzen überzogen. Beim Ziehen der Markengrenzen folgte man ebenfalls nicht zufälligen Linien, sondern ging nach bestimmten Grundsätzen vor. Man regulierte zunächst die breiten Flußtalgebiete und stieg von diesen erst in die Seitentäler empor. Die Flußtäler, die Flußläufe bildeten den Ausgangspunkt der Markengrenzen, die Mark dehnte sich vom Flußlaufe nach beiden Seiten die Talabhänge empor. Zur Grenzbestimmung verwendete man die Seitenbäche, stieg an diesen empor bis zur Quelle, von hier sucht man den Bergrücken zu erreichen. Dieser bildete die Grenze, wobei markierte Bäume »Lakbäume«, die Grenzlinie bezeichneten. Vom Bergrücken aus suchte man wieder eine Bachquelle zu erlangen, dem Bachlaufe folgte die Grenze dann bis zum Hauptflusse, stieg am jenseitigen Talhang an einem Bache wieder empor und nahm den obenerwähnten Verlauf. So

<sup>1)</sup> Ein Zustand, der nach Rübels Theorie eigentlich kaum möglich sein sollte.

entstehen recht- und spitzwinklige Grenzlinien, die namentlich dann von dem normalen Grenzverlaufe abweichen, wenn es die Erreichung von Quellen als feste Punkte der Grenze bezweckt. Auch die »Lakbäume« sollen eine besondere fränkische Einrichtung sein. Die langen Markenlinien auf den Bergrücken, namentlich zwischen einzelnen Gauen, sind in der Breite einer Lanze ausgehauen und zu einem »Rennwege, Rennsteig« gemacht, den der oberste Markensetzer, der Herzog, durch feierlichen Umritt einweibt. Vassi und forestarii sind dabei tätig, sie setzen die königlichen Bannwälder, die »forestes«, ab, sie genießen die Vorrechte der altfränkischen »Antrustionen«. Mit der gesamten Markensetzung in Zusammenhang steht die Einführung der salisch-fränkischen Centene, indem je 100 Hufen zu einer Einheit zusammengefaßt und unter einen Centenarius gestellt werden. Je zehn solcher angesiedelter Königsleute bilden eine Dekanie unter einem Decanus. Je 100 solche Königshufen werden gebildet; ist die Zahl der zuziehenden Ansiedler zu klein, so bleiben »mansus absi«, wenn zu groß, so müssen die Überzähligen als hagustaldi warten. Zehnerzahlen der Hufen sind Zeichen für die Dekanie, die Markensetzung. Centene und Dekanie gehen auf das römische contubernium zurück.

Neben dieses Siedlungssystem tritt ein militärisches Grenzsystem, indem auch an der Reichsgrenze das altgermanische Ödgrenzsystem von der scharfen fränkischen Grenze abgelöst wird. So entsteht, nach gleichem Prinzip wie Markgrenze geschaffen, der »limes«, die »Landwehr«. Auch er bevorzugt Bergrücken, Bach- und Flußläufe. Von ihm geht die Markregulierung aus. Sein Name ist ein römischer, er ist aber wie der römische limes keine zusammenhängende Verteidigungslinie, sondern nur an strategisch wichtigen Punkten, namentlich an den Übergangspunkten über große Straßen oder Flußtäler, erheben sich Befestigungen, befestigte Königshöfe, »curtes«. Sie bestehen, im Viereck angelegt, aus der eigentlichen curtis, der Burg mit Wohngebäuden, und dem größeren, schwächer befestigten Lagerplatz, »heribergum« oder »pomerium«, mit seinen Wirtschaftsgebäuden verschiedenen Zwecken im Frieden dienend, im Kriege der Lagerplatz für durchziehende Heere. Denn die »curtes« stellen nicht bloß Wirtschaftshöfe vor, sie sind auch Stützpunkte der fränkischen Herrschaft, mit Besatzungen versehen, Zufluchtstätten für einen Überfall, Etappenstationen und Magazine für das Heer. Daher sind um sie auch Königsleute angesiedelt und ebenso den ganzen limes ent-

lang, daher verbinden sie Straßen untereinander. Der dux ist auch Leiter dieser Anlage, er setzt den limes ab, ebenso die Marken an ihm, siedelt die Königsleute an, richtet die curtes ein und überwacht Unterbringung und Verpflegung des Heeres. Er ist in erster Linie »herizoho«, oberster Intendanturbeamter des Heeres und seines Amtssprengels, in zweiter erst Heerführer. Unter ihm führen die Aufsicht über die limes-Anlage die »praefecti limitis«.

Nach diesem System, meint Rübel, gingen die Franken im eroberten Lande vor. Da er darauf verweist, daß das Resultat der Bearbeitung des aus dem gesamten Eroberungsgebiete Karl des Großen im Südosten seines Reiches stammenden Materiales besonders ergebnisreich für die Aufstellung seiner Ansichten gewesen sei, schien eine interessante Aufgabe, dieses Material daraufhin zu untersuchen. Denn, wenn wirklich ein fränkisches Grenz- und Siedlungssystem bestanden hat, hier in dem weiten, öden Eroberungsgebiete mußte es sich klar und scharf in vollendeter Ausbildung zeigen. Nach den Stürmen der Völkerwanderung waren ja die Germanen aus diesen Gebieten abgezogen, Slawen und Awaren, die folgten, hatten ganz andere gesellschaftliche und wirtschaftliche Einrichtungen und Karl sah nach der Eroberung ein unberührtes Feld zur Einführung des fränkischen Systems und seiner Beamten vor sich. Hier konnte er dieses System, das unter ihm wohl seine volle Ausgestaltung gefunden hätte, ungestört von jedem Einflusse anderer germanischer Völker, die nicht dem fränkischen Kulturkreise angehörten, voll entfalten. Wenn es nämlich bestand!

Tief bedauerlich und hemmend für die Untersuchungen in dieser Beziehung ist die Dürftigkeit des Quellenmaterials für die Ostmarken in der Karolingerzeit. Namentlich der fast gänzliche Mangel an Privaturkunden fällt schwer ins Gewicht. Dazu kommt noch, daß gerade sehr wichtige Urkunden gefälscht oder verunechtet sind. So die Schenkung der villa Granesdorf (Kronsdorf an der Enns) durch Ludwig den Frommen an Patager von 814<sup>1)</sup>, die Schenkung des Gebietes am Abersee an Kloster Mondsee von 829 durch Ludwig den Deutschen<sup>2)</sup>, die Schenkung der curtis Niuvanhoua (Neuhofen im Traungau) durch König Arnulf von 888<sup>3)</sup>, vor allem die sehr wichtige Besitzbestätigung für Salzburg von 890

<sup>1)</sup> Mühlbacher-Böhmer, Regesten der Karolinger. Regest Nr. 527, S. 223.

<sup>2)</sup> Ebenda. Regest Nr. 1301, S. 512.

<sup>3)</sup> Ebenda. Regest Nr. 1723, S. 660.

durch denselben König.<sup>1)</sup> Diese alle sind also auch in bezug auf die topographischen Angaben mit Vorsicht zu benützen. Abgesehen von dem viel reichhaltigeren Material, das Rübel für Sachsen zur Verfügung stand, fehlen für die karolingischen Ostmarken auch die Ergebnisse planmäßiger Ausgrabungen von karolingischen Befestigungen, wie sie Schuehhardt in Sachsen vorgenommen und ihre Resultate veröffentlicht hat.<sup>2)</sup> Das Resultat der Limes-Forschung kann daher zum Teil nur als provisorisches gelten, solange nicht auch in den Donauländern ähnliche Forschungen und Nachgrabungen ihre Ergebnisse verwerten lassen. Dazu kommt die Dürftigkeit der Annalenangaben. Bei der Unsicherheit des Materiales kann es nicht wundernehmen, wenn man, wie Rübel, von dem Gedanken eines Systems erfüllt, das auf jeden faszinierend wirkt, da die Grenze zwischen Zufall, Planlosigkeit und Absicht so wenig deutlich ist, in den Zufall eine schwer zu widerlegende Absicht hineindeutet. Alles Genannte erhellt die Schwierigkeiten der Untersuchung.

## I. Das karolingische Grenzsystem.

### 1. *Curtes.*

Nachdem Karl der Große die ehemals im Besitze der Awaren befindlichen Länder erobert hatte, mußte es seine erste Sorge sein, sich diesen neuen Besitz für sein Reich zu sichern. Nach Rübel<sup>3)</sup> geschah dies durch ein System befestigter Königshöfe, die an den strategisch wichtigen Punkten, der Reichsgrenze, dem limes, entlang oder wenig hinter ihr, mit Anlehnung an die großen Heer- und Durchgangsstraßen angelegt sich über das zu sichernde eroberte Gebiet erstreckten mit dem doppelten Zwecke, einerseits Zentralpunkte für Verwaltung und Heerwesen zu bilden, bei einem feindlichen Einfall Zufluchtsorte der neuangesiedelten Königsleute und der übrigen Bevölkerung, Widerstandspunkte gegen den Feind zu sein und so auch, planmäßig angeordnet, einen sichernden Gürtel um das dahinter liegende besiedelte Gebiet, einen limes im römischen Sinn, darzustellen, anderseits als wirtschaftliche Zentralpunkte an den Heerstraßen, als Etappenstationen und Magazine für Unterkunft

<sup>1)</sup> Mühlbacher, Regesten der Karolinger. Nr. 1801, S. 678.

<sup>2)</sup> Schuehhardt, Atlas vorgeschichtlicher Befestigungen in Nieder Sachsen. 1887 f.

<sup>3)</sup> Rübel, Die Franken. S. 14 ff.

und Verpflegung der durchziehenden Frankenheere zu dienen. Wir haben also zwei Aufgaben streng zu sondern: Die militärische, wonach sie als Widerstandspunkte stark befestigt sein mußten; sie mußten auch Lagerraum für große Besatzungen, Flüchtlinge und ziehende Heere bieten, mußten so angelegt sein, daß sie Straßen und Pässe sperren, schwer umgangen werden konnten u. s. w. Wir müßten sie uns demnach als ziemlich große befestigte Plätze vorstellen. Dann die wirtschaftliche. Die *curtis* als königlicher Wirtschaftshof war Zentralpunkt der umliegenden Königsgüter, die an die in ihr befindlichen Magazine ihre Erträgnisse abliefern, sie war Sitz des königlichen Domänenverwaltungsbeamten. Die *curtis* übernahm mit ihren Vorräten auch die Verpflichtung, für die Verpflegung der fränkischen Truppen, die sie berührten, zu sorgen. Erst an dritter Stelle stünde also nach Rübels Ansicht die rein wirtschaftliche Aufgabe als Gutshof.

Die *curtis* bestand aus zwei Teilen: der eigentlichen *curtis* die die Wohngebäude für den Befehlshaber und seine Untergebenen enthielt, Gebäude für Besatzung, in der Wirtschaft Tätige, wahrscheinlich auch Wirtschaftsgebäude und Magazine, und dem »*pomerium*«, der »*heriberga*«, einer anschließenden, möglichst ebenen Fläche, die dazu bestimmt war, den durchziehenden Heeren in Baracken und Zelten eine gesicherte Rast zu gewähren. Im Frieden diente sie wohl als Obstgarten (*pomerium*) oder als Rasenfläche, vielleicht lagen auch Wohnungen der Unfreien und Wirtschaftsgebäude in ihr. Die ganze Anlage war mit Wall und Graben befestigt, mit steinernen Torwänden und Toren versehen. *Curtis* und *heriberga* bildeten zwei ineinandergeschobene Vierecke, die nicht gerade regelmäßige Rechtecke sein mußten, sondern sich der Form des Geländes anpaßten, wahrscheinlich hervorgegangen aus dem den salischen Franken so gut bekannten römischen Lager, wobei sich *praetorium* mit seiner Umgebung zur *curtis*, der restliche Lageraum zur *heriberga* entwickelte. Die *curtis* war mit Mauern, Wall und Graben umgeben, die *heriberga* mit Palisaden, Graben und Wall.

Die Ähnlichkeit der ausgegrabenen *curtes* in Sachsen mit römischen *castra* war so groß, daß man sie zuerst für solche hielt. Es fragt sich nun, ob diese karolingischen *curtes* sich auch in den Donauländern der Südostmarken nachweisen lassen.

Da Rübels der Meinung ist<sup>1)</sup>, daß das fränkische Grenz- und Siedlungssystem in Bayern mindestens seit dem Zuge Karl Martells nach Bayern (725) oder der Bistumsgründung daselbst (741) allgemein üblich und bekannt war, müssen wir zunächst die Stellung der bayrischen *curtes* wenigstens zwischen Inn und Enns zu diesem System berühren. Ob wirklich die halbe Abhängigkeit, in die Karl Martell Bayern zum Frankenreiche brachte und die bald wieder sehr unsicher wurde, in die innere wirtschaftliche Entwicklung Bayerns so tief eingriff, daß auch das etwaige fränkische System mit seinen Einrichtungen und dem Beamtenkörper völlig eingeführt wurde, scheint mir fraglich. Dem Heere des Frankenreiches dürfte weniger daran gelegen sein, daß *praefecti* und *suntelitae* nach fränkischer Art in Bayern walteten, als daß der Bayernherzog seinen Tribut entrichtete und Heeresfolge leistete. Angenommen, die letzten Bayernherzoge hätten seit 725 dieses System durchgeführt, so müßten sich bis 788 auch in Oberösterreich deutliche Spuren desselben bemerken lassen. Vor allem müßte der *limes* mit seinen befestigten *curtes* erkennbar sein. Die bayrische Grenze in Osten bildeten der Böhmerwald nördlich der Donau, der Ennsfluß gegen Osten. Hier waren die Awaren die Nachbarn, deren Kriegszüge Bayern oft verheerten, hier mußte sich eine Reihe befestigter *curtes* im Herzogsbesitz zur Abwehr erheben. Schon vor 725, vor der möglichen Einführung des fränkischen Systems, werden genannt: *curtem et casam cum aliis edificiis et territoriis, cum pratis, pascuis, cum servis ibi manentibus in coloniis suis* zu Pidinga (Piding, südwestlich von Salzburg), zirka 710, zu Techilsaha (Vekla) *casam et curtem cum territorio* zur selben Zeit, zu Pachmanna (Pachmanning) *curtem et casam cum appendiciis* ebenfalls unter Herzog Theodo. Die *curtes et casae* erinnern lebhaft an »Haus und Hof« und machen durch nichts den Eindruck befestigter Heerburgen. Die Formeln ändern sich nach 725 ebenfalls nicht. Herzog Otilo (736 bis 748) verschenkt zu Chuchil (Kuchel), Ellinchooe (Eglhof), Ostermuntingin (Ostermundingen) *casam cum curtifero suo et territorio*, zu Loufi (Laufen) *casam et curtem*, zu Atanate (Adnat im Salzachgau) *curtem cum ecclesia*. Alle Orte liegen *regellos*, keine *curtis* Rübels ist erkennbar, der Name ist schon vor 725 gebräuchlich, er bedeutete Wirtschaftshof. Der *Indiculus Arnonis*, in welchem diese

<sup>1)</sup> A. a. O. S. 225.

Güter genannt sind, hätte, von einem Frankenfreund verfaßt, das System gewiß hervorgehoben. Auch Tassilo schenkt *curtes*, so 777 an Kremsmünster Allinchova<sup>1)</sup>, und zwar gegen späteren Tausch. Rantesdorf wird 788 als herzogliche *curtis* genannt.<sup>2)</sup>

Neben den *curtes* der Herzoge finden wir zahlreiche *private curtes*, von denen man wohl behaupten kann, daß sie den Charakter der *curtes* Rübels nicht haben. Wenn für die Wirtschaftshöfe trotzdem der Name der gleiche ist, wie bei den *curtes* des Herzogs, so ist der Schluß wohl richtig, daß letztere nicht *curtes* Rübels waren. So zu Vilusa 777 *curtem cum domibus*<sup>3)</sup>, zu Pooch (Puch) *domum et curtem*, zirka 760<sup>4)</sup> zu Ezzinpah, Antesana<sup>5)</sup>, zu Rorpach *ecclesiam cum domo et curte*<sup>6)</sup> 773, durch den Priester Reginolf an Mondsee geschenkt, und an vielen anderen Orten. An der Enns finden wir keine. Und gerade Orte, deren Befestigung sicher ist, werden nicht *curtis*, sondern *castrum* genannt, so 788 Bazzauve<sup>7)</sup>, so vor allem 776 *castrum Uueles* (Wels).<sup>8)</sup> Die Festung Wels liegt aber von der Enns entfernt und steht isoliert da, ist nicht *curtis* genannt, wenn auch ein herzoglicher Wirtschaftshof sich darin befunden haben wird. Es dürfte demnach in Bayern und seiner Ostgrenze *curtis* im Gegensatz zu *castrum* keine befestigte Position im Sinne Rübels bis 788 darstellen, auch vom *limes* und seiner Anordnung ist nichts nachweisbar.

Und nun zu der karolingischen Ostmark. Punkte, die hier Anspruch auf Annahme als solche befestigte *curtes* machen zu können scheinen, sind zahlreich vorhanden. *Curtes* an und für sich werden erwähnt, dann Orte, deren Bezeichnung als *civitas* oder deren Name auf -burg oder -mure auf Befestigung schließen lassen. Ob diese Orte befestigt waren, ist schwer zu entscheiden. Die Namen auf -burg machen wohl eine Befestigung wahrscheinlich.<sup>9)</sup> Ob die *civitates* diesen Namen und Ruinen ihrer Befestigungen aus der Römerzeit bewahrt haben oder karolingische Neugründungen

1) Oberösterreichisches Urkundenbuch. II, 2.

2) Ebenda. II, 444.

3) Pez, Thesaurus. VI, 1, 28.

4) Ebenda. VI, 1, 29.

5) Ebenda. VI, 1, 56.

6) Ebenda. VI, 1, 444.

7) Oberösterreichisches Urkundenbuch. I, 67.

8) Bitterauf, Traditionen von Freising, I, 74.

9) Vgl. Arnold, Siedlungen und Wanderungen deutscher Stämme. II, 473.

sind, steht dahin. Als solche für befestigte curtes in Betracht zu ziehende Orte wären in den Ostmarken und dem administrativ zugehörigen Traungau zu erwähnen:

- Uueles (Wels), 776 castrum<sup>1)</sup>, 885 curtis<sup>2)</sup>;  
 Neuanhova (Neuhofen an der Krems), curtis 888<sup>3)</sup>;  
 Laureacum (Lahoriaha, Lorch), Zollstadt, Grafensitz 805<sup>4)</sup>,  
 oppidum 791;  
 (Scafarafeld [Scharfenfeld], curtis 890 mit Kirche<sup>5)</sup>;  
 (Bischofsdorf [Bischofsdorf in Oberösterreich], curtis 890<sup>5)</sup>);  
 Mattagouwe, fiscus publicus 802, curtis 885<sup>2)</sup>;  
 Petenbach, curtis 802;  
 Attarhoua, curtis 885<sup>2)</sup>;  
 Rantesdorf (Ransdorf), villa regia 859<sup>6)</sup>, curia regia<sup>7)</sup>, curtis  
 885<sup>2)</sup>;  
 Ostermundinga (-en), curtis 885<sup>2)</sup>;  
 Magilicha (Melk)<sup>8)</sup>, curtis 860<sup>9)</sup>, locus 831<sup>10)</sup>, civitas 890<sup>11)</sup>,  
 locus 892<sup>12)</sup>;  
 Arnesdorf (Arnsdorf in der Wachau), curtis 890<sup>11)</sup>;  
 Eporesburg (westlich von Mautern)<sup>13)</sup>, erwähnt 892<sup>14)</sup> und 893<sup>15)</sup>;

<sup>1)</sup> Bitterauf, Traditionen von Freising. I, 74, S. 99.

<sup>2)</sup> Oberösterreichisches Urkundenbuch. II, 27, Nr. 20.

<sup>3)</sup> Ebenda. II, 29, Nr. 22; II, 27, Nr. 21.

<sup>4)</sup> Boczek, Codex diplomaticus et epistolaris Moraviae. I, 6, Nr. 8.

<sup>5)</sup> Oberösterreichisches Urkundenbuch. II, 34, Nr. 27. Die Urkunde ist gefälscht.

<sup>6)</sup> Steiermärkisches Urkundenbuch. I, 10, Nr. 6.

<sup>7)</sup> Monumenta Boica. XXXI, 109, Nr. 50.

<sup>8)</sup> O. Kämmerl, Die Anfänge deutschen Lebens in Niederösterreich im IX. Jahrhundert. S. 30.

<sup>9)</sup> Kleinmayr, Juvavia. Anhang, S. 95, Nr. 38.

<sup>10)</sup> Oefele, Unedierte Karolingerdiplome. Sitzungsberichte der bayrischen Akademie der Wissenschaften. 1892, S. 125.

<sup>11)</sup> Oberösterreichisches Urkundenbuch. II, 34, Nr. 27. Die Urkunde ist auf Grundlage der Besitzverleihung von 861 gefälscht (vgl. Mühlbacher, Regesten. 1801), kann daher topographisch verwendet werden.

<sup>12)</sup> Kleinmayr, Juvavia. Anhang, S. 117, Nr. 57.

<sup>13)</sup> Kämmerl, Anfänge deutschen Lebens in Niederösterreich. 31. Mühlbacher nimmt Identität von Hollenburg und Mautern an (Regesten der Karolinger. 1839, S. 687).

<sup>14)</sup> Oberösterreichisches Urkundenbuch. II, 39, Nr. 29.

<sup>15)</sup> Ausstellort einer Urkunde für den Vasallen Jakob von Freising. Monumenta Boica. XXXI, 145.

Mutarun (Mautern)<sup>1)</sup>, civitas 899<sup>2)</sup>;

Holunpurk (Hollenburg an der Donau)<sup>3)</sup>, curtis 860<sup>4)</sup> [civitas 890]<sup>5)</sup>;

Grunzita (Gegend zwischen St. Pölten und Melk)<sup>6)</sup> locus 831<sup>7)</sup>, [curtis 890]<sup>5)</sup>;

Treisma (Traismauer)<sup>8)</sup>, curtis 860<sup>4)</sup> [civitas Treisima 890]<sup>5)</sup>;

Tullina (Tulln), königlicher fiscus, Grafenlehen, zirka 837 bis 859<sup>9)</sup>, königliche Residenz 864<sup>10)</sup>, 884<sup>11)</sup>;

Zeizzinmure (Zeiselmauer), locus mit castellum<sup>12)</sup> 823;

Liubina (Loiben, westlich von Krems)<sup>13)</sup>, curtis 860<sup>4)</sup> [890].<sup>5)</sup>

Wimmure<sup>14)</sup> (Wien, wahrscheinlich in der Karolingerzeit schon bestehend)<sup>15)</sup>;

Padun (Baden), königliche Pfalz, palatium 869<sup>16)</sup>;

Thernberch (Thernberg, südlich von Pütten)<sup>17)</sup>, curtis 860<sup>18)</sup>;

Ad Witinesperch (zwischen Pütten und der Pinkaquelle)<sup>19)</sup>, curtis 860<sup>18)</sup> [890]<sup>20)</sup>;

<sup>1)</sup> Mühlbacher, Regesten der Karolinger, 1903 a. — Kämmerl, Anfänge deutschen Lebens in Niederösterreich. 31.

<sup>2)</sup> Annales Fuldens. 899.

<sup>3)</sup> Kämmerl, Anfänge deutschen Lebens in Niederösterreich. 31.

<sup>4)</sup> Kleinmayr, Juvavia. Anhang, S. 95, Nr. 38.

<sup>5)</sup> Oberösterreichisches Urkundenbuch. II, 34, Nr. 27. Gefälscht.

<sup>6)</sup> Kämmerl, Anfänge deutschen Lebens in Niederösterreich. 33.

<sup>7)</sup> Oefele, Unedierte Karolingerdiplome. Sitzungsberichte der bayrischen Akademie der Wissenschaften. 1892, S. 125 f.

<sup>8)</sup> Kämmerl, Anfänge deutschen Lebens in Niederösterreich. 34.

<sup>9)</sup> Boczek, Cod. dipl. Morav. I, 27, Nr. 38.

<sup>10)</sup> Mühlbacher, Regesten. 1412 a.

<sup>11)</sup> Ebenda. 1412 a, b.

<sup>12)</sup> Oberösterreichisches Urkundenbuch. II, 9, Nr. 5. Urkunde eine Fälschung des X. Jahrhunderts. — Kämmerl, Anfänge deutschen Lebens in Niederösterreich. 35.

<sup>13)</sup> Kämmerl, Anfänge deutschen Lebens in Niederösterreich. 39.

<sup>14)</sup> Fontes rer. Austriac. II, 14, S. 169, Nr. 770. — Codex traditionum Claustroneoburgensis monast.

<sup>15)</sup> Grund, Veränderungen der Topographie des Wiener Beckens. S. 66. — Kämmerl, Anfänge deutschen Lebens in Niederösterreich. 35.

<sup>16)</sup> Bitterauf, Traditionen von Freising. 702, Nr. 898.

<sup>17)</sup> Kämmerl, Anfänge deutschen Lebens in Niederösterreich. S. 263.

<sup>18)</sup> Zahn, Steiermärkisches Urkundenbuch. I, 10, Nr. 7.

<sup>19)</sup> Felicetti v. Liebenfels, Steiermark vom VIII. bis zum XII. Jahrhundert. Beiträge zur Kunde steiermärkischer Geschichtsquellen. IX, S. 26.

<sup>20)</sup> Oberösterreichisches Urkundenbuch. II, 34, Nr. 27.

- Penninwanch (Bengersdorf an der Spratzbachquelle)<sup>1)</sup>, curtis 860<sup>2)</sup> [890]<sup>3)</sup>;  
 Sicca Sabaria (am oberen Zöbernbach)<sup>4)</sup>, curtis 860<sup>2)</sup> [890]<sup>3)</sup>;  
 Peininaha, Peinichaha (an der obersten Pinka)<sup>4)</sup>, curtis 860<sup>2)</sup> [890]<sup>3)</sup>;  
 Sabniza (an der oberen Safen, vielleicht Hartberg)<sup>5)</sup>, curtis 860<sup>2)</sup> [890]<sup>3)</sup>;  
 Nezilinpach (Nesselbach an der Ilz)<sup>5)</sup>, curtis 860<sup>2)</sup>, 890<sup>3)</sup>;  
 Luminicha (an der Raab bei Gleisdorf)<sup>4)</sup>, curtis 860<sup>2)</sup>, 890<sup>3)</sup>;  
 Ad Rapam (am Oberlauf der Raab bei St. Ruprecht)<sup>5)</sup>, curtis 860<sup>2)</sup>, 890<sup>3)</sup>;  
 Gensi (Güns)<sup>5)</sup>, curtis 860<sup>2)</sup>, 890<sup>3)</sup>;  
 Savaria (Steinamanger)<sup>4)</sup>, civitas 860<sup>2)</sup>, 890<sup>3)</sup>;  
 Salapingin (Zalaber an der Zala)<sup>6)</sup>, curtis 860<sup>2)</sup>, 890<sup>3)</sup>;  
 Mosapurk (Mündung der Zala in den Plattensee)<sup>6)</sup>, civitas cum abbatia 890<sup>3)</sup>;  
 Quartinaha (an der Zala [iuxta Bilisaseo = Plattensee?])<sup>7)</sup>, curtis 890<sup>3)</sup>;  
 Quinque Ecclesiae (wahrscheinlich Fünfkirchen)<sup>6)</sup>, curtis 890<sup>3)</sup>;  
 Ruginesfeld (Ebene von Luttenberg)<sup>6)</sup>, curtis 890<sup>3)</sup>;  
 Durnaua (an der Ternawa in der Murinsel)<sup>6)</sup>, curtis 890<sup>3)</sup>;  
 Pettovia (Pettau), civitas 890<sup>3)</sup>;  
 Tudleipin (im Dudleipagau, Gegend von Radkersburg)<sup>5)</sup>, curtis 860<sup>2)</sup>, 890<sup>3)</sup>;  
 Ziup (ad Sulpam, an der Sulm im Leibnitzer Feld)<sup>4)</sup>, curtis 860<sup>2)</sup>;  
 Labanta (an der Lavant)<sup>8)</sup>, curtis 860<sup>2)</sup>, 888<sup>10)</sup>, 890<sup>3)</sup>;  
 Curnuz (Gurnitz, zwischen Gurk und Drau), curtis 860<sup>2)</sup>, 890<sup>3)</sup> ad civitatem Carantanum pertinens.

<sup>1)</sup> Felicetti, l. c. IX, 15. — Kämmerl, Anfänge deutschen Lebens in Niederösterreich. S. 263.

<sup>2)</sup> Zahn, Steiermärkisches Urkundenbuch. I, 10, Nr. 7.

<sup>3)</sup> Oberösterreichisches Urkundenbuch. II, 34, Nr. 27.

<sup>4)</sup> Felicetti, l. c. IX, 26.

<sup>5)</sup> Ebenda. IX, 24. — Kämmerl, l. c. S. 272.

<sup>6)</sup> Ebenda. IX, 27.

<sup>7)</sup> Boczek, Cod. dipl. Morav. I, 38, Nr. 56.

<sup>8)</sup> Kämmerl, Anfänge deutschen Lebens in Niederösterreich. I. 263.

<sup>9)</sup> Kleinmayr, Juvavia. Anhang, 95, Nr. 38.

<sup>10)</sup> Ebenda. 105, Nr. 47.

Carantanum (Karnburg), curtis 890<sup>1)</sup>, civitas 890<sup>1)</sup>, curtis 898<sup>2)</sup>, civitas 927<sup>3)</sup>; Residenz königlicher Prinzen;

Mosapure (Moosburg, nördlich des Wörther Sees), castrum munitissimum 880<sup>4)</sup>;

Vitrino (Viktring), curtis 890<sup>1)</sup>;

Trebina (Treffen, zwischen Ossiacher- und Wörther See)<sup>5)</sup>, curtis 860<sup>6)</sup>, 878<sup>7)</sup>, 878<sup>8)</sup>, 890<sup>1)</sup>;

Liburnia (im Lurnfeld, an der Mündung der Lieser in die Drau)<sup>8)</sup>, curtis 891<sup>9)</sup>;

Trahof (Drauhofen bei Spital), curtis 860<sup>6)</sup>, 890<sup>1)</sup> ad civitatem Carantanum pertinens;

Gurcica (Görtschitz)<sup>10)</sup>, locus 831<sup>11)</sup>, curtis 860<sup>6)</sup>, beneficium<sup>1)</sup>;

Astarowiza (Osterwitz)<sup>5)</sup>, curtis 860<sup>6)</sup>, 890<sup>1)</sup>;

Chrapuefeld (im Krappfeld), curtis 890<sup>1)</sup>, curtis et castellum 953<sup>12)</sup>;

Grevindorf (Grafendorf), curtis 890<sup>1)</sup>;

Friesach, curtis 860<sup>6)</sup>, 890<sup>1)</sup>, 928<sup>13)</sup>;

Grazluppa (Graslup bei Neumarkt), curtis 860<sup>6)</sup>, 890<sup>1)</sup>;

Curca (Gurk), curia des Grafen 864<sup>14)</sup>, curtis 890<sup>1)</sup>, 898<sup>2)</sup>;

Lungouui (im Lungau, ohne nähere Bestimmung), curtis 890<sup>1)</sup>;

Sublich (zwischen Teuffenbach und Unzmarkt, rechtes Seitental der Mur), curtis 890<sup>1)</sup>;

Tiufinpach (Teuffenbach bei Murau)<sup>15)</sup>, curtis 890<sup>1)</sup>;

Chatissa (Katsch)<sup>15)</sup>, curtis 890<sup>1)</sup>, predium 1007<sup>16)</sup>;

Pelissa (an der Pöls)<sup>15)</sup>, curtis 860<sup>17)</sup>;

1) Oberösterreichisches Urkundenbuch. II, 34, Nr. 27.

2) Bocek, Cod. dipl. Morav. I, 56, Nr. 85.

3) Ebenda. I, 74, Nr. 101.

4) Reginonis Chronikon. 880.

5) Kämmerl, a. a. O. I, 265.

6) Kleinmayr, Juvavia. Anhang, 95, Nr. 38.

7) Mon. Boica. XXXI, 109, Nr. 50.

8) Kämmerl, a. a. O. I, 267.

9) Zahn, Codex diplomaticus Austriaco-Frisingensis. Nr. 25.

10) Kämmerl, a. a. O. I, 266.

11) Juvavia. Anhang, S. 80, Nr. 26.

12) Ebenda. 180, Nr. 66.

13) Zahn, Steiermärkisches Urkundenbuch. I, 22, Nr. 18.

14) Juvavia. Anhang, 96, Nr. 39.

15) Kämmerl, Anfänge deutschen Lebens in Niederösterreich. I, 261.

16) Zahn, Steiermärkisches Urkundenbuch. I, 42, Nr. 35.

17) Juvavia. Anhang, 95, Nr. 38.

Chubenza (Kobenz)<sup>1)</sup>, curtis 860<sup>2)</sup>, 890<sup>3)</sup>;  
 Undrima (Ingeringtal)<sup>1)</sup>, curtis 860<sup>4)</sup>, 890<sup>3)</sup>, 895<sup>5)</sup>;  
 Linta (Lind bei Knittelfeld)<sup>6)</sup>;  
 Liezniha (an der Liesing), curtis 860<sup>2)</sup>, 890<sup>3)</sup>;  
 Liubina (Leoben)<sup>7)</sup>, curtis 890<sup>3)</sup>;  
 Prucea (Bruck an der Mur), curtis 860<sup>2)</sup>, 890<sup>3)</sup>;  
 Muonza (an der Mürz)<sup>7)</sup>, curtis 860 (Moriza)<sup>8)</sup>;  
 Zlatina (Zlatten bei Mixnitz), locus und curtis muro circum-  
 data 904.<sup>9)</sup>

Es fragt sich nun, welche von diesen Königshöfen etwa als befestigte, als curtes im Sinne Rübels zu gelten hätten. Hervorzuheben sind da vor allem Holunpurc und Eporespurc, beide an der Reichsgrenze, der Donau. Schon ihre Namen deuten auf Befestigungen, wenn diese auch nicht unbestritten sicher sind. Aber auch wenn sie vorhanden gewesen wären, der Ansicht Rübels von der curtis als Grenzschutz an Übergangsstellen von Straßen über den limes und als Etappenstationen mit heriberga entspricht ihre Lage nicht. Nehmen wir die Eporespurc westlich von Mautern<sup>10)</sup> an der Donau an, so läge sie am Ausgange der Wachau, an deren rechten Ufer kein Raum für eine Heerstraße, also auch nicht für ein durchziehendes Heer wäre. Ebenso ist die Lage von Holunpurc. Auch dieses liegt noch im Bereiche der Wachau und ihrer Weglosigkeit. Denn die fränkische Heerstraße, die alte Römerstraße, die der Wachauenge in weitem Bogen ausweicht, erreicht erst bei Traismauer die Donau wieder. Es ist nicht unmöglich, daß keine wirklichen Burgen vorhanden waren, sondern im Namen römische Erinnerungen, vielleicht Befestigungsreste, nachwirken. In die Gegend

<sup>1)</sup> Kämmerl, Anfänge deutschen Lebens in Niederösterreich. I, 261.

<sup>2)</sup> Juvavia. Anhang, 95, Nr. 38.

<sup>3)</sup> Oberösterreichisches Urkundenbuch. II, 34, Nr. 27.

<sup>4)</sup> Steiermärkisches Urkundenbuch. I, 43, Nr. 36.

<sup>5)</sup> Ankershofen, Regesten von Kärnten, Nr. 25.

<sup>6)</sup> Ankershofen nimmt dafür (Regest 89) Lind bei Sachsenburg, was nicht in die Reihe paßt.

<sup>7)</sup> Felicetti in: Beiträge. IX, 36.

<sup>8)</sup> Steiermärkisches Urkundenbuch. I, 15, Nr. 11.

<sup>9)</sup> Ebenda. I, 16, Nr. 13.

<sup>10)</sup> Kämmerl, Anfänge deutschen Lebens in Niederösterreich. 31. — Nach Mühlbacher (Regesten. 1839) wäre Eporespurc gleich Mautern und fiel hier also ganz weg.

von Hollenburg verlegt man<sup>1)</sup> Severins »Purgum oppidum«. <sup>2)</sup> Der Name erhielt sich wohl gleich so vielen anderen bis in die Karolingerzeit. Ebenso lag am Ausgange der Wachau ein römisches Kastell in der Gegend von Eporesburg. <sup>3)</sup> Leicht möglich wäre es auch, daß Eporesburg das spätere Stadtkastell der größeren und bedeutenden Stadt (civitas) Mautern war, hervorgegangen aus einem königlichen Hof (curtis 860) und zur Zeit der Mährerkämpfe befestigt. Angenommen, beide Orte wären befestigt gewesen, so sind sie wenig zweckmäßig, dem fränkischen System Rübels nach, angelegt. Denn abgesehen vom Fehlen freien Landes im Rücken für anzusiedelnde Königsleute, wonach sie also kein größeres Gebiet decken konnten, abgesehen vom Fehlen einer durchgehenden Heerstraße, decken sie auch keine gefährdete Stelle des limes, denn nördlich der Donau erstrecken sich viele Tagereisen breit die Urwälder des Waldviertels, durch welche kein Heer gegen Süden ziehen konnte. Nie greifen auch die Mährer hier an. Und ein Angriff von Osten konnte diese Festungen in dem versteckten Winkel leicht über Traismauer, St. Pölten umgehen. Vielleicht deckten sie eine alte Donaubrücke. Dem System Rübels entsprechen sie nicht, tauchen auch sehr spät erst auf.

Neben diesen Namen auf -burg sind die auf -mure (-mauer) in Betracht zu ziehen. Diese Bezeichnung könnte etwa auf Befestigung hinweisen. Vielleicht waren sie auch vorhanden, aber in Ruinen aus der Römerzeit, wie denn mit -mauer zusammengesetzte Ortsnamen regelmäßig auf römische Siedlungen hinweisen. <sup>4)</sup> Solche curtes sind: Traismauer an Stelle des Römerortes Trigisamum und Zeiselmayer an Stelle von Cetium. <sup>4)</sup> Von der curtis Treisma liegt keine Belegstelle für eine Befestigung vor. Die Bezeichnung mit -mure ist an sich noch kein Beweis dafür. <sup>5)</sup> Obendrein ist das Anhängsel -mure in der Karolingerzeit gar nicht gebraucht. Die Urkunde, die Zeizinmure (Zeiselmayer) zum Jahre 823 erwähnt, ist

<sup>1)</sup> Kämmerl, Anfänge deutschen Lebens in Niederösterreich. 31. — Kenner, Römerorte in Niederösterreich. 166.

<sup>2)</sup> Eugippius, Vita S. Severini. C. 5.

<sup>3)</sup> Kenner, Römerorte. 166.

<sup>4)</sup> Vgl. Kämmerl, Anfänge deutschen Lebens in Niederösterreich. 31, 34. — Grund. Topographie des Wiener Beckens. 59. — Vancsa, Geschichte von Nieder- und Oberösterreich. 136. — Kenner, Römerorte. Anmerk. 1.

<sup>5)</sup> Vancsa, Geschichte von Nieder- und Oberösterreich. 134. — Kämmerl, Anfänge deutschen Lebens in Niederösterreich. I, 243.

um das Jahr 890 gefälscht<sup>1)</sup> und kann daher nur den Stand der Verhältnisse dieser Zeit geben. Damals war freilich die Anlage einer Sperrfestung gegen die Pässe im nördlichen Wiener Wald sehr nötig gegen die Magyareneinfälle. Die Festung heißt nur castellum, nicht curtis. Wäre die limes- und curtis-Anlage nach dem fränkischen System tatsächlich in den Südostmarken erfolgt, so müßten wir Zeizimure mit seiner ausgezeichneten strategischen Lage gegen Osten und Norden in der Karolingerzeit unbedingt antreffen, namentlich gegen das Ende des IX. Jahrhunderts, wo die Pässe des nördlichen Wiener Waldes gewiß oft von Mähnern und später Magyaren durchzogen wurden. Wie nötig die Festung war, zeigt das Vorkommen bald nach Gründung der Babenberger-Ostmark.

Mehrere Orte in den karolingischen Ostmarken erscheinen als civitates, ein Ausdruck, der nach allgemeiner Ansicht in dieser Zeit eine größere befestigte Siedlung bezeichnet. Solche civitates sind: Mutarun 898, Savaria 860 (und 890), Magalicha 890, Holunpure 890, Mosapure 890, Pettouia 890, Carantanum 890. Davon ist die Angabe der civitates vom Jahre 890 wertlos, da die Urkunde auf Grundlage einer ähnlichen von 860 gefälscht ist<sup>2)</sup>, die Angaben dem X. Jahrhundert und geänderten Zuständen entsprechen und unter den Karolingern die Orte andere Bezeichnungen führen, so Magalicha: 831 locus, 860 curtis, 892 locus; Holunpure: 860 curtis, Mosapure wird überhaupt nicht genannt, ebenso Poetovia, Carantanum, 890 und 898 curtis. Es bleiben also nur Mutarun und Savaria übrig. Mautern ist als befestigter Ort sicher nachgewiesen, es wird 898 belagert, Savaria mag noch die Reste seiner Römermauern bewahrt haben. Neben, vielleicht in Carantanum erhob sich die Mosapure (in Kärnten, nicht am Plattensee), auch von diesem Orte ist die Befestigung erwiesen, es wird in Reginos Chronik 880 ausdrücklich als castrum munitissimum erklärt, führt aber bezeichnenderweise nirgends den Namen curtis. Von den civitates sind also befestigt Mautern und Savaria, beide werden nirgends curtes genannt, ebensowenig Mosapure.

Von den übrigen zahlreichen königlichen curtes ist nirgends eine absichtslose Erwähnung von Befestigungen, und zwar, nach Rübels Darstellung, einer ziemlich starken Befestigung, nirgends

<sup>1)</sup> Kämmerl, Anfänge deutschen Lebens in Niederösterreich. I, 35.

<sup>2)</sup> Böhmer-Mühlbacher, Regesten der Karolinger. 678, Nr. 1801.

eine Erwähnung von Wall und Graben, heribergen und Magazinen zu Kriegszwecken, nirgends von einem *provisor regiarum villarum* zu finden. Zudem müßten Erwähnungen derselben mindestens in den Kämpfen des ausgehenden IX. und beginnenden X. Jahrhunderts öfter zu treffen sein. Es ist auch wenig begreiflich, warum im Falle der Annahme befestigter *curtes* in dem nicht sehr gefährdeten Oberösterreich an 30 solcher Festungen, in dem schwer bedrohten Pannonien dagegen nur 13 sich finden, davon die meisten im Wechselbergland, wo sie strategisch wenig Wert haben, draußen in der offenen Ebene aber nur wenige und weit verstreut. Auch die Größe ist für die Benennung nicht maßgebend. Größere Ansiedlungen, wie Ardagger und Saxen mit je zwei Kirchen<sup>1)</sup> werden nur *loca* genannt (823), Tullina (Tulln) ist königlicher *fiscus*, nicht *curtis* (859)<sup>2)</sup>, der *locus* Linz 799 ein *castrum*.<sup>3)</sup> 888 erteilt König Arnulf dem Edlen Heimo das Recht, eine Burg, *urbs*, zu bauen, wo er und der Gaugraf sich die Stelle auswählen wollten, um, wenn es nötig wurde, zu ihrer Verteidigung mit ihrer Habe dahin zu fliehen, auch scharfe Wache zu halten »*contra inimicorum insidias*« zum allgemeinen Wohle.<sup>4)</sup> Eine *curtis* ist diese *urbs* schon dem Namen nach nicht, und doch hat sie alle Pflichten und Aufgaben zu erfüllen, die Rübels seinen *curtes* zuspricht. Und wie wäre die Erbauung einer Zufluchtstätte zu erklären, da doch in nächster Nähe die wohlbefestigten königlichen *curtes* Grunzita und Magalieba lagen? Und wie sollen wir unter Annahme der Meinung Rübels erklären, daß erst zirka 900 die Ennsburg erbaut wurde, nachdem die Magyaren die Ostmark und die Gegend von Lorch verwüstet hatten?<sup>5)</sup> Wie konnten die Magyaren so weit vordringen, wenn vom Wiener Wald bis zur Enns zirka zehn Festungen die Straßen sperrten und man an der Enns erst nach dem Feldzuge keine *curtis*, sondern eine »*Purc*« baute? 904 wird in einer Urkunde König Ludwigs erwähnt<sup>6)</sup>: *in loco Zlatina — illam curtem muro circumdatam*. Demnach eine *curtis* Zlaten im Murknie bei Bruck, mit einer Mauer umgeben. Sie ist jung, vor 904 nicht erwähnt,

1) Oberösterreichisches Urkundenbuch. II, 9.

2) Boczek, Cod. dipl. Morav. I, 38, S. 27.

3) Oberösterreichisches Urkundenbuch. I, 455.

4) Juvavia. Anhang, 118, Nr. 58.

5) Oberösterreichisches Urkundenbuch. II, 46.

6) Steiermärkisches Urkundenbuch. I, 16, Nr. 13.

noch nicht stark besiedelt, denn der König verschenkt in ihr 20 Hufen auf einmal. Ausdrücklich wird die Mauer, die Befestigung, erwähnt. Wäre es eine der *curtes* nach Rübels gewesen, so hätte es keiner solchen besonderen Hervorhebung bedurft, die Mauern verstanden sich dann von selbst. Ortslage und Auftrittszeit dieser *curtis* sind ebenfalls auffallend. Sie sperrte das enge Durchbruchstal der Mur und schützte Mur- und Mürztal, wir hören erst 904 von ihr, denn sie ist erbaut worden, seit die Magyaren gegen Westen reiten. Sie ist also ein Geschöpf der Not, wie die Heimoburg von 888, keine Schöpfung eines Systems. Dasselbe zeigt uns eine Urkunde König Arnulfs vom 29. September 895<sup>1)</sup>, in welcher er seinem Getreuen Walthuni duo castra im Trixental schenkt. Wahrscheinlich lagen sie am Ausgange dieses Tales gegen die Drau und dienten wie Zlatten dazu, den Weg durch die Drautalenge gegen Westen zu sperren. Auch sie heißen ausdrücklich nicht *curtes* und erscheinen sehr spät zur Zeit der Not. Angenommen jedoch, es hätte einen solchen Typus befestigter staatlicher *curtes* gegeben, die in ihrer Anlage von jeder privaten Anlage von Wirtschaftshöfen abweichen, so hätte der Name *curtis* jedenfalls nur an diesem Typus haften können und konnte nur die befestigten Anlagen im Sinne Rübels bezeichnen und nichts anderes. Klar ist auch, daß kein Privatmann seinen Hof mit Befestigungen umgeben konnte und gewiß auch nicht wollte, daher hätte sein Hof der *curtis* Rübels nicht entsprochen, also auch nicht den Namen *curtis* führen dürfen. Wie wäre es dann möglich, daß zahlreiche nicht befestigte Privathöfe den Namen *curtis* führen? So werden private *curtes* genannt 823 zu Adalhoesdorf<sup>2)</sup>, in der villa Sura bei Salzburg eine *casa cum curte* 837<sup>3)</sup>, eine private *curtis* zu Taurn<sup>4)</sup> 860, im locus Mezilapach 888 *curtes et casae*<sup>5)</sup>; in der *curtis* Rantesdorf erfolgte 893 eine Schenkung von *curtiles*<sup>6)</sup>, in Loocha ebenso von *locum cum curtibus* 898<sup>7)</sup>, dann werden mehrere *curtes* erwähnt, zirka 900 zu Heiminga und Holzhusa bei Salzburg<sup>8)</sup>, ebenso mehrere in

<sup>1)</sup> Steiermärkisches Urkundenbuch. I, 15, Nr. 11.

<sup>2)</sup> Pez, Thesaurus. VI/1, S. 7.

<sup>3)</sup> Ebenda. VI/1, Nr. 68.

<sup>4)</sup> Zahn, Cod. dipl. Austr.-Frising. 17.

<sup>5)</sup> Oberösterreichisches Urkundenbuch. II, 23, Nr. 29.

<sup>6)</sup> Ebenda. II, 43, Nr. 31.

<sup>7)</sup> Ebenda. II, 36, S. 50.

<sup>8)</sup> Ebenda. I, 470.

der *curtis Liburna* in Karantanien<sup>1)</sup> 891, endlich mehrere *curtes* in der *curtis Peinihaha* im Wechselland 891.<sup>2)</sup> Wie sollten wir dies erklären, wenn es befestigte *curtes* Rübels wären? Ebenso wäre bei einem speziellen Sinn von *curtis* der Wechsel der Benennung desselben Objektes nicht möglich, so ist der königliche Besitz Mattighofen 802 *fiscus publicus*, 860 *villa*, 885 *curtis*, 890 *villa*, 1007 *villa*; Gurca 864 *curia*, 898 *curtis*, dann Magalicha 831 *locus*, 860 *curtis*, 892 *locus*. Ins Auge fallend ist auch die größere Zahl von *curtis*, deren deutsche Namen auf *-hova* (Hof) endigen, so Atarnhova, Mattachova, Salbburehhova, Osternhova, Chuninghova, Trahof (in Kärnten), Niuvanhova und andere. Dazu fällt noch auf, daß fast alle *curtes* Schenkungen der Könige an Klöster und Bistümer sind. Wären die *curtes* wirklich die Befestigungen Rübels gewesen, wie hätten die frommen Väter die großen militärischen Aufgaben derselben durchführen sollen? Die *curtis* ist eben nur ein Wirtschaftshof, ihren Namen hat sie mit allen privaten Gutshöfen gemeinsam, keine Planmäßigkeit zeigte sich im Anlegen derselben. Befestigte Orte hießen niemals *curtes*. *Curtes* im Sinne Rübels sind in der Karolingerzeit in den Südostmarken nicht vorhanden.

## 2. *Heriberga*.

Der zweite Bestandteil einer fränkisch-karolingischen *curtis* ist nach Rübel die sogenannte *heriberga*, das *pomerium*, eine umwallte Fläche, anschließend an die eigentliche *curtis*, in welcher durchziehende Truppen lagerten und die Flüchtlinge bei einem Überfalle eine Zufluchtstätte fanden.<sup>3)</sup> Es ist bei diesen *heribergae* noch viel mehr als bei der *curtis* selbst, dem *palatium*, zu bedauern, daß in Österreich nicht wie von Schuchhardt in Sachsen wissenschaftliche Ausgrabungen mit ihren Resultaten der Forschung Anspruch auf Sicherheit geben können. Denn die literarischen Quellen stellen ein dürftiges Material zu Untersuchungen über dieses Thema dar.

Was die *heriberga* betrifft, findet sich in keiner einzigen Quelle der karolingischen Südostmarken ein direkter Hinweis auf sie oder eine Erwähnung ihres Vorhandenseins, ein neuer Beweis

<sup>1)</sup> Zahn, Cod. Austr.-Fris. 25.

<sup>2)</sup> Juvavia. Anhang, Nr. 56.

<sup>3)</sup> Rübel, Die Franken. 14 ff., 295 ff.

für das Nichtbestehen von *curtes* im Sinne Rübels. Man wäre also auf indirekte Beweise und Schlüsse angewiesen. Wollte man etwa die Ortsanlage der Orte untersuchen, die an Stelle solcher alter *curtes* stehen, etwa wie Tulln, Traismauer, Güns, so muß man bald die Unmöglichkeit des Beginns einsehen. Es ist nicht anders zu erwarten. Denn zwei ineinandergeschobene Befestigungen wie *curtis* und *heriberga* Rübels, wie Burg und Stadt des Mittelalters, wiederholen sich sehr häufig und lassen sich viel besser aus späteren Verhältnissen erklären als aus *curtis* und *heriberga* der Karolingerzeit. Denn die Jahrhunderte, die über diese *curtes*-Stätten hinweggegangen sind, führten zu Zeiten und Ansiedlungen, die von dem karolingischen *Palatium* und der *heriberga* nichts mehr wußten, wenn sie je zur Anwendung gekommen sein sollten. Aus der Anlage der modernen Siedlung ist also nichts mehr zu erkennen. Einen Quellenhinweis könnte man höchstens für Tulln vermuten, wo sich 864 König Ludwig aufhielt<sup>1)</sup> und entweder mit seinem Heere hiehergezogen war oder es hier sammelte, um dann, die Donau übersetzend, gegen Mähren zu ziehen. Aber von einer *heriberga* zur Unterbringung dieses Heeres machen die Quellen keine Erwähnung und das gewiß nicht übermäßig zahlreiche Heer fand in dem großen Domänengut und den zugehörigen Höfen wohl hinreichend Unterkunft. Tulln wird auch weder bei dieser Gelegenheit, noch überhaupt jemals *curtis*, stets nur *fiscus* genannt. Zudem hinderte nichts ein ruhiges Lagern auf freiem Felde, da kein Angriff von den Mähren jenseits der Donau zu fürchten war. Ebenso spricht nichts für die Notwendigkeit der Annahme einer *heriberga*, wenn Karlmann 869 *cum caterva non modica in Padun* (Baden) Gericht hält.<sup>2)</sup> Eine *caterva* ist kein *exercitus*, die Quelle hätte dies gewiß nicht verschwiegen, und ebenso hätte sie die *curtis Padun* eine *curtis* genannt, nicht ein *palatium*, wenn es eben eine *curtis* nach bestimmtem System gewesen wäre. Etwas ernster zu erwägen ist der Gedanke, dem Öhlenschläger in seiner Abhandlung »Erklärung des Ortsnamens Biburg«<sup>3)</sup> Ausdruck gibt, natürlich ohne Zusammenhang mit Rübels Gedankengang. Während Förstemann in seinem »Namenbuch« Biburg für gleichbedeutend mit Vorburg erklärt, er-

<sup>1)</sup> Vgl. Mühlbacher, Regesten. 1412a, b.

<sup>2)</sup> Bitterauf, Traditionen von Freising. 702, Nr. 898e.

<sup>3)</sup> Sitzungsberichte der bayrischen Akademie der Wissenschaften. Philosophisch-historische Klasse. 1885, S. 377 ff.

läutert ihn Öhlenschläger mit »Heerlager, befestigtes Lager, Lagerstelle«, allerdings mit der Annahme, daß diese Bedeutung auf römische Zustände und römische Lager zurückführe. Da aber nach Förstemann der Name im VII. Jahrhundert schon vorkommt, hauptsächlich aber im VIII. und IX. Jahrhundert und die sächsischen Ausgrabungen die außerordentliche Ähnlichkeit römischer und fränkischer Lager nachgewiesen haben, liegt die Annahme nahe, diese Biburg eher mit der fränkischen heriberga in Zusammenhang zu bringen, zumal da nach Förstemann die Verbreitung des oben erwähnten Namens sich hauptsächlich über fränkisches Gebiet erstreckt, ein Zusammenhang, der Rübel entgangen zu sein scheint. Es findet sich auch in den karolingischen Ostmarken ein Ortsname, der ähnlich lautet, nämlich Piburg am Zusammenfluß von Enns und Donau. Es wird erwähnt als *locus Pipure a vulgo nuncupatur, quicquid Eigili vasallus in beneficium dinoscitur c. 900*<sup>1)</sup> als eine Biburg im Volksmunde, wofür nach Rübel der technische Ausdruck heriberga sein sollte. Die heriberga mußte zu einer königlichen curtis gehören und hier liegen dicht nebeneinander die eivitas Lorch und die neue Anisaburg (Ennsburg). Trotzdem ist keine heriberga anzunehmen, denn Piburg ist je 4 km von beiden entfernt und obendrein am anderen Ufer der Enns. Die curtis am linken Ufer anzulegen, die umgebende heriberga aber von der curtis zu trennen und am rechten Flußufer zu errichten, wäre eine ganz verfehlte Anlage. Und eine Ausdehnung der Wälle der heriberga auf eine Stunde Entfernung von der curtis, wobei obendrein die curtis nicht zentral läge, sondern ganz in eine Ecke der heriberga geschoben würde, geht doch etwas zu weit. Und doch wäre man zu dieser Annahme genötigt, denn Biburg liegt von Enns und Lorch gleicherweise 4 km entfernt. Die Benennung -burg stimmt auch wenig mit der Anlage einer Rübelschen heriberga überein. Gerechtfertigter dürfte die Annahme Pipures als eines befestigten Brückenkopfes an der Ennsbrücke der alten Straße von Lorch nach dem Osten sein, da von Lorch und Enns aus dieser Übergang bei einem unvermuteten Überfall, wie ihn die Magyaren liebten, kaum rechtzeitig zu wahren ist.

Unklar sind die Verhältnisse, die Lampel in seiner Abhandlung »Heristall in der Wachau«<sup>2)</sup> erwähnt. Diese Örtlichkeit Heri-

<sup>1)</sup> Mon. Boica. XXVIII b, 33, Nr. 36, sub Richario episc. 899—903.

<sup>2)</sup> Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich. Jahrgang 21 (1887) und 22 (1888).

stall, Herstel, wird zuerst weit nach der Karolingerzeit, im Jahre 1255 erwähnt, in einem Bekenntnis des Arnold, daß er »in decima ecclesiae Scti Ypoliti, quam habet de vineis dominorum de Chuenring in herstell nullum penitus ius«<sup>1)</sup> besitze.

In einer anderen Urkunde vom 12. Juli 1327 werden 5 Pfund Wiener Pfennige gegeben »von allen unseren Weingarten, die wir haben in der Herstelle in der Wachaw«. Lampel nimmt diese »Herstelle als einen größeren Raum zwischen Dürnstein und Weissenbach« an. Ebenso erwähnt eine St. Pöltener Urkunde vom 12. Jänner 1393, »von zwain weingarten gelegen in der Herstel bei Tirnstein in der Wochaw«. Schließlich führt Lampel zwei Urkunden aus dem Archiv der Kartause Aggsbach an, die eine vom 10. August 1442, in welcher Wolfgang Moriz von Spitz dem Prior dieser Kartause verkauft seinen »ledigen weingarten, genannt der Poschenberg, gelegen in der Herstell«, und eine zweite, wo die Rede ist von »weingarten, genannt der Riegler«, gelegen in der »Herstel«. Lampel nimmt ein fränkisches Standlager in der Wachau, zwischen Weissenbach und Dürnstein an. Welchen Zweck ein solches am linken Donauufer gehabt hätte, ist allerdings schwer zu erkennen. Waren doch auf dem linken Donauufer wenige, unbedeutende Siedlungen, in der Wachaugegend gar keine, auch eine Befestigung zum Decken einer Brücke oder Fähre ist nicht anzunehmen, denn diese hätten sich gewiß weiter hinab bei Mautern befunden. Die Lebensmittel hätte das hier lagernde Heer über die Donau beziehen müssen, eine Straße führte in der fränkischen Zeit auf dieser Donauseite nicht durch die Flußenge. Eine heriberga kann diese Herstelle nicht sein, denn eine curtis ist erst in dem entfernten Loiben und es ist auch schwer, sich eine heriberga oder ein Standlager an einem steilen Berghange vorzustellen. Daß sie so liegen mußten, zeigt die Erwähnung von Weinbergen in allen angezogenen Urkunden. Der eine Weinberg heißt Poschenberg, was bei der Steile der Talwände auf kein ebenes Lagerfeld hinweist. Letzteres verlangt Rübel aber für seine heriberga. Der Name taucht sehr spät auf, das Heer, das hier lagerte, wenn der Ortsname überhaupt daher stammt, kann ebensogut unter den Babenbergern hier gelagert haben.

Wie die curtes, die befestigten Königshöfe, fehlen auch die dazugehörigen heribergae in den karolingischen Südostmarken oder

<sup>1)</sup> Niederösterreichisches Urkundenbuch. I. Urkundenbuch von St. Pölten. Nr. 49.

lassen sich wenigstens nirgends nachweisen, wenn man die Quellen zwanglos und natürlich deutet.

### 3. *Limes.*

Der *limes Rübels*<sup>1)</sup> ist die Grenzlinie des Reiches, nicht eine zusammenhängende Grenzverteidigungslinie, wie der römische, sondern eine fortlaufende Markenlinie an der Reichsgrenze, von der indessen nur einzelne strategisch wichtige Punkte an Straßen und Tälern mit Befestigungen gesichert waren. Den *limes* entlang werden Königsleute in *curtes* und *villae* angesiedelt, an ihm liegt der Zug des Königsgutes. Es ist eine militärische Grenze im ehemaligen Reichsconfinium, abgesetzt nach dem Prinzip aller fränkischen Grenzen, von Bach zu Bach, Quelle zu Quelle, mit Flüssen und Bergrücken. Er bezeichnet militärisch den Zug der Grenze, der zu schützen war. Heerstraßen verbinden die festen Positionen an ihm. Dieselbe Bedeutung hatte die Landwehr. Abgesetzt wird diese militärische Grenze vom Herzog und seinen Beamten.

Fassen wir die militärische Seite des *limes* zunächst allein ins Auge, so bestünde er aus einem System fester Punkte, den *curtes Rübels*, die hinter der Grenze errichtet sind und durch Heerstraßen verbunden, wie ein Gürtel die weiter rückwärts liegenden Gebiete umgeben und decken. Wie stand nun diese Vereinigung von Grenze, Festungsgürtel und Straßen in den Ostmarken?

Was die fränkischen Straßen betrifft, ist man ziemlich einig geworden, das römische Straßennetz als die Grundlage des fränkischen anzusehen. Bis fast zum VI. Jahrhundert in fortgesetztem Gebrauche und beständiger Ausbesserung schienen die römischen Heerstraßen, auf gewaltigen behauenen Quadern basierend, wohl geeignet, ohne Pflege vier Jahrhunderte mit Leichtigkeit zu überdauern, zumal da von einer starken Benützung in dieser Zeit keine Rede war. Slawen und Awaren waren keine Völker, die eine Straße viel in Anspruch genommen hätten. So lagen die alten Legionenstraßen verödet und vermoost in Wald und Heide, bis die Franken sie aus ihrem Schlafe erweckten und der künftige Römerkaiser seine Heere über sie führte. Es ist unzweifelhaft, daß Karl 791 von Lorch-Laureacum aus die Römerstraße benützte, die ehemals *locus Veneris, ad pontem Ises, Arlope, ad Mauros, Trigisamum und Cetium*

<sup>1)</sup> Vgl. Rübels, Die Franken. 98 ff., 130 ff.

verbunden hatte und über Vindobona nach Carnuntum verlief, von hier zog er längs der Donau weiter bis Arrabona an der Raabmündung, immer die Römerstraße benützend. Von hier ging der Zug die Raab hinauf lange auf der Römerstraße Arrabona-Savaria, erreichte hier die Straße Vindobona-Sirmium und zog auf dieser über Aquae und Scarabantia an die Donaustraße zurück. 52 Tage dauerte der Zug mit dem großen Heere, Proviant mußte demnach in dem schwachbewohnten Lande mitgeführt werden und Wagenkolonnen auf ungebahnten Wegen zu führen ist eine Unmöglichkeit. Daher wurde die Römerstraße benützt. Nach der Eroberung des Landes wurden zahlreiche Königshöfe angelegt, die alten verödeten Städte erstanden teilweise und in bescheidenem Maße wieder aus ihrem Schutte. Sollten diese Neugründungen einen militärischen und wirtschaftlichen Wert haben, so mußte eine gute Verbindung mit dem altfränkisch-bayrischen Stammgebiet und ihnen hergestellt werden.

Betrachtet man die Lage der Königsgüter in der Ostmark, so fällt zunächst die perlenschnurartige Anordnung solcher Königshöfe an bestimmten Linien auf. Im Lande westlich vom Wiener Walde folgen auf Wels, Lorch, Ennsburg, Piburg, Aschbach, Schärffeld, Ybbs, Melk, Grunzita, Traismauer, Tulln, Zeiselmauer. Sie liegen meist an der Stelle der römischen Orte Ovilava, Laureacum, Locus Veneris, ad pontem Ises, ad Mauros, Trigisamum, Commagenis, Cetium.<sup>1)</sup> Und da die römische Straße die Römerorte verband, verknüpfte sie wohl nun auch die Frankensiedlungen an ihrer Stelle miteinander. Ebenso in Pannonien. Hier lagen die Frankensiedlungen Winmure<sup>2)</sup>, Medilicha<sup>3)</sup>, Padun an der Römerstraße, Vindobona-Aquae. Südlich von Padun zeigen die Siedlungen eine große Lücke, sie tauchen erst wieder im Wechselberglande auf, haben sich aber vorher in zwei Linien getrennt, die beide deutlich erkennbar sind: die östliche geht durch die Ödenburger Pforte nach Odinburg (Ödenburg), vielleicht auch über Penninwanch (Bengersdorf), Sprazza (am Spreizbach), Savaria sicca (am obern Zöbernach), nach Kensi (Güns), Savaria (Steinamanger), Salapiugin (Zalaber),

<sup>1)</sup> Vgl. Karte zu Kenner, Römerorte in Niederösterreich.

<sup>2)</sup> Kammel, Anfänge deutschen Lebens in Niederösterreich. 35. — Grund, Veränderungen der Topographie. 66.

<sup>3)</sup> Mödling (Kammel, Anfänge deutschen Lebens in Niederösterreich. 36. — Juvavia. Anhang, 117, Nr. 57). 892. Mon. Boica. XXVIII, 200.

Mosapure (Szalavár) und Quinque Ecclesiae (Fünfkirchen) und stellt die alte Römerstraße Vindobona-Aquae-Savaria-Valco (am Plattensee, Quartinaha?)-Sopianae nach Mursa (Esseg) und weiter nach Sirmium und Byzanz dar, nur mit dem Unterschiede, daß letztere dem Steinfeld östlich über Scarabantia auswich, die fränkische vielleicht, nicht sicher, längs des Gebirghanges, wahrscheinlich weil die Gegend von Scarabantia zu den den Awaren überlassenen Gebieten gehörte<sup>1)</sup> und später ganz verödet und menschenleer war.<sup>2)</sup> An dieser Straße liegen wohl auch die nicht näher zu identifizierenden Orte der fränkischen Kolonisation Kirchstetten, Stepiliberg, Luidolfeskirchen, Widhereskirchen, Wampaldesdorf, Isangrimeskirchen, Beatuseskirchen, Reginwartesdorf, Otachareskirchen und andere.<sup>3)</sup> Schwieriger sind die Verhältnisse auf der östlichen Siedlungsreihe. Sie taucht am Beginn des Püttentales auf und enthält die Siedlungen: Ecclesia Anzonis<sup>4)</sup>, Witanesperc<sup>5)</sup>, erreicht die Wechselpaßhöhe bei ecclesia Minigonis<sup>6)</sup>, geht über Peinichaha<sup>7)</sup>, Labenza<sup>8)</sup>, Sabniza<sup>9)</sup>, Nezilinpach<sup>10)</sup>, Luminicha<sup>11)</sup>, ad Rapam<sup>12)</sup> ins Grazer Feld, vielleicht auch direkt ins Leibnitzer Feld. In Graz war ja die Hengistburg wahrscheinlich schon damals eine Zentrale für die Umgebung. Eine Römerstraße ist wohl über diese Raabnebenflüsse und über den Wechsel noch nicht nachgewiesen. Doch zieht sich eine lange Reihe von auffallend dichten Römerfundorten, während sonst die Gegenden verhältnismäßig arm daran sind, das Püttental aufwärts und jenseits wieder ins Grazer Feld<sup>13)</sup>, die es wahrscheinlich machen,

<sup>1)</sup> Sie erhalten 805 die Gegend zwischen Savaria und Carnunt.

<sup>2)</sup> Scarabantia-Odinburg (Mon. Boica, XXXI, 98). — Mühlbacher, Reg. 1399 (= Burg in der Öde).

<sup>3)</sup> Strakosch-Graßmann, Geschichte der Deutschen in Österreich-Ungarn, I, 445.

<sup>4)</sup> Enzenreit oberhalb Pütten.

<sup>5)</sup> Zwischen Aspang und Pütten.

<sup>6)</sup> Mönichkirchen.

<sup>7)</sup> Pinkau oberhalb Pinkafeld.

<sup>8)</sup> An der Lafnitz, etwa bei Grafendorf. Schenkung an Salzburg 864. Steiermärkisches Urkundenbuch. I, 11.

<sup>9)</sup> An der Safen, etwa bei Hartberg. Felicetti, Beiträge. IX, 24.

<sup>10)</sup> Nesselbach an der Ilz. Felicetti, a. a. O. 24.

<sup>11)</sup> Am Lembach, westlich von Gleisdorf. Felicetti, a. a. O. 26.

<sup>12)</sup> An der Raab, etwa bei Gleisdorf. Felicetti, a. a. O. 24.

<sup>13)</sup> Friedberg, Vorau, Dechantskirchen, Pollau, Grafendorf, Hartberg, Löffelbach, Kaindorf, Rabendorf, Stubenberg, Weiz, St. Johann, Gleisdorf und viele

5) vielleicht die Schornberg?  
(Rote Königsburg)

daß die Römer bereits den Wechsel in einer Straße, wenn auch zweiten Ranges etwa von Virunum nach Vindobona benützten. Auch hat sich bei Friedberg der Name Hochstraße erhalten, der immer auf eine Römerstraße deutet<sup>1)</sup>, ebenso die Benennung *via gigantea* in der Gegend von Enzenreit.<sup>2)</sup> Von Vindobona aus ging also eine römische Straße am Gebirgshang ins Püttental, über den Wechsel an die Raabzuflüsse, an die Mur, und entweder direkt oder über das Grazer Feld nach Flavium Solvense, dem fränkischen Ziup ad Sulpam. Von hier zog sie einerseits die Sulm hinauf über den niederen Radelberg-Sattel ins Drautal nach Virunum (Carantanum), andererseits nach Poetovio-Petaua. Wahrscheinlich war auch die Verbindungsstraße Savaria-Poetovio in Benützung, an die man ohne Zwang die karolingischen *curtes Turnauua* und *Dudleipin* anfügen kann. Für Kärnten war natürlich, wie für Noricum mediterraneum Virunum, so jetzt das beiläufig an gleicher Stelle sich erhebende Carantanum, Zentralpunkt der Straßen und damit der Siedlungslinien. Die eine ging von Carantanum nördlich vom Wörther See über Mosapurc (Saloca<sup>3)</sup>, nach Fillac (Santicum), das wohl in der Karolingerzeit schon bestand<sup>4)</sup> und über Larix-Seifnitz, den Pontafel-Pontebbaweg benützend, wie Wanka von Rodlow beweist<sup>5)</sup>, gegen Klemaun (Gemona) und Italien. Eine zweite erreichte der Drau folgend die *curtes Prahof* bei Spital und Liburnia (Gegend des römischen Peurnia<sup>6)</sup>), um über Innichen nach Tirol zu gehen. Gegen Norden zeigt eine dichte Siedlungsreihe Astarwizza, Crapuefeld, Grevindorf, Friesach, Grazluppa, Tiefinpach über Sublich ins Murtal, dann über Pelissa (Pöls), Undrima (Ingering) zum Rottenmanner Tauern. Pöls- und Ingeringtal sind so dicht besiedelt<sup>7)</sup>, daß sie bald andere. Vgl. Karte in Corp. inscription. Latin. III. Suppl. 4, 5. auch Kenners Karte zu seinem »Römerorte in Niederösterreich« zeigt eine kleinere Römerstraße.

<sup>1)</sup> Kenner, Römerorte in Niederösterreich, 60.

<sup>2)</sup> Mon. Boica. IV, 22.

<sup>3)</sup> Vgl. Karte zu Karl Baron Hauser, Die alte Geschichte Kärntens bis auf Karl den Großen.

<sup>4)</sup> Die Draubrücke in dieser Gegend wird schon 878 erwähnt, ein sicheres Zeichen einer Straße. Mon. Boica. XXXI, 109, Nr. 50. (Vgl. Karl Baron Hauser, Kärnten in der Karolingerzeit. 36. Ankershofen, Regesten. 14.)

<sup>5)</sup> Oskar Wanka Edler von Rodlow, Der Verkehr und der Paß von Pontebba-Pontafel und der Predil im Altertum und Mittelalter.

<sup>6)</sup> Vgl. Karte zu Karl Baron Hauser, Die alte Geschichte Kärntens bis auf Karl den Großen.

<sup>7)</sup> Vgl. Luschin, Österreichische Reichsgeschichte. 85.

nachher einen eigenen Undrimagau bilden können.<sup>1)</sup> Die Siedlungsreihe steigt vom Paltental in die Talweitung der Enns bei Liezen hinab, wo wahrscheinlich die zwölf Graf Witegowo geschenkten mansi<sup>2)</sup> sich ausdehnten. Hier liegt auch etwas später Königsgut oberhalb Admont<sup>3)</sup>, dann königliche Salinen, sodann der königliche Hof Laznichoue. Dann geht die Siedlungsreihe über den Pyhrnpaß ins Steyertal, wird dann im Gau Oliuspespurc<sup>4)</sup> (scheinbar ebenfalls ein dichter bewohnter Talgau, gleich dem Undrimagau) fortgesetzt an die Krems und endet in Wels. Bezeichnenderweise liegen fast gar keine Siedlungen in den Abzweigungen dieser Linie, sondern alle in dieser Reihe. Alle genannten Orte liegen nämlich ganz deutlich an der alten Römerstraße Virunum-Matucaium (im Krappfeld)-Noreia (bei Graslupp)-Viscellae (Zeiring im Pelissa-Pölstale)-Rottenmanner Tauern-Stiriate (Lienz)-Pyhrn-Gabromagus (etwa Windisch-Garsten)-Vetonianae (Voitsdorf im Oliupestalgau)-Ovilava. Auch hier bestimmt die Straße die Siedlungsreihe.

Im Murtal weiter hinab liegen die Siedlungen Linta (Lind), das noch zum Undrimatal gehört, Chumbenza, Liubina, Brucca (Bruck). Vereinzelt im Mürztal Muoriza. Dies weist auf ein Abnehmen der Besiedlungsstärke in dieser Richtung hin. Vor dem oberen Mürztale und dem Semmering machen die Siedlungen halt, denn über den Semmering führt, wie in der Römerzeit, keine größere Straße. Daß die Franken eine Gebirgsstraße dort gebaut hätten, wo selbst die geborenen Straßeningenieure, die Römer, dies unterließen, ist kaum anzunehmen. Nur ein Saumweg mag den Paß überschritten haben. Eher zeigt sich die Tendenz, von Bruck die Verbindung ins Grazer Feld herzustellen, wie curtis Zlatten, die villa Costiza<sup>5)</sup> und die loca zu Strazinola<sup>6)</sup> beweisen, um so die bequemere Wechselstraße bei Hengistburg zu erreichen. Dies wären also die Straßenzüge, die die Länder durchziehen und an denen wir auffallenderweise fast alles Königsgut angeordnet finden.

Das Königsgut und die königlichen curtes liegen also meist an Straßen, die früher als sie vorhanden waren.

<sup>1)</sup> Großgrundbesitz des Ottelin und Waltuni, Salzburger Besitz und Königshöfe. Vgl. Kämmerl, Anfänge deutschen Lebens in Niederösterreich. 261.

<sup>2)</sup> Steiermärkisches Urkundenbuch. I, 9.

<sup>3)</sup> 1005. Steiermärkisches Urkundenbuch. I, 41, Nr. 34.

<sup>4)</sup> Boezek, Cod. dipl. Morav. I, 70, Nr. 96.

<sup>5)</sup> 890. Oberösterreichisches Urkundenbuch. II, 34, Nr. 27.

<sup>6)</sup> 904. Steiermärkisches Urkundenbuch. I, 16, Nr. 13.

Nur wenige Orte liegen nicht an der Straße, von *curtes* keine, einzelne *loca* (Ansiedlungen) entstanden nicht an der Straße, aber keine von ihnen ist weiter als 15—20 km von ihr entfernt. Nur in dem dichter besiedelten Oberösterreich sind die Siedlungen gleichmäßiger über das Land verteilt. Man vergleiche mit obiger Annahme die Lage von Asbaha (Aschach, 791, 802), Cidalarin (Zeillern), Biscofesdorf (Bischofsdorf), Scafarafeld (Schärffenfeld), ad Persnicha (an der Perschling), Kirchbach (bei Zeiselmauer), Drasdorf (bei Traismauer), in Pannonien *Ecclesia Ellodis* (bei Pütten), Guntpoldesdorf (Gumpoldskirchen). Darunter befinden sich aber auch Privatgüter, auch sie würden sich also nach dem System der Königsgüter richten, so Granesdorf an der Enns, die Heimoburg, die Ansiedlung am Sumerperch u. a.

Angenommen nun aber, diese Reihe königlicher *curtes* und *loca* wäre wirklich die feste Linie, an welcher das Königsgut abgesetzt wurde, wäre ein Teil des Reichslandes. Betrachten wir nun die Verhältnisse im Alpenvorlande. Die Reichsgrenze verläuft gegen Böhmen und Mähren. Ist die Siedlungslinie wirklich die *curtes*-Linie Rübels, so würde die Donau die Reichsgrenze sein. Nach Rübel könnte aber zwischen *curtes* und *limes* keine neue Siedlungsreihe anzutreffen sein. Und doch ist eine solche vorhanden mit königlichen *villae*, *curtes* und Burgen, und zwar an der Donau selbst. Da liegen Aschach (Aschaha), Linz, der Grafensitz Lorch, Rosdorf<sup>1)</sup>, die *loca* Ardagger und Saxen mit Kirchen, also geordnete Marken Rübels<sup>2)</sup>, Biugin (Persenbeug)<sup>3)</sup>, Ipusa (Ybbs) ebenfalls mit Kirche<sup>4)</sup>, an der Pielachmündung<sup>5)</sup>, Melk, ein Ort an der Erlafmündung<sup>6)</sup>, die königliche *curtis* in der Wachau, wahrscheinlich Arnsdorf, dann ebenso Loiben, die *Epoespure*, die Festung Mantern, Hollenburg, eine Grafen-*curtis* an der Kampmündung<sup>7)</sup>, Traismauer, Tulln, Zeiselmauer. Namentlich die vom Lande aus nicht leicht zugänglichen Wachausiedlungen fallen auf. Wie kommt es, daß hier Ansiedlungen nicht dem Laufe der römischen Straßen folgen? Dies

1) 853. Oberösterreichisches Urkundenbuch. II, 16.

2) 823. Ebenda. II, 9.

3) Besitz des Klosters Altaich an der Donau. 803. — Monumenta Boica. XXVIII, 52.

4) 837. Juvavia. Anhang. 88.

5) 811 ebenfalls an Altaich. — Monumenta Boica. XXXI, 26.

6) 832 an Regensburg an der Donau. — Boezek, Cod. dipl. Mor. I, 18.

7) 892. Urkundenbuch von Kremsmünster. 9.

ist leicht gegeben. Wie die eine Siedlungsreihe der alten Straße entlang angelegt wurde, so folgt sie hier einer noch älteren und leicht gangbaren Straße, dem Strome der Donau. Daß nur praktische Zwecke die Ortslage der Siedlungen bestimmten, zeigt der Umstand, daß alle genannten Orte an Stellen liegen, wo der Strom in einem gut fahrbaren Bette fließt, gute Häfen vorhanden sind. Wo zahlreiche Auen, tote Arme und Sumpf das Anlegen erschweren, fehlen auch die Siedlungen. Die Donau ist also die Richtschnur der zweiten Siedlungsreihe.

Sie kann aber nicht die Reichsgrenze, der *limes*, gewesen sein. Denn auch auf ihrem linken Ufer erstrecken sich die Ansiedlungen, sie ist wie eine Gasse, an der rechts und links Häuser stehen. Auch Königsleute wohnen jenseits der Donau in der *curtis* Loiben, an der *Smidaha*, in geordneten Ansiedlungen haben sich die Kolonisten angesiedelt. Nördlich von Linz ist eine ganze Mark, die Riedmark, entstanden, bei Buchenau (*Puchinau*) treffen wir Siedlungen<sup>1)</sup>, das Gebiet zwischen Aist und Naarn wird besiedelt<sup>2)</sup>, wir finden hier die Orte Naarn, Riel und Sachsen. Weiter gegen Osten reicht der Wald an den Strom, dann folgen die Ansiedlungen *Persenbeug* und *Loiben*. In der fruchtbaren Mündungsebene des *Kamp* finden wir 893 *Grafenbesitz*.<sup>3)</sup> Dem Flusse *Kamp* folgend, gelangen wir nach *Stiefern*, c. 900 erwähnt.<sup>4)</sup> Auch das *Tullner Feld* nördlich der Donau ist bis zu dem Hügelrand besiedelt, an der *Schmieda* sind *Höfe*<sup>5)</sup>, die Mark von *Zeiselmauer* erstreckt sich über beide Donauufer. Die Donau ist demnach nicht Reichsgrenze. Wenn dies aber nicht der Fall ist, so kann die Reichsgrenze nur der gewaltige *Nortwald* bilden von *Passau* bis zur *March*, sein fast undurchdringlicher Streifen scheidet das *Frankenreich* im Süden von den *Slawenreichen* im Norden. Er ist eine echte *Ödgrenze*, die ihre Wälder bis an die Donau sendet, denn die *Donaufahrer* müssen um 906 die *silva Bohemica* passieren, in welche die fränkischen Kolonisten ihre *Marken* hineinschoben. Daß der *Nortwald* die *Reichs-Ödgrenze* bildete, beweist die Angabe der *Schenkung* von 853 zwischen *Aist* und *Naarn*, wobei gegen Norden das Gebiet

<sup>1)</sup> Bitterauf, Tradition von Freising. I, Nr. 548, zum Jahre 827.

<sup>2)</sup> Schenkung 853. Oberösterreichisches Urkundenbuch. II, 12.

<sup>3)</sup> Oberösterreichisches Urkundenbuch. II, 29.

<sup>4)</sup> Zahn in: Font. rer. Austr. II. Abteilung. XXXI, 26.

<sup>5)</sup> 877. Oberösterreichisches Urkundenbuch. II, 14.

zwischen den Flüssen »sine termini conclusione« ist, sich in den Urwald erstreckt. Noch zirka 1200 ist zwischen Böhmen und Österreich im Nortwald *confinium*<sup>1)</sup>, 1142 noch ist die Rietmarch (= Rodungsmarch) eine königliche *silva*.<sup>2)</sup> Nirgends in der Karolingerzeit finden wir die Angabe einer scharfen, gezeichneten Grenze im Norden. Nun behauptet aber Rübél ausdrücklich, daß die Reichsgrenze eine scharfe Grenze sei. Wo ist diese hier zu finden?

Ebenso liegen die Verhältnisse in Karantanien. Wenn eine scharfe Grenze gezogen werden sollte, müßte sie entweder dem Kamm der Karawanken folgen, das ist damals unmöglich, oder der Drau, aber es liegen auch Siedlungen jenseits der Drau, so Zeleia (Cilli), die Ansiedlungen im Zistanesfeld, ja selbst jenseits der Save, wie die Schenkung von 895 zu Richenburg und Gurkfeld<sup>3)</sup> beweisen. Auch hier wird gegen Süden und Südosten die Grenze eine Ödgrenze, gebildet von den Bergen und Wäldern des Karstes und der kroatischen Gebirge.

In Pannonien unterschied man zwei Grenzen. Eine ideale Reichsgrenze, wahrscheinlich in Gestalt der Donau vom Wiener Wald bis zur Savemündung und vielleicht die Save aufwärts. Nordöstlich des spitzen Winkels lagen die Fürstentümer der Chorwaten in Kroatien und Slawonien und der Slowenen unter den Fürsten Kozel und Privina am Plattensee. Die Grenze der fränkischen Provinz Pannonien dürfte von der Donau die Raab aufwärts geführt haben ins Wechselbergland und zur Wasserscheide zwischen Mur und Drau.<sup>4)</sup> Nehmen wir an, die Donau und Save bildeten die Reichsgrenze, dann müßte sich, Rübels System getreu, diese Flüsse entlang eine Reihe von *curtes* ziehen als Mittelpunkte des abgesetzten Königslandes hinter dem *limes* und als Festungen zur Verteidigung desselben. Aber von Wien bis Belgrad und ans Meer findet sich keine *curtis*, ja nicht einmal ein königlicher Besitz. Man könnte einwenden, daß man der Chorwaten und Wenden nicht sicher war, daher das Vorschieben isolierter *curtes* in ihr Gebiet vermied. Wenn wir dies annehmen, müßten wir die Raabgrenze als eigentliche Reichsgrenze betrachten. Vielleicht auch, daß man die Waldberge des Bakonyerwaldes als Grenze nahm. Hier also

<sup>1)</sup> Oberösterreichisches Urkundenbuch. I. 478.

<sup>2)</sup> A. a. O. I. 132.

<sup>3)</sup> Steiermärkisches Urkundenbuch. I. 11.

<sup>4)</sup> Kämmerl, Anfänge deutschen Lebens in Niederösterreich. I. 212.

den Fluß entlang sollte sich die *curtes*-Reihe, das abgesonderte Königsgut, ausdehnen. Denn vor allem mußte doch, auch in einem weniger besiedelten Lande, die Reichsgrenze bestimmt und gesichert werden, dann erst, wenn der Rahmen festgelegt ist, konnte man an die Markensetzung und Kolonisation im Innern des Rahmens schreiten, der ja, wie Rübel selbst sagt, die Ausgangslinie für das innere Liniennetz der Marken bildete.<sup>1)</sup> Sonst käme man zu dem eigentümlichen Endresultat, daß mit dem Fortschreiten der Markensetzung die Reichsgrenze als Ausgangslinie erst stückweise festgelegt wurde. Der Königsbesitz, die *curtes*, liegen in Pannonien aber nicht parallel mit dem *limes*. Sie bilden zwei Reihen von Königshöfen, die durch Straßen miteinander verbunden sind, von Wien bis gegen das Steinfeld über Mödling, Baden, von hier einerseits durch das Püttental, das Wechselbergland, die oberen Raabzuflüsse über Friedberg, Hartberg, Gleisdorf gegen das Leibnitzer Feld und von da nach Kärnten, die andere Reihe, viel schütterer, über Ödenburg, Güns, Steinamanger zum Westende des Plattensees und über Fünfkirchen gegen Slawonien. Von letzteren *curtes* haben wir schon früher nur die *Mosapure* am Plattensee und *Savaria* als befestigt angenommen, etwa auch noch *Odinburc*, von den *curtes* gegen Kärnten scheint keine Befestigung nachweisbar. Aber nehmen wir an, daß, wie Rübel meint, tatsächlich die *curtes* befestigt wären. Dann ist bei der *curtes*-Reihe nach Kärnten unverständlich, warum man sie gerade am Abhange des Wiener Waldes, im Wechselbergland, am Oberlaufe der Raabflüsse gebaut hat, wo sie, nachdem die Angriffsfront für Pannonien im Süden und Südosten (von Bulgarien, Ostrom, den Chorwaten her) war, nur das fast unbewohnte und für die Kultur und Kolonisation der Ostmark bedeutungslose Waldgebirge des Wiener Waldes und der Fischbachtaler Alpen schützen konnten. Ihre Aufgabe im Sinne Rübels hätte die Deckung der fruchtbaren Tiefebene zwischen Wiener Wald und Raab sein sollen, wo auch die Orte *Litaha*<sup>2)</sup> und *Carnunt*, dann *Nuzpach* und *Ödenburg*<sup>3)</sup> die beginnende Kolonisation anzeigen. Nichts davon ist zu bemerken, die *curtes*-Reihe kümmert sich gar nicht um die Raablinie, sondern verläuft senkrecht zu ihr, die Römerstraße entlang. Eigentlich sollte auch nach Rübel sich eine *curtes*-Reihe die Donau entlang zur Drau-

<sup>1)</sup> Vgl. Rübel, *Die Franken*. 135 f.

<sup>2)</sup> 833. *Monumenta Boica*. XXXI, 70. — Mühlbacher, *Regesten*. 1311.

<sup>3)</sup> Mühlbacher, *Regesten*. 1399.

mündung und diese aufwärts erstrecken. Denn in Unter-Pannonien lagen ziemlich viele deutsche Siedlungen, so eine östlich der Raab<sup>1)</sup>, dann Salapiugin, Quartinaha, Mosapure, Fünfkirchen und andere, deren Schutz wirklich notwendig gewesen wäre, wie der Einfall und das Vordringen der Bulgaren 827 bis Ober-Pannonien<sup>2)</sup>, die Kämpfe mit den Chorwaten und Wenden unter Ratimar und Liudewit beweisen. Wohl sind praefecti limitis da, aber von Festungen hören wir nichts, ungehindert können die Slawen eindringen, kein limes Rübels hält sie auf. Auch Swatopluk von Mähren verwüstet später, ungehindert durch die Grenzsperre, die vorhanden sein sollte, das Land. Die curtes liegen nicht an der Grenze, sondern fast senkrecht zu ihr vom Plattensee gegen Belgrad.

Nicht die Reichsgrenze, der limes Rübels, ist also in den karolingischen Südostmarken maßgebend gewesen für Anlegung und Absetzung des Königsgutes, sondern viel praktischere Grundsätze wurden eingehalten, vor allem wurde die Möglichkeit einer guten Verbindung der Höfe und Orte untereinander und mit dem Mutterlande im Westen als maßgebend betrachtet.

Daher liegen die Königsländereien und -Höfe entweder die wiederhergestellten Römerstraßen entlang von Passau über Lorch nach Wien und von da über Savaria gegen Sirmium oder über Flavium Solvense nach Virunum und Italien oder die Donau entlang von Passau über Lorch nach Mautern bis Carnunt. Daß sie weiterhin fehlen, beweist, daß die Kolonisation bis 900 nicht stark genug war, weiter gegen Osten vorzudringen, hat vielleicht auch seine Ursache in den ungünstigen Stromverhältnissen von Wien abwärts, wo die Schifffahrt sehr schwierig wird. Und selbst angenommen, die curtes seien befestigt gewesen und stellten die limes-Deckung Rübels dar, so hätten sie letzterem Zwecke gar nicht entsprochen, weil die Reichsgrenze und die curtes-Reihen ganz verschiedene Richtungen einschlagen und ganz unabhängig voneinander sind. Gleichzeitig ist wenigstens in Ober- und Niederösterreich die Donau als Reichsgrenze unmöglich anzunehmen, die Grenze verläuft im Nordwald und ist gar nicht festgelegt, sondern eine Ödgrenze.

<sup>1)</sup> 883. Oberösterreichisches Urkundenbuch. II, 25.

<sup>2)</sup> Annal. Einhard. 827. 828.

Die Franken hatten in den Südostgebieten unkultiviertes Land vor sich. In diesen waldreichen Slawengebieten mußten die verstreuten Ansiedlungen ein gemeinsames Bindeglied besitzen, um nicht in ihrer Isolierung zu verkommen, man mußte Produkte austauschen und den Verkehr der deutschen Ansiedler untereinander pflegen, sonst wären die einzelnen Siedlungen wirtschaftlich nutzlos und national der Slawisierung ausgesetzt gewesen. Dieses Bindeglied der Kolonisten untereinander bildeten die gut erhaltenen römischen Straßen und der gewaltige Donaustrom und längs diesen schoben sich die Franken- und Bayerndörfer langsam gegen Osten. Der Vorgang ist ein ganz natürlicher, vollkommen systemloser und erinnert lebhaft an das Vordringen der amerikanischen Ansiedlungen der Weißen an und längs der großen Überlandbahnen in den Vereinigten Staaten, an das Vordringen der Europäer den Kongo und seine Nebenflüsse als natürliche Straßen aufwärts. Nicht einem System, sondern der zwingenden Notwendigkeit und gegebenen günstigen Bedingungen verdanken die Ansiedlungen ihre Anlegestellen. Von den Straßen und der Donau entfernte man sich nur etwas, wenn eine fruchtbare Ebene Gelegenheit zur Ausbreitung und günstigen Ansiedlung bot. Es wäre interessant, zu beobachten, auf welche Weise in den Ostmarken die Besiedlung des Landes, namentlich des Königseigentums, fortschritt. Nach Rübél sollte sie vom limes, der Reichsgrenze, an, die vor allem gedeckt werden mußte, gegen das Innere des Landes fortschreiten, vom Hauptflusse die Täler der Nebenflüsse empor, demnach in Ober- und Niederösterreich von der Donau gegen die Alpen, in Pannonien von der Raab gegen Westen, in Carantanien drau- und muraufwärts. Wir müßten also die ersten Siedlungen namentlich der Königsleute an der Donau (eigentlich im Nordwald) antreffen oder an der Drau (Raab). Leider wissen wir von fast keinem Orte die wirkliche Entstehungszeit, wir können überall nur das Jahr der ersten Erwähnung benützen und dies kann oft viel später als die Entstehung fallen, auch mangelt es wieder an Urkunden. Aber wenigstens der Versuch soll unternommen werden, um zu zeigen, daß die Besiedlung Straße und Fluß entlang fortschreitet, ohne sich um den limes zu kümmern; wir finden erwähnt an der Straße von Wels nach Wien:

An der Straße	Neben der Straße und der Donau	An der Donau
Lorch 791	Linz 799	Pielachmündung 811
	St. Florian 823	Naarn 823

An der Straße	Neben der Straße und der Donau	An der Donau
	Rosdorf 823	Saxen 823
Kronsdorf 814	Sumerperg 828	Ardagger 823
Melk 816	Schalaberg 888	Wachau 823
Grunzita 861	Zeillern 888	Erlafmündung 823
Tulln 837	Obrinindorf 889	Ybbs 837
Kirchbach bei Tulln	Bischofsdorf 890	Persenbeug 863
836	Schärfenfeld 890	Melk 861
Traismauer 823	Perschling 892	Loiben 861
Zeiselmauer 823(?)	Am Kamp 892	Mautern erst 892
	An der Schmieda 877	Hollenburg 861
	Stiefern zirka 900	Treismauer 861
		Tulln 837.

An der Römerstraße und an der Donau ist also 860 der Wiener Wald erreicht, abseits davon setzt erst nach diesem Jahre die Besiedlung gründlich ein und auch nur in den fruchtbareren Gegenden zwischen Enns und Ybbs und im Tullner Feld.

In Pannonien läßt sich die Besiedlung schlechter verfolgen, aber sicher ist, daß die Straßen Vindobona-Savaria-Sirmium und Vindobona - Wechselland - Flavium solvense - Virunum (Carantanum) schon 860 ihrer ganzen Länge nach, wenn auch (namentlich erstere) viel weniger dicht als in Österreich, mit Siedlungen besetzt sind. Im fruchtbaren Gebiete der kleinen ungarischen Tiefebene treffen wir Siedlungen sehr bald, so Litaha 833, Brumaron 844. Im allgemeinen wiederholt sich hier die Tatsache, daß die abseits der Straße liegenden Siedlungen auf Königsgut später auftreten und nur auf fruchtbares Gebiet übergreifen, also dem Nützlichkeitsprinzip folgen. So Lafnitz 864, am Spreizbach 877, Ruginesfeld 890, Reginwartesdorf 868, Sausal 890, Trixen 895, Reichenberg und Gurkfeld 895, Zlatten und Costiza 904.

Dasselbe Bild wiederholt sich in Carantanien. Die ganze Römerstraße von Italien über Carantanum (Virunum) nach dem Rottenmanner Tauern finden wir 860 mindestens schon besiedelt und mit *curtes* besetzt, teilweise selbst in nicht verlockender Gebirgsgegend schon früher, so Gurk und Friesach 831, die Liezener Gegend 859, dann erst schreitet die Besiedlung in die Täler neben der Straße, die fruchtbare Drauebene bevorzugend, so Treffen 878, das Lavanttal 888, Feldkirchen, Salloch und Vitsch 888, Sellesen 893, Velden 903, Trixental 895, Liburnia 891.

Wie man sieht, ist immer die vorhandene Verkehrslinie den Kolonisten die Richtschnur für ihre Ansiedlungen, den Boden an dieser zu besetzen beeilt man sich, namentlich an der Donau ist dies zu bemerken. Die nachfolgenden Kolonisten gehen dann von der Straße ab, aber nirgends weit. Sie sind ängstlich bemüht, sich von diesen Adern des Lebens in den Ostmarken ja nicht entfernt zu setzen. Ob sie dabei, wie in der Riedmarch oder am Kamp, sich der Reichsgrenze näherten oder davon entfernten, war ihnen anscheinend Nebensache.

Auch der Ausdruck »Landwehr« findet sich nirgends in der Karolingerzeit für die Ostmarken; erst 1194 hören wir, daß der Kheirbach im Wiener-Neustädter Gebiete durch die sogenannte Landwehr bei Peisching abgelenkt wurde.<sup>1)</sup> Dieselbe Landwehr erwähnt Winter bei einer Grenzbeschreibung des Wildbannes der Herren von Pütten<sup>2)</sup>: »Aller wildpann und jaid gehort ainem herrn zu Putten zue und hebt sich an im Polster und geet in Gussubl — und furbas unzt an die Landuer under Newkirichen und furbas an die gemerk, die von Newsidel, Sawberstorff und Weikerstorff.« — Eine Landwehr im Sinne Rübels ist es natürlich nicht, denn abgesehen von der späten Zeit spricht schon der Ort ihres Auftretens, wo nie eine karolingische Grenze ging, dagegen. Es ist ein gewöhnliches Stauwehr bei Peisching zur Ablenkung des Kheirbaches, der dann die Stadtgräben von Wiener-Neustadt speiste, wie denn Herzog Friedrich der Schöne 1327 in einer Weisung davon spricht<sup>3)</sup>, daß Herzog Leopold V. den Bach den Bürgern dieser Stadt geschenkt habe, damit niemand ihnen dieses Wasser sperren dürfe.

Von *curtes*, *limes* und Landwehr im militärischen Sinne, wie Rübels annimmt, wird man in den karolingischen Ostmarken demnach kaum sprechen können. Die wenigen befestigten Punkte zeigen kein System planmäßiger Anlage, das von vornherein ihrer Errichtung zu Grunde gelegen wäre. Denn vor allem fehlte hier die Ursache eines solchen planmäßigen Vorwärtstückens ins Feindesland, ein jahrzehntelanger erbitterter Eroberungskrieg wie in Sachsen. Die Einrichtungen tragen alle den Stempel der Anpassung an die Notwendigkeit, des Zufälligen an sich. Von einem System zeigt sich kein Anhaltspunkt.

<sup>1)</sup> Grund, Veränderung der Topographie. 82.

<sup>2)</sup> Winter, Niederösterreichische Weistümer. I, 89, Nr. 17.

<sup>3)</sup> Grund, Topographie. 83.

Auch von einem System der Absetzung des Königsgutes am limes, der neu hergestellten scharfen Reichsgrenze, ist, wie oben angegeben, keine Rede. Das besiedelte Königsgut folgte den Straßen.

Endlich dürfte man auch von einem Siedlungsplan kaum reden können. Mark an Mark müßte da aufeinanderfolgen, man müßte das Gebiet hinter dem limes völlig und planmäßig besiedeln, und zwar mit Königsleuten, eine Art Militärgrenze herstellen, deren Kern die curtes bilden, und so müßte planmäßig vom limes landeinwärts vorgegangen werden. Das ist aber nicht so. Wir finden in dem Landstreifen an den königlichen curtes, der bloß von Königsleuten besiedelt sein sollte, viel Privatbesitz, so des Patager 814 zu Krondorf an der Enns, von Passau bei Traismauer 823, ebenso zu Kirchbach bei Tulln 836, zu Perschling 853 des Klosters St. Emmeram; nach 860 treffen wir fast alle genannten curtes in den Ostmarken in geistlichem Besitz, nämlich des Erzbistums Salzburg. Auch die Besiedlung einer und derselben Gegend ist keine planmäßige. Ludwig der Fromme bestätigt 28. Juni 823<sup>1)</sup> dem Bistum Passau den diesem von Karl dem Großen geschenkten Besitz zu Traismauer, in der Wachau, Pelagun<sup>2)</sup>, Nardinum<sup>3)</sup>, Reoda<sup>4)</sup> Aschbach, Erlaf, Artagrüm<sup>5)</sup> und Saxinum<sup>6)</sup>, endlich in dem verschollenen Wolfeswanch<sup>7)</sup>; von diesen demnach bereits unter Karl zum Königsgut gehörigen Orten liegen die Wachau, Naarn, Ardagger und Saxen abseits von der curtes-Linie und der Römerstraße, an welcher das Königsgut abgesetzt sein sollte. Diese Gegenden sollten demnach nach Rübels Siedlungssystem später zur Besiedlung kommen, als die in der Nähe der curtes. Naarn und Saxen liegen sogar jenseits der Donau, die die feste Reichsgrenze wäre, und zwar zu einer so frühen Zeit, wo die Kolonisten noch wohl zur Besiedlung der königlichen Höfe notwendig gewesen wären, wo nach Rübels alle Königsgüter noch an der curtes-Linie und hinter ihr liegen sollten, wo man an ein Vorschieben der Kolonisten vor die curtes-Linie nicht denken konnte.

<sup>1)</sup> Mühlbacher, Regesten. 753. — Oberösterreichisches Urkundenbuch. II, 9, Nr. 6.

<sup>2)</sup> Pielachmündung.

<sup>3)</sup> Naarn. Vgl. Kämmerl, Anfänge deutschen Lebens in Niederösterreich. 37.

<sup>4)</sup> Ried. Kämmerl, a. a. O. 38.

<sup>5)</sup> Ardagger. Mühlbacher, Regesten. 753.

<sup>6)</sup> Saxen bei Grein. Kämmerl, Anfänge deutschen Lebens in Niederösterreich. 37.

<sup>7)</sup> Mühlbacher, Regesten, 753, nimmt es zwischen Enns und Url an.

Daß es aber geordnete Marken Rübels waren, zeigen die verschenkten königlichen Eigenkirchen zu Saxen und Ardagger, dann der Umstand, daß an der Pielachmündung schon 811 an Altaich 40 Hufen geschenkt werden<sup>1)</sup> und ebenso in der Wachau vor 814 Hufen im Ausmaß einer leuga an dasselbe Kloster.<sup>2)</sup> Am Beginn der von Rübel angenommenen Markensetzung würden wir also jenseits der Donau bereits geordnete Marken angeführt finden. In der curtes-Reihe aber und hinter derselben folgen königliche curtes und loca erst viel später, so Melk 861, Zeillern 888, Scalcobach 863, Schalaberg 888, Obrinindorf 889, Schärffenfeld und Bischofsdorf 890, Ulmerfeld 994, Mauer gar 1034. Wo bleibt da die planmäßige Besiedlung dieser Gegend am limes? Andererseits ist die planlose Anlegung dieser Orte sehr natürlich und ohne System zu erklären. Naarn, Ardagger, Saxen, die Pielachmündung weisen Anschwemmungsebenen mit fruchtbarem Erdreich und wahrscheinlich wenig oder keiner Waldbedeckung auf, liegen an der Donaustraße, kurz bieten viele Vorzüge vor den weiter im Binnenlande liegenden Stätten mit ärmerem Boden, der erst zu roden war. Daher treffen wir hier die ersten Ansiedlungen. Kein System mit seinen Beamten, sondern die Natur weist die Ansiedlungsstellen an; wo es jedem am besten schien, ließ er sich mit Erlaubnis des Königs nieder und wie hier, ist es überall gewesen. Ungezwungene natürliche Entwicklung herrschte.

Wenn das Grenz- und Siedlungssystem der Franken wirklich so bestand, wie es die Meinung Rübels ist, so müßte dieses System für eine seiner wichtigsten Einrichtungen, die militärische Reichsgrenze, den limes, nur diesen einen Namen für einen ganz bestimmten Begriff allein kennen und anwenden und, wenn von einem limes die Rede ist, diesen nur so und nicht anders nennen. Sonst hört die Systematik auf und fängt die Unklarheit und Unsicherheit des Namens wie des Begriffes an. Was sagen nun die fränkischen Quellen?

Einhard berichtete 790<sup>3)</sup>, es wäre Streit ausgebrochen zwischen Franken und Awaren »de confiniis regnorum suorum« und berichtet gleich darauf, daß bis zum Jahre 791 die Enns ein certus limes beider Reiche gewesen wäre. Abgesehen von der Tatsache,

<sup>1)</sup> Mühlbacher, Regesten. 452.

<sup>2)</sup> A. a. O. 1302.

<sup>3)</sup> Annal. Einhard. A. 790.

daß die Enns kein *limes* im Sinne Rübels sein konnte, somit *limes* hier nur die Grenze ohne Sondersinn bezeichnete, fällt auf, daß der am Hofe lebende und alle Verhältnisse gewiß genau kennende Einhard *limes* und *confinium* gleichsetzt, ein weiteres Zeichen, daß beide einfach Grenze bezeichnen. Wenn es einen Fluß als *certus limes* gab, muß es auch *incerti limites*, also *confinium*, Ödgrenze, nach Rübels Bezeichnung gegeben haben, und wenn es Reichsödgrenzen gab, gab es eben nicht oder nicht überall den *limes*, wie ihn Rübels darstellt. Ebenso berichten Einhards Annalen zu 817, daß Cadolah, der *praefectus marcae Foroiuliensis* und von Carantanien, »*ad quem illorum (der Chorwaten) confinium circa pertinebat*«, den Liudewit, Fürsten dieser Slawen, ins Land dringen ließ, weil er versäumt hatte, »*terminos sibi commissos tuere*«. Eine *Marca* ist genannt, ein *praefectus* des *limes* tritt auf, es müßte also ein *limes* erwähnt werden, aber die Grenze heißt *confinium* und *terminus*. Für Einhard sind also diese beiden Begriffe gleich. Die Fuldaer Annalen melden zum Jahre 825, daß Gesandte von Bulgarien gekommen wären, zwischen beiden Reichen »*de terminibus ac finibus constituendis*« zu verhandeln. 826 nennen die *Annales Einhard.* Baldrich und Gerold *praefecti* und *custodes Avarici* und *Pannonici limitis*, 827 überschreiten die Bulgaren diesen *limes*, Baldrich wird 828 abgesetzt, weil »*Bulgarorum exercitus terminos Pannoniae superioris vastassent*«. *Terminus* und *limes* haben dieselbe Bedeutung und *terminus* heißt einfach Grenze, sonst könnten die Fuldaer Annalen 858 nicht sagen, der König habe drei Heere in *diversos regni sui terminos* gesandt. 884 ist die Rede von einem »*terminus regni Baiocariae in oriente*«, der Ostgrenze Bayerns. Und wie sollten wir, wenn Rübels *limes* uns vorschwebt, die Wundergeschichte der *Annales Fuldenses* zum Jahre 822 verstehen, wo erzählt wird, daß in einer öden Gegend neben dem Arnsee »*terra in modum aggeris intumuit et limitem unius leugae spatio porrectum sub una nocte (ohne menschliches Zutun) ad instar valli subrexit*«. Denn *limes* Rübels mit einem *agger* und *vallum* zu vergleichen, wäre ein recht künstliches Werk. Der *Agger*, mit dem der *limes* in Verbindung gebracht wird, erinnert daran, daß Höhenrücken, auf denen oft eine Grenze verlief, in den Ostmarken mit dem deutschen Worte »*Wagrein*«, später *Wagram*, oft auftauchen und später geradezu Grenze bedeuten. Ich denke, daß vielleicht der *agger* und *limes* dem Mönche wie ein solcher *Wagrein* vorkam, daher der Ver-

gleich. Ein *limes Rübels* ist's wohl, wie dem auch sein möge, nicht. Die Bedeutung *limes* (Grenze) erhielt sich auch neben den anderen Namen für Grenze. So heißt es in einer Urkunde Otto III. vom 30. September 985<sup>1)</sup>, Bischof Pilgrim von Passau habe geklagt, daß seine Besitzungen in der Ostmark »*barbarorum limiti adiacentes*« von den Ungarn verwüstet würden. *Limes* ist also mit *terminus*, *fines* selbst mit *confinium* gleichbedeutend für Grenze ohne Unterschied der Art gebraucht.

Der *limes Avaricus* und der *limes Pannonicus*, die uns in den karolinischen Ostmarken entgegentreten<sup>2)</sup>, werden demnach nichts als die Grenzen Avariens und Pannoniens sein. So ist es auch leichter verständlich, wenn *custodes limitis* nicht Bewacher des *limes*, des Festungsgürtels, der keiner Bewachung bedurfte, sondern Bewacher der offenen, leicht zu überschreitenden Grenzen bedeutet. Auch von einer Teilung des großen *limes Avaricus*, wie Rübels meint<sup>3)</sup>, kann nicht die Rede sein, denn 826<sup>4)</sup> erscheinen Baldrich und Gerold als *Avarici limitis custodis*, im selben Jahre dieselben Männer als *Pannonici limitis praefecti*. Der *limes Avaricus* ist also mit dem *limes Pannonicus* identisch. Nun sagt Rübels, daß er der große *limes* wäre, demnach umgibt er die ganzen Ostmarken von der Enns bis Friaul. Wo soll man dann den »*limes carantanus*« einsetzen, der 861 auftaucht, zumal da Pannonien Carantanien fast ganz umschließt und die fast paßlose Karawankenkette für den Rest die Grenze bildet. Viel einfacher und natürlicher lassen sich alle Dinge durch die Gleichstellung *limes*-Grenze erklären. Baldrich und Gerold sind Grenz- oder Markgrafen in Ober- und Unter-Pannonien.

Und endlich, wenn ein festes System mit bestimmten Einrichtungen, Zuständen und Begriffen bestand, wie wäre es möglich, daß eine so völlige Nichtachtung der *termini technici*, der Bezeichnung der Begriffe in allen Gebieten zu finden ist? Entweder es bestand ein System, Planmäßigkeit und Sicherheit der Begriffe oder die Begriffe haben keine Sicherheit, dann muß auch der Plan, das System Rübels fehlen. Und das Fehlen wenigstens des großen *limes*-Systems glauben wir festgestellt zu haben.

<sup>1)</sup> M. B. XXVIII, a, Nr. 162.

<sup>2)</sup> Annal. Einhard. 826; Annal. Fuld. 861.

<sup>3)</sup> Rübels, Die Franken. S. 292.

<sup>4)</sup> Annal. Einhard. A. 826.

## 4. Grenzen.

Die allgemein gültige Meinung über die Grenzverhältnisse der Deutschen und damit der Franken nimmt an, daß zwischen den einzelnen bebauten Strecken und Dorfmarken in den deutschen Stammesgebieten sich weite Strecken unbebauten Landes, Wald- oder Ödland einschoben, ohne oder mit sehr geringer Besiedlung, *solitudo, nemus*. Mit der Ausdehnung des bebauten Landes der einzelnen Dorfmarken wurden diese öden Grenzgürtel (Ödgrenzen) immer schmaler, bis endlich die Nachbarn mit ihren Besitzungen oder Rechtsansprüchen aneinanderstießen und so die scharfgezogenen Grenzen entstanden. An manchen Stellen der Dorfmark geschah diese Abgrenzung früher, andere Seiten zeigen noch Ödgrenze. Dies wäre das Übergangsstadium, bis endlich alle Nachbarn so herangerückt sind, daß die Dorfmark überall scharf begrenzt ist. In dicht bevölkerten Gegenden tritt das bald ein, in dünn bewohnten später. Die Ödgrenzen gebrauchten namentlich die Germanen und wendeten sie im großen auf das ganze Stammesgebiet an.<sup>1)</sup> Rübhel dagegen nimmt an, daß die germanischen Stämme diese Ödgrenzen wohl gebraucht und auch ins Mittelalter herübergenommen hätten, aber mit Ausschluß der salischen Franken, die bei ihren eigentümlichen Heimatsverhältnissen und bei ihrer Besiedlung Nordgalliens und der damit verbundenen Kenntnis der scharfgezogenen römischen Grenzen diese angewendet hätten. Es bildete sich so ein eigener Typus fränkischer Grenze und fränkischer Grenzziehung heraus und dieser wanderte mit den Franken in die von ihnen eroberten Länder. Die Hauptgrundsätze dieses Grenzsystemes sind: Die Franken kennen nur scharf gezogene Grenzen. Die Ödgrenzen werden, wo sie vorhanden sind, nach der Eroberung durch ein eigenes Beamtensystem aufgehoben und scharfe Grenzen um die Siedlungen sowohl wie um den ganzen Reichskörper gezogen.<sup>2)</sup> Im Walde bilden gemerkte und bezeichnete Bäume, »Lakbäume«, die Grenzen, die niemandes Eigentum sind und gegen Frevel Schutz durch den Königsbann genießen. In Ermanglung von Lakbäumen werden Steinhäufen aufgerichtet. Die Grenze verläuft auf deutlich von der Natur vorgezeichneten Höhenrücken und Bergen, immer auf dem Firste, dem *sumмум montis*.

<sup>1)</sup> Rübhel, Die Franken. S. 141 f., 33 f.

<sup>2)</sup> Ebenda. S. 30 ff.

Sie erreicht die Höhen, indem sie vom Tal eines größeren Gewässers, welches den Ausgang der Grenze bildet, die Seitenbäche emporsteigt bis zu den Quellen und von diesen in möglichst kurzer Linie auf der Wasserscheide die entsprechende Quelle des Nachbarbaches zu erreichen strebt, diesem oder einem anderen Bach gleicher Richtung abwärts folgt und zum Hauptflusse gelangt und an der anderen Talseite dasselbe wiederholt. Bei der Grenzabsetzung scheute man sich nicht, größere Abweichungen von einem normalen Grenzzuge und auffallende Umbiegungen vorzunehmen, wenn es gelang, die Syphen, also Wiesenquellen, als Endpunkte und Markierungspunkte zu gewinnen. Es entstand so ein System von Grenzlinien, welches den Flußläufen nachgehend, die Bäche, Quellen und Syphen aufsuchte und über die Höhenrücken in langen Linien hinwegging. Diese langen Grenzlinien zwischen den Gebieten zweier nach fränkischer Weise eingerichteter Marken, an den Larkbäumen entlang führend, auf dem die Grenze tragenden Waldrücken wurden zu Waldwegen ausgeforstet, und zwar von den Beamten der Grenzziehung und den königlichen Forstbeamten, sie traten uns als »Rennwege, Rennsteige oder Frankensteige« entgegen.<sup>1)</sup> Es sind also Haupt- und Zentrallinien der Grenzsetzung. Diese Art der Grenze wird von den Franken in ihre Eroberungsgebiete eingeführt.

Es ist klar, daß diese Ansicht Rübel's eine Umwälzung in den bisherigen Anschauungen über Grenzen der fränkischen Zeit hervorrufen mußte. Auch für Österreich ist die neu auftauchende Idee von Bedeutung. Denn mit der fränkischen Eroberung eingeführt, mußte sich diese speziell fränkische Grenze auch in den karolingischen Ostmarken nachweisen lassen. Als die Franken diese Gebiete eroberten, waren sie nicht eben dicht von Slawen und Awaren bewohnt. Die Awaren waren keine Ackerbauer und bei den Slawen war wohl die Besiedlung in dem weiten Waldlande noch so dünn verteilt, daß die einzelnen Siedlungen und ihr Benützungsbereich des Bodens wohl nicht aneinanderstießen und daher keine Gelegenheit vorhanden war, auf den Gedanken zu kommen, scharfe Grenzen zu ziehen. Denn die Ödgrenze ist am Beginn der agraren Entwicklung der von Natur gegebene Grenzstand. Die Franken konnten ihr Grenzsystern ohne jede Störung, ohne, wie in Sachsen, erst alt-

<sup>1)</sup> Rübel, Die Franken. S. 143—159, 275 f. Ergänzend über die Rennsteige in »Rennsteige« in: Deutsche Geschichtsblätter. Bd. VII, Heft 5, S. 119 ff.

bestehende Grenzen vielleicht aufheben und ignorieren zu müssen, in diesen Ländern in Anwendung bringen. Hier in den Ostmarken muß sich demnach dieses fränkische Grenzsystem klar und scharf erkennen lassen.

Was Bayern anbelangt, glaubt Rübel annehmen zu können, daß seit 741, ja seit 725 das fränkische Grenz- und Siedlungssystem hier durch den fränkischen Einfluß zur Durchführung gelangte. Wir sollten also seit dieser Zeit keine Ödgrenzen in Bayern mehr antreffen. Wir haben oben schon auf die hohe Unglaubwürdigkeit dieser Meinung hingewiesen. Gleichzeitig wollen wir im Auge behalten, daß nach Rübel<sup>1)</sup> terminus und confinium den Zustand der alten Ödgrenze, fines und marcae die fränkische Linien-grenze bezeichnet. Aus den älteren Zeiten Bayerns sind fast keine urkundlichen Belege vorhanden. Gehen wir einige Grenzbeschreibungen durch. Die »Breves notitiae« von Salzburg geben in der Aufzählung der Schenkungen Herzog Theoberts (zirka 720) die Grenze des Salzburger Jagdbannes an: »Ex orientali sive australi parte iuxta publicam viam, quae tendit in Talgov et sic ad Eselwanch (Nesselwanch), deinde ad Lacum, qui vulgo Labuscule (Fuschlsee) et sic ad Tinnilbach (Dindelbach) et inde in medium lacum, qui vulgo Parnsee (Abersee) et sic ad Zinkinpah (Zinkenpach): de ista parte lacu meridiana pleniter per omnia in forste fieri debentur ad istam sedem Juvavensem, item de ista flumine Salzaha.« Theodebert hat sich um ein fränkisches Grenzsystem wohl nicht gekümmert, dennoch ist seine Grenze eine fast ganz scharfe, ja von der Fuschlache an bis zum Zinkenpach und diesen wohl aufwärts ins Gebirge eine rein fränkische nach Rübel. Gegen Süden aber ist die Grenze ungenau. Noch vor Theodebert schenkt Herzog Theodor (e. 710) an Salzburg in Piding bei Salzburg curtem et casam . . . cum omnibus confinibus ibidem pertinentibus. Wir hätten, wenn Rübels Ansicht richtig wäre, eine curtis mit confinium, zwei Dinge, die unvereinbar sind. Herzog Otilo (736—748) schenkt an Mondsee ein »forestis intra Salzburhegauri et intra Matagaui et inter atargauri.«<sup>2)</sup> Zu einer Zeit, wo der herzogliche »Forst« die vollzogene Scheidung des Herzogsgutes nach Rübel ausdrücken soll, bildet derselbe die Ödgrenze zwischen den drei Gauen. Ebenso ist

<sup>1)</sup> Rübel, a. a. O. S. 145.

<sup>2)</sup> Pez, Thesaur. VI/1, 11.

unscharf die Grenze der Schenkung Otilos an Salzburg »per Salzaha flumen ex utraque ripa ipsius fluminis a loco, qui dicitur Strupe et ad Purch et illas alpes, ubi Swarzaha oritur et sic in occidentem et aquilonem, ad orientem et austrum usque ad Stegen.«<sup>1)</sup> Es würde zu weit führen, die Grenzbeschreibungen alle anzuführen, betrachten wir ihre Ergebnisse: Herzog Theodo schenkt Salzburg Besitz um Salzburg, die Grenze ist nicht scharf, gegen Süden wird als Grenze eine »hagenpucha« erwähnt. Nach Rübels müßte dies ein »Lakbaum« sein (vor 720!)<sup>2)</sup>. Herzog Theodebert schenkt Kloster Pongau aus dem herzoglichen »Forst« das Gebiet auf drei Meilen im Umkreis, ohne jede genaue Grenze. Also Ödgränze im geregelten forestis!<sup>3)</sup> Die Grenze der »marca« von Mondsee, wie Otilo sie 748 schenkte, ist scharf, dürfte aber nicht zu verwenden sein, da die Urkunde selbst aus dem XII. Jahrhundert stammt.<sup>4)</sup> Die Grenze des Klosters Innichen, wie sie Tassilo 769<sup>5)</sup> vorschreibt, ist nur im Osten und Westen scharf in Gestalt von Bächen, im Norden und Süden ist Ödgränze. 777 schenkt Machelm an St. Emeram in Askuna Besitz mit folgender Grenze: »a loco, qui dicitur Elinpoga, hoc est in ripa vocante Aschaha tendente usque ad fluenta Atalanga, deinde usque ad rivulum nuncupantur Anninpah, inde protenditur in sumitate montis Hegipere et mediante illo monte usque ad riulum Heihinpah indeque derivatur usque ad Cnagapah admanente Suleginpah et finitur ad iam dictum locum Elinpoga.«<sup>6)</sup> Es ist eine Grenze, wie geschaffen als Beispiel für die fränkische, systematisch gezogene Scharfgränze Rübels und gerade diese Grenze wird ausdrücklich genannt — *confinium*! Ähnlich stehen die Verhältnisse bei der Grenze der Schenkung Tassilos an Kremsmünster zu Petinbach 777.<sup>7)</sup> Obwohl Tassilo selbst erklärt: »quod ego ipse a die presenti definire decrevi«, also nach Rübels der fränkische Vorgang der Grenzsetzung vor sich geht oder ging, ist die Grenze keine scharfe an allen Seiten: a fonte, qui vocatur Zuffinpruno usque ad flumen Albina, sodann ad plagam meridianam infra monte

<sup>1)</sup> Breves notitiae. C. 10.

<sup>2)</sup> Ebenda. C. 2.

<sup>3)</sup> Ebenda. C. 3.

<sup>4)</sup> Oberösterreichisches Urkundenbuch. I, S. 94.

<sup>5)</sup> Bitterauf, Traditionen von Freising. I, S. 34.

<sup>6)</sup> Oberösterreichisches Urkundenbuch. II, 1.

<sup>7)</sup> Ebenda. II, 2.

Warmine (Ödgrenze) et infra flumen Albina usque terminum, quod est usque in alpa (Ödgrenze). Diese Grenze wird ausdrücklich terminus genannt. Dieselbe Grenze ist unter den Franken 791 nicht schärfer geworden. 791 bestätigt Karl der Große <sup>1)</sup> »ad Bettinpah de illa fontana usque ad fluvium Albina sicut ipse Tassilo consignavit, usque illa alpe, ubi eis illa pastura concesserat«. Ein Vergleich zeigt, daß vor 725 bereits scharfe Grenzen vorkommen, daneben Ödgrenze, wir finden curtes mit Ödgrenze, nach 725 einen »Forst«, der Ödgrenze ist, Ödgrenzen mit gezeichnetem Grenzbaum, Ödgrenzen mit scharfen Grenzen gemeinsam, scharfe Grenzen als confinium bezeichnet u. a. Mit einem Ausdruck wie terminus, confinium, marca ist kein bestimmter Begriff im Sinne Rübels verbunden, sie bedeuten Grenzen im allgemeinen ohne Spezialisierung. Eine natürliche Erklärung ist leicht. Die Schenkung Theodeberts im Pongau liegt mitten im Urwald, daher überall Ödgrenze, die zu Innichen 769 hat als Ostgrenze die durch Grenzverträge festgesetzte Grenze gegen die Wenden, einen Bach, ebenso gegen Westen, wo sich wahrscheinlich schon eine Siedlung befand. Gegen den Wald der Talhänge ist Ödgrenze. Die schärferen Grenzen um Salzburg und an der Aschach erklären sich aus der dichten Besiedlung der Gegenden.

Wenn die Durchführung des fränkischen Grenzsystems in Bayern zu bezweifeln wäre, mit der Eroberung durch die Franken müßten in Oberösterreich und den Ostmarken überall scharfe fränkische Grenzen zu finden sein. Betrachten wir die Grenzen der Karolingerzeit. Kremsmünster beeilt sich, noch 791 <sup>2)</sup> die Bestätigung seines Besitzes einzuholen, so, was Tassilo schon 777 geschenkt, in der herzoglichen, jetzt königlichen »Walda« das Gebiet »inter duo flumina, quae vocantur Ipfæ«, also einen Ausschnitt aus dem Wald, ohne Begrenzung auf der dritten Seite. Wozu hätte diese vorderhand auch erfolgen sollen? 811 schenkt König Karl an Altaich »locum quendam in Avaria, ubi Bielaba fluvius (Pielach) Danubium ingreditur. Est autem aestimatio istius loci quasi XL mansorum«. <sup>3)</sup> Die Pielachmündung liegt an der Donau, von der aus die Markenregulierung und Grenzziehung gegen das

<sup>1)</sup> M. G. Diplom. Carol. I, 227, Nr. 169.

<sup>2)</sup> Urkundenbuch von Oberösterreich. II, 3.

<sup>3)</sup> Boczok, Cod. dipl. Morav. 8, Nr. 12.

Innere des Landes fortschritt, nicht weit von der zweiten Ausgangslinie, der Enns, die Markensetzung hat hier mindestens seit 803 (nach Rübels<sup>1)</sup>) begonnen, trotzdem ist hier noch keine Grenze gezogen. Die *marca* von Zeiselmauer wird 823 angegeben<sup>2)</sup>: »ab illo castello in orientali plaga usque ad pendentem lapidem in ora montis Comageni et in Australe usque ad Chunihohestetin, in occidentali autem usque ad acervos sitos inter tullunam et ipsum castellum et ultra Danubium ad trebinse (Trübensee) et exinde ad mochinleo (Mugeln) et usque ad ezinburi et Treisma.« Eine *marca* also, demnach nach dem fränkischen System völlig eingerichtet, keine genaue Grenze, geschweige nach dem System abgesetzt, gegen den Wiener Wald Ödgränze, endigt das Gebiet am Fuß des Gebirges. Bezeichnend ist die Grenzangabe desselben Gebietes von 985<sup>3)</sup>, wo die Südgrenze lautet »ad Chunihoesdorf et sic usque in cacumen montis Comageni et ita usque hangintenstein«. Die Ödgränze ist also durch die Besitzer durch Rodung und Besitznahme bis zum Kamm des Gebirges vorgeschoben worden, auch sonst ist die Grenzbeschreibung eine genauere. Die Grenzen am Sumerperch im Grunzwitigau sind »designati« und scharf<sup>4)</sup>, aber nicht den Bachläufen folgend nach dem System Rübels. 829 sind die Besitzgrenzen Mondsees am Abersee<sup>5)</sup> scharf, Flüsse und Seen benützend, werden aber als »termini« bezeichnet. Die Grenzen sind so ungenau, daß Streit darüber entstehen konnte, so daß in Gegenwart der streitenden Parteien und der Gaugenossen, sowie des Grafen »ad ipsa confinia prospicienda 843 veraces viri ad ipsa signa et confinia assignanda ausziehen«. <sup>6)</sup> Wie könnte all dies möglich sein, wenn tatsächlich die Grenzen nach Rübels fränkischem System festgelegt wären? Wichtig ist auch die Grenzsetzung zu Buchenau 827<sup>7)</sup>, wo Graf und Bischof die *termini* festsetzen zwischen der Kirche zu Buchenau und benachbarten Slawen, »ut nulla contentio inde elevatur«. Eine Grenze wird also erst gezogen, als die beiderseitigen Ansprüche aneinanderstoßen. Um diese festzustellen und so

<sup>1)</sup> Rübels, Die Franken. S. 162.

<sup>2)</sup> Urkundenbuch von Oberösterreich. II, 5.

<sup>3)</sup> Meiller, Babenberger-Regesten. Leopold I., Nr. 4.

<sup>4)</sup> Urkundenbuch von Oberösterreich. II, 11, Nr. 7, 828.

<sup>5)</sup> Ebenda. II, 12. Die Urkunde selbst falsch nach echten Angaben der »Notitiae«.

<sup>6)</sup> Juvavia. Anhang, 90.

<sup>7)</sup> Bitterauf, Traditionen von Freising. I, 469, Nr. 548.

die Grenze zu bestimmen, nicht also von vornherein und ohne Berücksichtigung der Besiedler, fragt der Graf die ältesten Siedler, »ubi rectissimum terminum invenire possent«. Die Grenze heißt terminus, sie verläuft längs Bächen, Berggrücken, sie umfaßt gezeichnete Bäume, die also vor Festsetzung der Grenze auf der Seite gegen Linz die Grenze festgelegt hatten, wir haben also Ödgrenze und scharfe Grenze nebeneinander. 837 schenkt König Ludwig an Salzburg Grund am Ybbsfluß <sup>1)</sup>, die Grenzen sind im Westen ein »Wagrein«, im Osten ein Bach, im Norden die publica strata, nach Süden erstreckt er sich »usque in mediam silvam«, also ausgesprochene Ödgrenze. Dabei müßte nach Rübél eine geordnete Mark vorhanden sein, da eine königliche Eigenkirche sich auf dem Besitz befindet. Genaue Grenzen Regensburger Besitzes an der Erlaf 830 <sup>2)</sup> mit Bächen, Berggrücken, Laktbäumen heißen »terminia«, nicht »fines« oder »marcae«. 844 wird zu Brunnaron am Zöbernbach erwähnt <sup>3)</sup>, daß hier die marcae des Radbot und Richar »confiniunt«. Recht häufig sind königliche Besitzverleihungen mit Angabe der beiläufigen Hufenzahl in runder Ziffer, wie wir schon an der Pielach 811 gesehen haben, ohne jede Grenzangabe und bezeichnenderweise immer in entlegenem, dünnbesiedeltem Waldland, so 860 zu Savariae vadum 20 Hufen zwischen Sprazzbach und Zöbernbach, 865 zu Wisitindorf 8 Hufen und »de silva undique in gyrum ac per omnes partes miliarum unum«. <sup>4)</sup> Ebenso ohne jede Angabe 20 Hufen in Zlatten 904 <sup>5)</sup>, in Richenburg 3 Hufen 895. <sup>6)</sup>

Besonders charakteristisch ist die Grenze des Altaicher Besitzes in Scalcobach 863. <sup>7)</sup> Die Urkunde erzählt zunächst, daß der Abt von Altaich König Ludwig daran erinnerte, daß sein Großvater Karl der Große seinen Getreuen Erlaubnis gegeben habe »in augmentatione rerum ecclesiarum dei in Pannonia carpere et possidere hereditatem, quod per licentiam ipsius in multis locis et ad istud etiam monasterium factum esse dinoscitur«. Diese völlige Freiheit der Besitznahme und Besiedlung sieht recht wenig nach einem

<sup>1)</sup> Juvavia. Anhang, S. 88, Nr. 32.

<sup>2)</sup> Boczek, Cod. dipl. Morav. I, 18, Nr. 23.

<sup>3)</sup> Juvavia. Anhang, 89, Nr. 33.

<sup>4)</sup> Juvavia. Anhang, 99, Nr. 41.

<sup>5)</sup> Steiermärkisches Urkundenbuch, I, 16, Nr. 13.

<sup>6)</sup> Ebenda. I, 15, Nr. 11.

<sup>7)</sup> Boczek, Cod. dipl. Morav. I, 30, Nr. 41.

Grenz- und Siedlungssystem aus. Das Kloster nahm nun wirklich Land in Besitz und ließ sich denselben bestätigen, aber erst etwa 70 Jahre später. Die Grenze und die Mark mußte demnach damals sicher ganz Rübels System folgen. Die *loca Scaleobach* sind begrenzt im Westen vom *Scaleobach* bis »in *Dagodeos marchae*«, im Osten bis zur *Ruzara marcha*, im Norden vom *Cidalaribach* und vom *Ennswald*, im Süden »*usque in verticem montis*«. Nord und Süd zeigen Ödgrenzen, Ost und West scharfe, aber nur weil die Marken der Nachbarn eine solche nötig machten. Wo keine Nachbarmarken nahe kamen (*Ennswald*, Gebirge im Süden), besteht die Ödgrenze weiter. Die drei von West nach Ost aneinanderliegenden Marken zeigen zugleich, daß die Besiedlung an dieser Stelle nach Osten weiter geschritten war. Die Grenze der Mark von *Hollenburg* ist 895 scharf fast in ihrem ganzen Verlaufe, nur auf dem *Ratnicheswerder* in der *Donau* geht sie im Walde ohne nähere Angabe. Und gerade hier dürfte kein Nachbar eine klare Abgrenzung nötig gemacht haben, während sonst 895 die Gegend von *Hollenburg* wohl allgemein so gut besiedelt war, daß die Nachbarmarken überall zusammenstießen und scharfe Grenzen entstanden. Darauf weist auch die Verwendung von künstlichen Grenzsteinen, so eine »*lapidea columna*« an der *Traisen*, dann ein »*lapideus nuosch*«, dann ein »*staphol*« bei einer Quelle. Die Grenze folgt nicht immer Bächen und Bergen, benützt einen *Wagrein* und die *lapidea platea*, die alte Römerstraße. Genau ist auch die Grenze der Schenkung König *Arnulfs* an *Zwentibold* 898<sup>1)</sup> zwischen *Mur* und *Gurk* nicht sehr. Ja selbst im *Oliuspespurgau* in *Oberösterreich* muß zwischen einzelnen Dörfern noch Ödgrenze gelegen haben, sonst könnte *Ludwig III.* nicht 903 dem *Zwentboch* 5 Hufen inter (!) *tria loca* *Staiholfesdorf*, *Adalpoldesdorf* und *Wichartesdorf* schenken. Die Marken der drei Dörfer sind fränkisch-bayrisch, darauf weisen die Hufen und die Namen der Dörfer, folglich sollten die Grenzen nach Rübels längst scharf sein. Rübels selbst führte als Beispiel der Grenzen die Schenkung des Grafen *Wilhelm* an *St. Emmeram* an, der 853 das Gebiet zwischen *Aist* und *Naarn* schenkte<sup>2)</sup>, gegen die Wälder des *Nordwaldes* heißt es aber ausdrücklich »*sine termini conclusionem*«. Es heißt *terminus*, nicht *marcha* und das Gebiet hat

<sup>1)</sup> Steiermärkisches Urkundenbuch. I, 12, Nr. 15.

<sup>2)</sup> Oberösterreichisches Urkundenbuch. II, 16, Nr. 12.

gegen Norden Ödgrenze, das ist die einfachste Erklärung der Grenze. Das Gebiet ist unbesiedeltes weites Waldland, um überhaupt in diesem nur notdürftig eine Abgrenzung zu ermöglichen, hatte der Schenker nur die beiden Flüsse, gegen Norden ist die Gegend fast unbekannt, daher keine Grenze. Nur der entschiedenste Wille, ein System zu finden, kann in dieser Begrenzung etwas Systematisches entdecken. Denn diese Abgrenzung von Waldland ist eine häufige und jederzeit geübte, eine andere ist ja nicht möglich, so 777 zwischen den Flüssen Ipf, 844 zwischen Zöbern- und Spratzbach, 898 zwischen Mur und Gurk, in Stiefern zirka 900, so noch 1142 zwischen Aist und Jowernitz<sup>1)</sup>, so 1037 zwischen Dumilicha und Sabinicha.<sup>2)</sup>

Ungenau ist auch die Grenze des Besitzes Kremsmünsters an der Schmieda von 877<sup>3)</sup>; das Gebiet reicht von der Donau im Süden bis zum Wagram im Norden (heute Wagramhöhenzug). Im Osten und Westen ist Ödgrenze, die nächsten bekannten Siedlungen liegen am Kamp (892) und bei Stockerau (823). Wozu also scharfe Grenzen? Wären nicht Donau und Wagram zwei so markante Terrainabschnitte, so wäre die Ödgrenze auf allen Seiten der Besetzung anzusetzen.

Wenn wir die Ergebnisse dieser Untersuchung zusammenfassen, so fällt uns vor allem die Unsicherheit der Namen auf. Wie Rübél sagt, bedeuten »fines« und »marcae« scharfe fränkisch-gesetzte, »confinium« und »terminus« Ödgrenzen. Bestand tatsächlich ein festes Grenzsystem der Franken, das keine Ausnahme zuließ, in den karolingischen Südostmarken, so durften diese Bezeichnungen, die einen ganz bestimmten Begriff darstellten, keinen Doppelsinn, kein Schwanken gestatten. Schon bei den bayrischen Grenzen versuchten wir nachzuweisen, daß auch vor der Möglichkeit oder wenigstens Wahrscheinlichkeit des Annehmens der fränkischen Einrichtungen scharfe Grenzen daselbst vorhanden waren. In den Ostmarken selbst begann nach Rübél mindestens seit 803 die Grenz- und Markenregulierung. Selbst angenommen, die Erlaubnis Karls des Großen, im eroberten Lande Besitz zu okkupieren und zu besiedeln und damit ein Zustand ohne staatliche Grenzziehung habe nur bis 803 gedauert, so fällt doch auch weiterhin die Regellosigkeit der

<sup>1)</sup> Oberösterreichisches Urkundenbuch, I, 132.

<sup>2)</sup> Ebenda, I, 475.

<sup>3)</sup> Ebenda, II, 15, Nr. 12. — Mühlbacher, Reg. 1480.

Zustände in den Bezeichnungen auf. 823 finden wir bei Zeiselmauer eine *marca* mit ungenauen Grenzen, 829 einen scharf gezogenen *terminus* von Abersee, ebendort 843 *confinia*, scharfe Grenzen, 831 Ödgrenze und scharfe Grenze an der Ybbs, 844 zu Brunnaron Grafschaftsgrenzen im Ödland, halb Ödgrenze, halb scharfe Grenzen am Scalkobach 863, an Aist und Naarn 853, an der Schmieda 877, bei Stiefern 900, dann wieder reine Ödgrenzen zu Wisithindorf 865 an der Pielachmündung 811, zu Richenburg 895. Der Drauß wird als *terminus* bezeichnet 811<sup>1)</sup>, ebenso ein Bach bei Innichen 769. Kurz es herrscht eine völlige Systemlosigkeit in den Bezeichnungen, welche die einzelnen Begriffe des Systems unzweideutig bestimmen sollen. Daß die scharfe fränkische Grenze nun die herrschende in den Ostmarken wäre, ist nicht richtig, denn zahlreiche Ödgrenzen sind vorhanden. Beachtenswert ist vor allem auch, daß von keiner der Grenzen in den Ostmarken der spezifisch fränkische Grenzverlauf deutlich und einheitlich ersichtlich ist. Man vergleiche nur die genaueste uns erhaltene Grenzbeschreibung des Freisinger Besitztums zu Hollenburg von 895<sup>2)</sup>: »*Hic notantur marche, que ad Hollinpurch pertinent ad seruicium sti Castuli: Inprimis ubi Spuotinesgang ex danubio effluit usque ad illud Vvagreine (Höhe), quod dividit Smurseseigan et predium sancti Castuli. Et inde usque illam lapideam columnam, que contra Treismo sita est et ex ipsa columna per medium fundum Treismae ipsius fluminis usque ad illam lapideam plateam et sursum per eandem plateam usque ubi Nuzpah in eam plateam cadit. Et inde sursum per medium Nuzpah usque ad illum locum, ubi pridem ille lapideus nuosch iacebat et exinde per eundem rivulum usque ubi ille staphol stat prope fontem et inde ex illo fonte sursum per medium illius vallis usque ad illam marcham, que Susilinpah vocatur; et deinde ad Horiginpaheshoupit et inde ad illos cumulos quos lewiz vocamus. Et exin in Tiuphinpah et dein per eandem Tiuphinal usque ubi Horiginaltaha danubium influit. Et ille werit, qui Ratnichesoverit vocatur proet medius lucus circuit.*«

Gegen Rübels Grenze verstoßen darin, daß die Grenze von der Wagreinhöhe nicht an einem Bach zum Haupttal der Traisen läuft, dann die Verwendung der Straße als Grenze, das Gehen der Grenze von der Quelle mit dem staphol zur Quelle des Horigin-

<sup>1)</sup> M. G. Dipl. Carol. I, 282, Nr. 211.

<sup>2)</sup> Bitterauf, Traditionen von Freising, I, 760, Nr. 1007.

bachs ohne die Susilinbachquelle aufzusuchen, vor allem die Ödgrenze auf Ratnicheswerit.

Wichtig ist auch, daß Rübél als Hauptlinie und Mittellinie seiner Mark und der Abgrenzung derselben das Tal eines Flusses oder Baches annimmt und die Mark sich an beiden Talabhängen empor bis zum Bergrücken erstrecken läßt. In den Ostmarken zeigt sich dieses Bild selten, hier sind die Fälle häufig, wo nicht das Tal zwischen den Bergrücken den Mittelpunkt darstellt, sondern im Gegenteil ein Bergrücken zwischen zwei Flußtalern. Man vergleiche nur die Schenkung Arnulfs an Zwentibold zwischen Mur und Gurk von 898: »ab alpibus Glodnizze (Glödnitzalpe) ad Desertas alpes, ad Coniuratum fontem (Schwarnbrunn) ad confluentia Milse (Ingolstalbach) in Mottnitz (Mettnitz) et exinde usque Entrichestanne (Dürnstein) ex una parte montis usque ad Muram fluvium et ex alia parte eiusdem montis usque ad Gurcam fluvium cum omnibus pertinentiis.« Also den Kamm des Gebirges von der Glödnitzer Alp bis zur Entrichestanne entlang die Abhänge nach Nord und Süd ohne nähere Abgrenzung. Auch das Gebiet zwischen den beiden Ipfflüssen, zwischen Aist und Naarn (853), zwischen zwei Bächen bei Stiefern (900), zwischen Spratz- und Zöbernbach 860 hat als Mittellinie einen Bergrücken. Es ist also nicht System, wenn die meisten Ansiedlungen im Flußtal liegen und ihr Besitz die Abhänge emporsteigt, sondern durch die Nützlichkeit hervorgerufen.

Fassen wir diese Angaben zusammen, so ergibt sich, daß scharfe Grenzen schon vor den Franken vorhanden waren, daß Ödgrenzen während ihrer Herrschaft nichts seltenes sind, daß eine Rübelsche Grenzziehung nicht nachweisbar ist. Beigestimmt muß ihm insofern werden, daß zur Bezeichnung der Grenzen in den karolingischen Ostmarken hauptsächlich die Flußläufe und Bäche, die Quellen, Bergrücken und Höhenzüge benützt werden, wenn diese fehlten, finden sich im Walde auch Grenzbäume, die als solche gezeichnet sind. Aber mehr findet sich nicht, namentlich kein Anhaltspunkt zur Annahme einer systematischen Festsetzung der Grenzen nach bestimmten, stets beobachteten Regeln.

Und muß denn eine Grenze, wie Rübél sie annimmt, vom Tal ausgehend zu Berge steigend, vom Hauptgewässer dem Nebenfluß

<sup>1)</sup> Steiermärkisches Urkundenbuch. I, 15, Nr. 12.

folgend bis zur Quelle, von dieser den Höhenzug benützend zur nächsten Quelle, im Walde, wo Bach und Höhe fehlen, zur Zeichnung der Bäume greifend, muß diese Grenze eine auf künstliche Weise entstandene, auf einem System beruhende, eine nur vom fränkischen Geiste ausgedachte sein? Die Mittel sind natürliche, Fluß, Bach, Quelle, Bergrücken, dazu die alte Römerstraße, warum sollte nicht auch die Grenze eine natürliche sein? Die Länder der karolingischen Ostmarken waren bei der Eroberung schwach besiedelt. Wald und Heide erfüllten das Land. Dann kamen die Eroberer und besetzten die fruchtbarsten Striche. Bald waren Grenzen nötig, sei es, daß die Nachbarn aneinanderstießen oder um Streitigkeiten zu vermeiden. Was für andere einfachere und bequemere Grenzen hätten diese ersten Besiedler in der Wildnis gebrauchen sollen und können als eben die, welche die Wildnis bot: Bach und Fluß, Quelle und Bergrücken, kurz Objekte, die leicht erkennbar, leicht benutzbar und unverwüsthch waren, so daß über die einmal festgesetzte Grenze keine Streitigkeiten wegen größerer Strecken mehr entstehen konnten. Denn so genau wie heute waren die Grenzen nicht, die Breite eines Hügelrückens, die Inseln eines Baches und Flusses boten noch Möglichkeiten der Grenzschwankung, aber bei so großen Flächen fiel das nicht ins Gewicht. Nur dort, wo alle diese natürlichen Linien versagten und fehlten, griff man zur künstlich geschaffenen Grenze, dann mußte die Menschenhand durch Behauen von Bäumen, durch Errichtung von Steinbauern oder gar schon Steinsäulen helfend eingreifen. Daß man dabei vom Hauptfluß oder Bach ausging, ist selbstverständlich, denn in dem gewöhnlich breiteren und fruchtbaren Talgrunde lag ja der Hof, der Mittelpunkt der ganzen Gemarkung. Nur wo die Täler, eng und tief in hartes Gestein eingeschnitten, dem Hofe und Hofland keinen Spielraum gewähren, die Gegend aber eine Hochebene ohne höhere Rücken ist, dann liegt der Hof zwischen Tälern auf der Hochebene und die Täler sind statt der Bergkämme die Grenzen, so auf dem Granithochland des Waldviertels zwischen Aist und Naarn, Aist und Jowernitz, bei Stiefern, so im Wechselvorlande am Spratz- und Zöbernbach. Man folgte den Nebenflüssen möglichst lang, also bis zur Quelle, die meist vom Bergkamm nicht weit entfernt war, der Gedanke, diesen zu benützen war sehr naheliegend, man folgte ihm, um bei einer benachbarten Quelle dem so entstehenden Bach folgend, zum Tal zurückzukommen und am jen-

seitigen Abhang dasselbe zu wiederholen. In einem Tale erfolgt die Besiedlung dem Talboden entlang, zwischen zwei Nachbarn brauchte nur je ein Bach rechts und links vom Flußlauf Grenze zu sein, gegen den Höhenkamm war keine nötig, daher blieb dort länger Ödgränze (so bei Innichen 769, zwischen Aist und Naarn, Spratz und Zöbern u. s. w.).

Solche Grenzen können ohne System und Beamte entstehen und sind auch entstanden. Daß man alle von Natur aus gegebenen Merkmale und Linien benützte, wenn sie auch Rübels Grenzziehung nicht benützte, zeigt der häufige Gebrauch von Straßen zur Begrenzung in der Karolingerzeit und auch später, also namentlich der Römerstraßen, mit »lapidea platea, strata publica, gigantea via, Hochstrazze« bezeichnet. So läuft die Grenze des Passauer Besitzes von Kirchbach 836 »ab ipso loco (Kirchbach) pergens per unam semitam usque etc.«<sup>1)</sup> Die Schenkung an Salzburg von 837 an der Ybbs ist begrenzt »ab aquilonaei parte de illa publica strata usque in mediam silvam«<sup>2)</sup>, also eine Straße (die Römerstraße über das Ybbsfeld) und Ödgränze. Auch die Mark von Hollenburg ist begrenzt »usque ad illam lapideam plateam et sursum per eandem plateam, usque ubi Nuzpach in eam plateam cadit.«<sup>3)</sup> In der Zeit der zweiten Besiedlung der Ostmark und als die Wege immer zahlreicher werden, mehrt sich auch die Zahl der Fälle, wo Wege als Grenzen benutzt werden, so nur in der Riedmark 1142 ein Wiltsteig<sup>4)</sup>, 1195 ein Bergsteig<sup>5)</sup>, 1198 eine Savinstrazze bei Wildberg<sup>6)</sup>, 1147 ein Griezsteig bei der Ispers<sup>7)</sup>, 1154 bei Henberg<sup>8)</sup>, ein Schefweg c. 1200<sup>9)</sup> und viele andere und dabei ist die Riedmark nicht eine dichtbewohnte Gegend. Der Gebrauch von Straßen als Grenzen läßt sich aber mit Rübels System schwer vereinen, er ist ein Zeichen, daß man natürliche Grenzen liebt und vor allem dafür, daß die Grenzen erst gezogen wurden, als die Ansiedlungen schon so lange standen, daß Straßen und Wege sich gebildet hatten, also die Grenzziehung erfolgt nicht

<sup>1)</sup> M. B. XXVIII a, 29, Nr. 19.

<sup>2)</sup> Juvavia. Anhang. 88, Nr. 32.

<sup>3)</sup> Bitterauf, Traditionen von Freising. I, 760, Nr. 1007.

<sup>4)</sup> Oberösterreichisches Urkundenbuch. II, 134.

<sup>5)</sup> Ebenda. II, 306.

<sup>6)</sup> Ebenda. II, 316.

<sup>7)</sup> Ebenda. II, 155.

<sup>8)</sup> Ebenda. II, 182.

<sup>9)</sup> Ebenda. I, 477.

gleichzeitig mit der Siedlungsgründung, sondern später. Wie sehr man auf feste Grenzen verzichtete und nur natürliche, in die Augen fallende Merkmale zur notdürftigen Begrenzung des Gebietes im Allgemeinen heranzog, zeigt die Grenze der Schenkung König Ludwigs bei Kirchbach am Wiener Wald von 836, wo es heißt: »Quarum terminia sunt ab ipso loco pergens per unam semitam usque ad locum qui dicitur tumulus et inde per circuitu usque ad Kirichbach et inde usque maream Theotherii et inde usque sursum Cumberg.«<sup>1)</sup> Also Ödgrenze an zwei Seiten, einzelne Punkte hervorgehoben. Ähnlich die Begrenzung von Zeiselmauer von 823. Es wird wohl auch kein Zufall sein, daß die erste Grenzangabe der karolingischen Ostmark, die Schenkung an Altaich von 811, eigentlich keine Grenz-, sondern nur eine Flächenbestimmung enthält: »locum quendam in Avaria, ubi Bielaha fluvius danubium ingreditur. Est autem aestimatio istius loci XL mansorum.« Die folgenden Grenzangaben des Hauptbesiedlungsgebietes längs der Donau zeigen anfangs sehr viel Ödgrenze, so bei Zeiselmauer 823, bei Kirchbach 836, werden allmählich genauer mit weniger Ödgrenzstrecken, so am Sumerperch 828, an der Ybbs 837, der Erlaf 830, der Uri 863, um gegen Ende der Karolingerzeit einen hohen Grad von Genauigkeit zu erreichen und fast keine Ödgrenzen mehr zu enthalten, so 890 an der Traisen, 895 bei Hollenburg. Aber auch in diesen letzten Jahrzehnten ist die Ödgrenze noch in vielfältiger Anwendung in den Waldgebieten abseits vom Hauptstrom der Kolonisation, so an der Schmieda 877, an der Sprazza 877, zu Wisithindorf 864, an Aist und Naarn 853, am Kamp 900. Aus dem schwach bewohnten Pannonien ist uns charakterisischerweise eine einzige Grenzbeschreibung vorliegend, ebenso aus Carantanien.

Aus allen diesen Tatsachen glaube ich den Schluß ziehen zu dürfen, daß am Beginn der karolingischen Kolonisation und auch später noch ungenaue, nicht scharfe, möglichst viel auf Naturobjekten beruhende Abgrenzungen gemacht oder gänzlich Ödgrenze belassen wurde. Aus letzterer entwickelt sich auf natürlichem Wege die teilweise scharfe Grenze, endlich gegen Ende des IX. Jahrhunderts die überall scharfe Grenze mit genauer Festlegung. Ein System der Grenzsetzung und Grenzziehung ist nicht nachweisbar.

<sup>1)</sup> M. B. XXVIII a, 29, Nr. 19.

Der Zusammenhang ergibt eine gewisse Beziehung zwischen Dichte der Besiedlung und Genauigkeit der Grenzen. Sowohl am Beginn der Karolingerzeit, wie in der Ostmark in der Zeit der erneuten Kolonisation unter den Ottonen begnügte man sich bei Verleihung von Boden im öden Land mit allgemein abschätzender Angabe der Hufenanzahl, des Flächenmaßes der Schenkung: wie Altaich 811 bei Melk 40 Hufen, 836 Passau zu Kirchbach 100 Hufen, so Markgraf Heinrich I. 1002 zwischen Kamp und March 20 Hufen, bei Ulmerfeld 996 an Freising 30<sup>1)</sup>, im Ennswald 1010 an Tegernsee 40 Hufen<sup>2)</sup> und viele andere. Bis etwa 1030 haben von 13 geschenkten Besitzungen 9 gar keine, 2 eine sehr ungenaue, 2 eine genauere Grenze, aber alle mit Ödgrenzen. Erst als die Besiedlung sich verdichtete, ließ man von jurisdischer Seite, nicht von den Beamten der Grenzsetzung Rübels die Grenzen festlegen, daher ist neben dem Grafen stets der *judex* dabei, auch vereinzelt ein *questionarius*, daher sind alle Markleute dabei, werden vereidigt und geben Zeugenschaft wie in einem Rechtsstreite. Bei einer Grenzsetzung durch die Markregulierungsbeamten Rübels hätte man sich weder um Volksrecht noch um Volksmeinung gekümmert, wie Rübels selbst darstellt. Klar und deutlich tritt der Vorgang zutage in der *Notitia de illo placito ad Puchinauua* von 827.<sup>3)</sup> Zu beiden Seiten des Pöstlingberges, nördlich von Linz, lagen im Westen die deutsche Siedlung Buchenau, ein Pfarrdorf, im Osten der Gegend von Urfahr ein Slawendorf. Die Äcker beider Siedlungen stiegen langsam aus dem Talboden zur Höhe empor, die Markländer rücken einander immer näher und so entschlossen sich die Gemeinden, *»ut nulla contentio inde elevatur«* die scharfe Grenze festzusetzen. Man wendet sich an den Obergrafen Gerold und dieser bestimmt den Gaugrafen Wilhelm, die Sache zu entscheiden. Er und Bischof Hitto als Besitzer von Puchenau *»et alii quam plurimi nobiles viri«* ziehen dahin *»ad recte definiendum et dirimendum terminum«*. Aber der Graf geht nicht willkürlich vor, sondern *»secundum iussionem Keroldi quaesivit inter vetustissimis viris Baiuariis et Sclauanis, ubi rectissimum terminum invenire potuissent«*. Auf alte Markgenossenrechte, nicht auf das fränkische Grenzsystem geht also der Graf zurück. Die Leute haben sich trotzdem *»concordanter«*

<sup>1)</sup> Meiller, Babenberger-Regesten. Heinrich I. Nr. 2.

<sup>2)</sup> Ebenda. Nr. 7.

<sup>3)</sup> Bitterauf, Traditionen von Freising. I, 469, Nr. 548.

über die Grenze geeinigt. Ganz ähnlich ist die Sachlage und der Vorgang am Abersee 829 (843)<sup>1)</sup>, wo die Zeugen sogar »in illa fidelitate, quam cum sacramento domni regi promissam habent« schwören müssen, die Wahrheit zu sagen. Dann erst werden durch *signa* und *confinia* die Ödgrenzen beseitigt.

Von den kleinen Einzelheiten, die Rübél als besondere Eigenart der fränkischen Grenze hervorhebt, so von den unmotivierten spitzen Winkeln im Grenzenlauf, von den Sumpfwiesen und Syphen, war in den Grenzbeschreibungen nichts zu merken. Die Grenze, die uns in den karolingischen Ostmarken entgegentritt, ist mit ihrem Verlaufe an Wasserläufen und Höhen also eine natürlich entwickelte, keine künstlich ausgedachte, systematisch gesetzte und speziell fränkische. Sie ist auf natürliche Weise sehr leicht erklärbar.

Ebenso aber auch die stellenweise auftretende künstliche Grenzbezeichnung durch gezeichnete Bäume, Lakbäume, wie sie Rübél nennt. Ist kein Bach da, der in der gewünschten Richtung fließt, kein Höhenzug vorhanden oder ist dessen Rücken zu wenig scharf, um eine deutliche Grenze bilden zu können, so bleiben dem Menschen zur künstlichen Grenze nur zwei Hilfsmittel, Steinhaufen oder Baumzeichen. Von beiden sind erstere oft zu unsicher oder zu schwer zu errichten, daher greift man zum Signieren der Bäume. Schon bei der Schenkung Theodos an Salzburg, zirka 700, ist als Grenzbaum eine »*fagus, stans in medio campo, quod vulgo dicitur hagenpuha*« erwähnt, sie dürfte wohl ein gezeichneter Baum gewesen sein. Gewiß würde man meiner Überzeugung nach diese Grenzbezeichnung bei den Bayern nachweisen können, wenn man gründlich forschte. Auch in den folgenden Jahrhunderten sind gemerkte Bäume ebenso üblich wie in der Frankenzeit. Wenn sie in der früheren Zeit spärlich auftreten, liegt der Grund an den langdauernden Ödgrenzen und der dadurch bedingten Überflüssigkeit. Sie werden erst 830 in der Ostmark zum ersten Male erwähnt an der Erlafmündung<sup>2)</sup>, wo es heißt »*sicut evidentia arborum signa demonstrant*«. Sonst werden in den Karolingerurkunden der Ostmark keine erwähnt. Selbst der Kirchenbesitz, der sonst genaue Abgrenzung liebt, läßt seine Grenzen im Walde zur Ödgrenze werden, so bei Zeiselmauer gegen Nord und Süd 823, an der Ybbs 837 gegen Süden, am Scal-

1) Oberösterreichisches Urkundenbuch. II, 8, 10.

2) Boczek, Cod. d. Morav. I, 18, Nr. 23. — Mühlbacher, Regest 1302.

cobach 864 im Norden und Süden, an der Schmieda 877 im Osten und Westen u. a. Nirgends sind dabei gezeichnete Bäume erwähnt. Reichere Anwendung finden sie im XI. und XII. Jahrhundert, wo die stärkere Besiedlung sie nötig werden ließ. So als Beispiel aus der weniger besiedelten Riedmark. Hier wurde seit zirka 1150 die Grenze gegen Böhmen »Gemerch« genannt, also anscheinend durch Lakbäume gezeichnet<sup>1)</sup>, so eine Wielantstanne ebenfalls an der böhmischen Grenze 1198<sup>2)</sup>; der Cod. traditionum Pataviensium tertius<sup>3)</sup> gibt eine Grenze in der Riedmark »usque ad villam Teyschingen et ad quercum, sub qua fons fluit, et ab eodem quercu.« . . . — Nicht lange danach, zirka 1220, lautet die Beschreibung<sup>4)</sup> für dieselbe Grenze: »Procurrit Teischinge, ubi fuit quercus de Teischinge, et quercu procurrit.« — Nicht also das flüchtige Merken des Grenzverlaufes war die Hauptsache bei dieser »quercus de Teischinge« und wohl auch der Wielantstanne, sonst hätte man das Merkzeichen nicht so hervorgehoben, sondern das besondere Hervorragende der Bäume unter ihren Genossen, das sie mangels anderer natürlicher Grenzmerkmale geeignet erscheinen ließ, den Grenzverlauf deutlich zu machen und als deutliche Marke zu dienen. Daher erinnert man sich noch später an die Stelle »ubi quercus (de Teischinge) fuit«, trotzdem der gewaltige Baum nicht mehr stand. Nicht die künstliche Merkung war bei diesen Bäumen das bemerkenswerte, sondern das natürliche Wahrzeichen, das sie gleich Bergen und Bächen für Grenzlegungen boten.

Ein anderes Charakteristikum der fränkischen Grenze bilden die an Lakbäumen hin gebildeten Rennwege. Hertl gibt in seiner Abhandlung: »Der Rennsteig des Thüringerwaldes«<sup>5)</sup> die Anzahl derselben im bayrisch-österreichischen Sprachgebiete mit 14 an. Für unsere Zwecke sind jedoch, wie Rübel selbst bemerkt, nur die ältesten, die sich unzweifelhaft auf fränkische Zeit zurückführen lassen<sup>6)</sup>, von Wert, denn in späteren Jahrhunderten erhalten auch Wege, die auf andere Weise wie Rübel's Rennwege entstanden sind, diesen Namen. Und gerade für die Frankenzeit läßt sich in den

<sup>1)</sup> So zirka 1150, Oberösterreichisches Urkundenbuch, I, 480.

<sup>2)</sup> Ebenda, II, 361.

<sup>3)</sup> Ebenda, I, 477.

<sup>4)</sup> Ebenda, I, 481.

<sup>5)</sup> L. Hertl, Der Rennsteig des Thüringerwaldes, I, Anm. 1.

<sup>6)</sup> Rübel, Rennstiege In »Deutsche Geschichtsblätter«, VII, 5. Heft, 122.

karolingischen Südostmarken kein Rennweg anführen noch nachweisen. Man könnte den Versuch machen, die Stelle der Schenkungsurkunde Ludwig des Deutschen für Regensburg von 830 [Erlafmündung]<sup>1)</sup>, wo es heißt: *et ad meridiem et occidentem per verticem montis, sicut evidentia signa demonstrant* auf das Vorhandensein eines Rennweges an den Larkbäumen zu deuten. Aber abgesehen davon, daß er dann wohl genannt würde, ist dicht an der Donau mitten im Siedlungsgebiet, kaum auf einen solchen zu schließen, zumal derselbe auch im rechten Winkel gebogen sein müßte. Denn *ad meridiem et occidentem* verlaufen die *evidentia signa*. Ein solcher Rennweg ist eine Unmöglichkeit. Dies ist aber zugleich auch die einzige Stelle, woraus ein Rennweg angenommen werden könnte. Denn die verschiedenen Wege und Stege des XI. und XII. Jahrhunderts, so Pflanzstich, Perhartesstich, Pechstich u. a. sind für die Karolingerzeit wertlos. Wenn aber Rübels System tatsächlich in den Südostmarken durchgeführt wurde, dann müßten sich Rennsteige an einigen Stellen der Ostmarken zeigen, so im Böhmerwald an der Grenze des Riedmark und Böhmens, aber hier herrscht Ödgrenze in der Karolingerzeit und erst im XII. Jahrhundert finden wir hier eine scharfe Grenze an einer Reihe gezeichneter Bäume, des Gernerkes. Dasselbe gilt vom Wiener Wald. Das Gebiet der Siedlungen des Tullner Feldes und wohl auch der des Wiener Beckens reichte bis zum Gebirgskamm. Wir hören jedoch nichts von einer scharfen Grenze, geschweige denn von einem Rennwege auf der Höhe des Bergzuges (siehe unten).

Nicht also ein fränkisches System der scharfen Grenzziehung nach bestimmten Regeln herrscht in den Südostmarken, sondern die natürliche Entwicklung der Kolonisation schafft die Grenzen. Die Ödgrenze ist vorhanden und die Aufhebung derselben ist eine natürliche Folge der dichter werdenden Besiedlung, nicht eines Systems. Daher vollzieht sich diese Grenzänderung nicht im Laufe kurzer Zeit, sondern jahrhundertelange Kulturarbeit und mühsamer innerer Ausbau und Rodung vollenden den Umschwung und schaffen Zustände, wie sie heute vorhanden sind.

<sup>1)</sup> Mühlbacher, Regest. 1302. — Boczek, Cod. d. Morav. I, 18, Nr. 23

## II. Das karolingische Siedlungssystem.

Nach Rübel<sup>1)</sup> soll das fränkische System nicht allein das Grenzverhältnis völlig verändert haben, sondern auch die Art und Weise der Siedlungen und ihrer Anlage. Alles herrenlose und eroberte Land ist darnach »eremus«, das ist Königseigentum, »causa regis«. In ihm ordnet nun der König durch den zu diesem Zwecke bestehenden Beamtenapparat den Siedlungsplan. Alles unbesiedelte Land ist »solitudo« oder »vastum«. Die solitudo kann auch eine künstliche sein und erst durch Vertreibung der darin Angesiedelten mit Gewalt geschaffen werden, um so herrenloses Land, causa regis, für die Ansiedlung von Königsleuten zu gewinnen. Vor allem geschieht das an der Reichsgrenze, dem limes, aus militärischen Gründen. In dem ganzen Eroberungsgebiete erfolgt nun in den schon vorhandenen Siedlungen die fränkische Markenregulierung. Die vorhandene Markflur wird mit scharfen Grenzen umzogen und das Gebiet der Siedlung erfährt eine »divisio possessionum regalium et popularium«. Königsgut wird allenthalben ausgeschieden, teils in zusammenhängenden Komplexen, teils in kleineren »Sundern«. Die Aussonderung geschieht namentlich an der Reichsgrenze, die mit befestigten curtes geschützt wird. Die königlichen Güterkomplexe und Gebiete werden zu großen Verwaltungsgebieten vereinigt, die sich über ganze Provinzen erstrecken, die »regna« oder »rike«. Bei der Markregulierung werden die Grenzen der früheren Besitzer ganz ignoriert und nicht beachtet. Andere Marken entstehen durch direkte Neugründung im Ödland. Die Mark wird gebildet durch Beseitigung der »solitudo«, Einführung der Markgenossenschaft, der fränkischen Hufe, durch Zuteilung des Rottlandes zu den Hufen (Bifang), Einhebung des Königszinses, Festsetzung des Almendrechtes. Dies alles geschieht durch ein königliches Beamtenkorps von praefecti, duces und forestarii (confiniales, suntelitae).

### 1. Regnum.

Nach Rübel ist regnum ein doppelt zu deutender Ausdruck. Er bezeichnet nicht allein das Gebiet, das der König der Franken oder eines anderen Volkes beherrscht, sondern auch zum »Reich im Sondersinn« zusammengefaßte Komplexe von Reichsgut oder was dasselbe ist: Königsgut. Denselben Sinn hatte das deutsche »rike,

<sup>1)</sup> Rübel, Die Franken, 143 f.

riche«. »Regnum« taucht in den karolingischen Südostmarken ziemlich häufig als Benennung auf. Und zwar ist es vor allem das regnum Carantanum, Karintriche, das uns entgegentritt. So heißt es in einer Schenkungsurkunde Arnulfs von 887 »in comitatu Roudberti in regno Carantano iuxta flumen Gurca«<sup>1)</sup>, ebenso 888: »unam hobam in regno Karentano in valle Lavente (Lavant)«<sup>2)</sup>, sodann 901: »Ungari australem partem regni illorum Carantanum invaserunt«<sup>3)</sup> und 898: Schenkung an Zwentibolch »quasdem res iuris nostri, hoc est in Charintariche in comitatu« des Grafen Liutpold.<sup>4)</sup> An diesen Fällen ist bemerkenswert, daß regnum und comitatus häufig gemeinsam genannt werden, somit eine parallele Bedeutung haben dürften, die einer politischen Einteilung. Warum sollte auch der Chronist 901 nur die Verwüstung des Königsgutes berichten und das Privatland ausnehmen? Denn regnum bedeutet ja nur Königsgut. Und wie kommt es, daß 901 von einem »regnum illorum« gesprochen wird? Es war ja nur ein König da, woher die Mehrzahl? Betrachten wir die Bedeutung von regnum in anderen Fällen. So heißt 819 dasselbe regnum Carantanum im Jahre 819 nur »regio«<sup>5)</sup>, im selben Jahre auch »provincia«.<sup>6)</sup> Ebenso 820 »provincia Carantanorum«.<sup>6)</sup> 879 aber vertreibt Arnulf von Carantanien seinen Feind Erambert, einen Grafen, »de regno«.<sup>7)</sup> 884 gelobt Swatopluk von Mähren dem König Karl, niemals mehr »in regnum suum (Karls) hostili esse venturus«.<sup>8)</sup> 899 flieht Graf Isanrich zu den Mähnern und mit ihrer Hilfe »partem regni subripuit«.<sup>9)</sup> Aus allen diesen Erwähnungen geht hervor, daß Carantanien, Pannonien und das Donautal am Beginn der Karolingerzeit stets »provincia« oder »regio« genannt werden, gegen Ende des IX. Jahrhunderts immer »regnum«, und zwar taucht regnum zuerst 871 auf, wo es heißt: »Karlomannus omnes obsides, qui in suo regno erant, iussit colligi.«<sup>10)</sup> Die Stellung dieser Länder muß also am Ende des IX. Jahrhunderts im Frankenreich eine andere gewesen

1) Juvavia. Anhang, 110, Nr. 52.

2) Ebenda. 106, Nr. 48.

3) Ann. Fuld. contin. Altahen. 901.

4) Steiermärkisches Urkundenbuch. I, 12.

5) Ann. Einh. 819.

6) Ebenda. 820.

7) Ann. Fuld. III. Anno 871.

8) Ann. Fuld. cont. Ratisbon. Anno 884.

9) Ann. Fuld. cont. Altah. Anno 899.

10) Ann. Fuld. III. Anno 871.

sein als am Beginn. Und sie war es auch. Denn Karlmann schaltete wie ein unabhängiger König nach der Versöhnung mit dem Vater in den Ostmarken und seit 876 ist er tatsächlich »rex Baiuvarorum et Carantanorum« bis zu seinem Tode. Und eine ähnliche Stellung nimmt sein Sohn Arnulf ein. Der Ausdruck *regnum* = Reich ohne Sondersinn erscheint politisch gerechtfertigt, Carantanien ist neben Bayern ein selbständiger Staat unter königlichen Prinzen. Daß »*regnum*« nicht gleichbedeutend mit Königsgut ist, das beweist der Sinn der oben angeführten Stellen, wo eine künstliche Erklärung nur die natürliche als »Reich« ersetzen könnte, endlich der in früheren Zeiten, wo Beamte das Gebiet verwalteten, stets angewendete Name »*provincia*« für das spätere »*regnum*«. Und »Königsgut« im Sinne Rübels kann »*provincia*« nicht bedeuten. Nirgends in den Quellen der Ostmarken ist aus der fränkischen Zeit ein klarer Hinweis auf die Bedeutung »Reich im Sondersinn als Königsgut« zu finden, wie die obenzitierten Stellen beweisen, dagegen viele Stellen, die zeigen, daß *regnum* nichts anderes bedeutet als Reich oder Reichsteil, aber mit dem Königsgut direkt nichts zu tun hat. So 870 »Karlomannus *regnum* illius (Rastiz von Mähren) ingressus est et ordinato regno atque per suos disposito revertitur«<sup>1)</sup>, 822 ordnet Kaiser Ludwig »*necessariae quaeque ad utilitatem orientalium partium regni sui*«<sup>2)</sup>, durch den Kroateneinfall Liudewits dazu gezwungen. 884 »*tenuerunt duo fratres Willihalmus et Engilscaleus terminum regni Baiowariorum in oriente contra Maravanos*«.<sup>3)</sup> In demselben Jahre ist die Rede vom »*regnum Arnolphi*« in Pannonien, das also zum »*regnum Carantanien*« gehörte, in das Swatopluk einfällt.<sup>3)</sup> Ebenfalls 884 hören wir von Brazlawo, einem Chorwatenfürsten, der »*in id tempus regnum inter dravo et Savo flumine tenuit*«. Inhaber des Königsgutes daselbst dürfte er wohl nicht gewesen sein. Auch 892 kommen Boten »*de regno Brazlavonis*«.<sup>4)</sup> Dann 899, daß Graf Isangrim im Verein mit den Mähnern »*partem regni subripuit*«.<sup>5)</sup> Auch hier wird sich wohl nicht allein um das Königsgut gehandelt haben.

<sup>1)</sup> Ann. Fuld. III. Anno 870.

<sup>2)</sup> Ann. Einhard. Anno 822.

<sup>3)</sup> Ann. Fuld. cont. Ratisbon. Anno 884.

<sup>4)</sup> Ebenda. Anno 892.

<sup>5)</sup> Ann. Fuld. cont. Altah. Anno 899.

Ein *regnum* im Sinne Rübels scheint nicht nachweisbar. Das *regnum Carantanum* in Carantanien und Pannonien ist in den letzten Jahrzehnten des IX. Jahrhunderts ein vom *regnum Baiovarivae* halb oder ganz abhängiges großes Gebiet in der Verwaltung teils der bayrischen Könige selbst, teils königlicher Prinzen, meist der Kronprinzen von Bayern, die in Carantanum residierten und das *regnum* durch ihre Grafen verwalten ließen. Das Donaugebiet bis zum Wiener Wald dürfte zum »*regnum*« Bayern selbst gerechnet worden sein.

## 2. *Eremus, vastum und allgemeiner Charakter der Besiedlung der Ostmarken.*

Als Karl der Große 788 Bayern und Carantanien, 791—797 das Land der Awaren unterwarf und dem Frankenreiche einverleibte, waren in diesen weiten Gebieten sehr große Flächen mit wenig oder gar keiner Besiedlung vorhanden, von denen alle herrenlosen Strecken »*causae regis*« wurden. Die meisten Teile sollten nach Rübels als *eremus*, Öde, bezeichnet werden, namentlich die weiten Urwälder nördlich der Donau, in den Alpengebieten, in Pannonien und gegen den Karst. In diesen großen Ländern wohnten in geringer Zahl und weit zerstreut böhmische, mährische, dann wendische und chorwatische Slawen, die nur in Kärnten und am Plattensee etwas dichter die Gegenden besiedelt hatten. In Carantanien hatte auch unter Tassilo die bayrische Kolonisation bereits begonnen, jedenfalls aber bis 788 in so geringem Maße, daß kein Einfluß von ihnen auf die carantanischen Verhältnisse zu merken ist. In den Teilen Oberpannoniens zwischen Donau und Raab wohnten auch noch Reste der Awaren um 805. Später hören wir nichts mehr von ihnen. So konnte die Kolonisation dieser Länder durch die Frankenkönige und ihre Untertanen ohne Störung vollzogen werden.

Herrenloses Land, »*eremus, vastum*,« gab es mehr als genug. Darum ist es auffällig, daß in der ganzen Karolingerzeit der Südostmarken keine Siedlung als »*in eremo, in vasta solitudine*« genannt und gegründet wird, obwohl Rübels hervorhebt, daß nach dem fränkischen Siedlungssystem die Neugründung im »*eremus*« geschehen muß und in diesem die neue fränkische Mark ohne Beachtung der Grenzen und etwa bestehender Markenrechte früherer Besiedler eingesetzt wird.<sup>1)</sup> Von den fränkischen Siedlungen der Ostmark

<sup>1)</sup> Rübels, Die Franken, 58 f.

sind mehrere in der Waldöde, die königliches Eigentum war, gegründet worden. So schenkt König Ludwig 864<sup>1)</sup> »res proprietatis nostre consistentes in Pannonia, id est ad Labenza (Lafnitz) ad Wisitindorf de terra exartata mansos integros VIII, id est ad unamquamque coloniam XC jugera et de silva undique in gyrum ac per omnes partes miliarium unum«. Die neue Siedlung liegt also nicht im *eremus* oder in der *solitudo*, wie man nach Rübél meinen sollte, sondern in *silva*. Auch bei den übrigen Neugründungen (Pielachmündung 811, Richenburg 895, Stiefern 900, Savariae vadum 860) hören wir nie von einem *eremus* oder einer *solitudo*. Ja im Gegenteil, gerade solche Gebiete, die tatsächlich in der Karolingerzeit »*vasta solitudo*« waren, wie die Urwälder des Böhmerwaldes, der Alpen heißen nie so, sondern werden anders genannt, so der große Ennswald »*silva Anesi fluminis*« 903<sup>2)</sup>, der Urwald an der Donau »*silva patavia*«<sup>3)</sup>, sodann der Nordwald *silva Boëmica* 906, bei Kremsmünster »*walda*« 777<sup>4)</sup> und 791<sup>5)</sup> u. a. War aber ein System mit *termini technici* vorhanden, dann hätte man sie wohl auch gebraucht.

Rübél entwirft gelegentlich der Besprechung der Gründung Fuldas durch St. Bonifazius ein eigentümliches Bild des Vorganges dieser Gründung. Er sieht auch diese Klostergründung ganz vom Standpunkte seines Systems an. Darnach wären auch die Bistümer, Reichsabteien und Klöster vorgeschobene Vorposten des Reiches, die, wenn die Angriffskriege auch ruhten, doch die Stützpunkte für weiteres Vorgehen der späteren Zeit wurden.<sup>6)</sup> So läßt bei Fulda Bonifaz die Gegend ausspähen, dann reitet er selbst heimlich dahin zur Besichtigung, in der Nacht kommt auf ein gegebenes Zeichen heimlich ein fremder Mann, der die Gegend weist, kurz ganz geheimnisvolle, ans Wunderbare streifende Begebenheiten ereignen sich in der »*solitudo Buchonia*«, wo später Fulda stand. Von dieser halb militärischen, halb mönchischen Stellung der Kirche in den karolingischen Südostmarken ist nirgends etwas zu bemerken. Wenn aber diese eigentümliche Stellung der Klöster tatsächlich in der Karolingerzeit bestanden hätte, so ist es eine merkwürdige Er-

<sup>1)</sup> Steiermärkisches Urkundenbuch. I, 8.

<sup>2)</sup> Oberösterreichisches Urkundenbuch. II, 36.

<sup>3)</sup> Ebenda. II, 39.

<sup>4)</sup> Ebenda. II, 2.

<sup>5)</sup> Ebenda. II, 3.

<sup>6)</sup> Rübél, Die Franken. 37 f.

scheinung, etwas ganz ähnliches sich abspielen zu sehen in Bayern zu einer Zeit, wo vom Einfluß des fränkischen Systems daselbst noch keine Rede sein konnte. Die »Breves notitiae« berichten aus der Zeit Herzog Theodos zirka 700, daß dieser dem heil. Ruodbert die Erlaubnis gegeben habe, »circuire regionem Baioariorum et eligere sibi locum ad episcopii sedem. Praefatus beatus Ruodpertus multa circuiens loca pervenit tandem iuxta lacum Walarsee et consedit ibi«. Auch St. Rupert »kundschaftet« also das Land aus, ein Vorgang, der ja rein praktisch und verständlich ist. Dann heißt es: »Non multo post prospiciens idem episcopus, aptum non esse eundem locum ad episcopii sedem, cepit aptiorem querere locum.« Nur günstige Lage ist demnach Zweck des Suchens. Die Lage soll günstig sein »ipsos populos ad servicium de erudiendo«, kein militärischer Zweck. Interessanter aber ist die Gründungsgeschichte des Klosters Pongau zur selben Zeit.<sup>1)</sup> Da heißt es: »Interea vero contigit, ut duo viri irent sursum per Salzaha in heremum ad venandum atque auri faziendum.« Das wären also zwei Kundschafter nach Rübél zur Erkundigung des Terrains, das Jagen ein Vorwand dafür. Stimmen würde damit auch der Umstand, daß »eorum unus erat servus St. Ruodperti episcopi nomine Touazan et alter vocabatur Ledi servus ipsius ducis.« Beide sind also Slawen, was zu ihrem Kundschaftergang passen würde, denn der Pongau war damals von slawischen Wenden bewohnt. Sie kamen zu einem Orte, der nun Pongau heißt, blieben da und arbeiteten diese Zeit hindurch einige Tage. Drei Nächte hindurch sahen sie in der Nacht ein merkwürdiges Licht und verspürten einen angenehmen Geruch. (Sie kundschafteten aus und erlebten das Gesagte.) Sie kehrten nun zum Bischof zurück und berichteten und dieser sendete den Priester Deoning »hanc causam diligenter agnoscere.« Auch dieser sieht das Licht und steckt an dem Orte ein Kreuz in den Boden. (Bezeichnet den Ort der künftigen Siedlung.) Darauf bittet er den Herzog, die Erlaubnis zum Bau eines Klosters daselbst zu geben und dieser willfahrte und schenkte dem Kloster drei Meilen seines »Forstes« rund um dieses. Verglichen mit der Erzählung der Gründung Fuldas ist es sehr leicht, mit etwas gutem Willen und Deutungskunst diese Klostergründung zu einer militärisch-systematischen mit geheimnisvollen Zugaben gleich der von Fulda zu erklären, namentlich da

<sup>1)</sup> Breves notitiae. Cap. 3.

anscheinend die feindlichen Slawen die Gefährlichkeit dieses militärisch-religiösen Vorpostens Bayerns bald einsahen und es kurz nachher zerstörten. Alles würde dem Systeme Rübels entsprechen, nur die Zeit des Jahres 700 machte das ganze unmöglich. Es soll nur ein Beweis sein, daß alles natürlich vorgeht und von einem System nicht gesprochen werden kann. Ebensowenig werden wir auch die zweite Klostergründung im heremus Redimlac an der Drau bei Ruoste, wo »fratres aliquot Christo militaturos« 1091 erwähnt werden<sup>1)</sup>, nicht mit Rübels Ansicht im Zusammenhang bringen und diesen »militaturis« irgend einen militärischen Wert beilegen. Ebensowenig ist dergleichen beim Kloster Scharnitz in solitudine (763)<sup>2)</sup> zu ersehen. Und diese drei Vorkommnisse von eremus und solitudo sind die einzigen auf vier Jahrhunderte in den Südostmarken.

Eine andere Ansicht Rübels bezüglich der Neuansiedlung im eremus ist die, daß eremus und solitudo auch künstlich geschaffen werden können durch Nichtanerkennung der Rechte der früheren Bewohner, Vertreibung und Deportation dieser in andere Länder und das dortige Königsland. Die alten Grenzen werden nicht beachtet oder bei der Markregelung verwendet<sup>3)</sup>. Dem ganzen System haftet demnach viel Gewaltsames und Rohes an.

Dem widerspricht in den karolingischen Südostmarken schon die staatliche Behandlung der Slawen und später der Awaren. Schon 777 zeigt uns die Schenkungsurkunde von Kremsmünster<sup>4)</sup>, daß die Bayern den Wenden in ihren Ländern die Freiheit ließen und ebenso ihren Besitz, und daß sie selbst ihre eigenen Vorsteher und Gaufürsten behielten, wie den Župan Physso 777. Auch die Karolinger schützten die Slawen und Awaren nach Tunlichkeit in ihrem Besitze und ihrer Freiheit. Die so energisch bekämpften Awaren erhalten Wohnsitze zwischen Carnunt und Savaria und werden gegen die sie bedrängenden Slawen geschützt<sup>5)</sup>, ein Zeichen, daß letztere durchaus keine gedrückte Stellung im fränkischen Reiche im Osten einnahmen. Bei Schenkungen wird Besitzrecht und Grenze der freien Slawen ausgenommen. So schenkte Kaiser Ludwig 828

<sup>1)</sup> Bitterauf, Traditionen von Freising, I, 46, Nr. 19.

<sup>2)</sup> Steiermärkisches Urkundenbuch, I, 109, Nr. 86.

<sup>3)</sup> Rübels, Die Franken, 58f., 194f.

<sup>4)</sup> Oberösterreichisches Urkundenbuch, II, 1 Nr. 1.

<sup>5)</sup> 803. Ann. Mettens. 803, Ann. Einh. 805, Ann. Einh. 811.

an Kremsmünster Besitz am Sumerberg im Grunzwitigau mit Angabe der Begrenzung und allem innerhalb derselben Befindlichen »salvis tamen proprietatibus liberorum Sclavorum«. <sup>1)</sup> Sehr lehrreich ist in dieser Hinsicht das placitum von Buchenau von 827. <sup>2)</sup> Graf Wilhelm entscheidet als Gaugraf den Rechtsstreit um die Grenze zwischen den beiden Gemeinden, deren Gebiete aneinanderstoßen. Franken (eigentlich Bayern) und Slawen werden als völlig gleichberechtigt angesehen, beide Teile, »vetustissimi viri de Baioariis et Sclauaniis«, werden zu Rate gezogen; hätte Rübels Recht mit seiner Behauptung über die Siedlungen im Eroberungsgebiete, so hätte man gar kein Gaugericht abgehalten, die Slawen nicht befragt und ohne Rücksicht auf ihre Rechte die Grenzen der »Mark Buchenau« festgesetzt, was eigentlich 828 schon lange geschehen sein sollte. 888 haben die Slawen Wartmann und Saxo drei Herrenhufen am Flusse Scalaha inne <sup>3)</sup>, in derselben Gegend, wo die Erwähnung von Königshufen 880 auf eine geordnete Mark im Sinne Rübels schließen ließe. Auch hier blieben also slawischer Besitz und Grenzen bewahrt. 895 besteht in der Mark von Hollenburg eine slawische Hufe im Besitz von Salzburg <sup>4)</sup>, gewiß keine Bestätigung der Ansicht Rübels. Auch widerspricht die Erhaltung des Fürstentums Kozels und vorher Privinas in Pannonien dem System, auch der Umstand, daß in Carantaniern slawische Großgrundbesitzer auftreten und von den Frankenherrschern reich beschenkt werden, so 895 Waltuni mit Trixen, Richenburg und Gurkfeld <sup>5)</sup>, 898 Zwentibold mit Gurk und einem großen Gebiete zwischen Gurk und Mur. <sup>6)</sup> Das sieht alles nicht nach Gewaltmaßregeln zur Durchführung eines Siedlungssystemes aus. Von der gewaltsamen Herstellung von desertum, von Deportation der früheren Bewohner ist keine Rede. In den gesamten Karolinger-Urkunden dieser Zeit, die sich auf die Südostmarken beziehen, kommt kein einziges Mal der Ausdruck desertum oder solitudo vor. Auch nicht vastum; der Ausdruck für die öden Urwaldgegenden ist silva oder seltener nemus. Die fränkische Besiedlung ist also nach der Eroberung des Landes nirgends mit Ge-

<sup>1)</sup> Oberösterreichisches Urkundenbuch. II, 11.

<sup>2)</sup> Bitterauf, Traditionen von Freising. I, 469, Nr. 548.

<sup>3)</sup> Oberösterreichisches Urkundenbuch. II, 24.

<sup>4)</sup> Bitterauf, Traditionen von Freising. I, Nr. 1007.

<sup>5)</sup> Steiermärkisches Urkundenbuch. I, 15.

<sup>6)</sup> Boczek, Cod. d. Mor. I, 56. Steiermärkisches Urkundenbuch. I, 15.

walt vorgegangen, wie es bei dem System unvermeidlich gewesen wäre, sondern hat sich ruhig und natürlich entwickelt.

Der planmäßigen Ansiedlung fränkisch-bayrischer Kolonisten nach Ausscheidung des Königsgutes, Absetzung der Marken u. s. w. widerspricht schon die Auffassung und die Art wie die zeitgenössischen Quellen darüber Nachricht geben. So heißt es in einer Urkunde, die Ludwig der Deutsche 863 für Kloster Altaich ausstellt<sup>1)</sup>, daß der Abt den König an die Verfügung Karls des Großen erinnerte, »qualiter domnus avus noster Carolus licentiam tribuit suis fidelibus in augmentatione rerum ecclesiarum dei in Pannonia carpere et possidere hereditatem, quod per licentiam ipsius in multis locis et ad istud etiam monasterium factum esse dinoscitur«. Daraus erhellt, daß die Erwerbung von Grundbesitz in den Südostmarken jedermann, nicht allein Altaich, freistand, daß diese Regel auch noch unter Ludwig dem Deutschen in Übung war, sonst hätte der Abt seine Bitte um Bestätigung nicht mit dem Hinweis darauf begründen können; die okkupierten Länder wurden Eigentum der Besitznehmer, das zeigen die Ausdrücke *possidere* und *hereditas* und endlich, wenn eine so regellose Besitznahme des Landes stattfand, konnte von einem System der Besiedlung keine Rede sein. Der bayerische Großgrundbesitz und namentlich die Bistümer Passau, Freising, Regensburg und Salzburg, aber auch Klöster wie St. Emmeram, Altaich, Mondsee u. a. ergriffen gerne die günstige Gelegenheit, ihren Besitz zu mehren und Land unter Guttheißung des Königs so viel man bekommen und bewirtschaften konnte, zu okkupieren. Der weltliche Großgrundbesitz blieb nicht zurück, namentlich die Huosier vom altbayerischen Adel besaßen sehr reichen Besitz. Daß der Großgrundbesitz in ausgedehntem Maße das Land besetzte, zeigt die Meinung der Nachwelt in Hermanns »*de institutione monasterii Altahensis*«<sup>2)</sup>, wo es heißt: »*Avaribus expulsis ipsam Avariam sive superiorem Pannoniam, que nunc nomen tenet Austriae, totam inter ecclesias Bawariae, pontifices et abbates, comites dividit et barones.*« Dies erklärt sich daraus, daß sie allein es waren, die die nötigen Arbeitskräfte reichlicher zur Verfügung hatten. In Bayern, selbst war noch viel Land zu roden, die Okkupation der Ostmarken ist mehr eine Besitznahme, die ihren vollen Wert erst in der Zu-

<sup>1)</sup> Mühlbacher, Reg. 1409. Boezek, Cod. d. Mor. I, 30, Nr. 41.

<sup>2)</sup> M. G. SS. XVII, 370.

kunft zeigen sollte. Vorderhand wollte man nur sein Recht wahren. Dadurch ist die Art der Kolonisation bedingt. Nicht Scharen freier Bauern besiedeln das Land, sondern meist abhängige Leute, Hörige der bayrischen Großgrundbesitzer, werden aus der Heimat in die Ostmarken verpflanzt. Sie bildeten keine freien Gemeinden, sondern unterstanden dem Hofrechte, angesiedelt teils in Einzelhöfen, teils in spät sich entwickelnden kleinen Dörfern.<sup>1)</sup> Nur nebenbei dürfte die Ansiedlung Gemeinfreier erfolgt sein, die sich um keinen Besitztitel kümmerten. Groß kann ihre Zahl allerdings nicht gewesen sein. Und wenn ein Großgrundbesitzer mit einer Verleihungsurkunde des Königs auftrat, mußten sie oft weichen. Sie hatten ja kein verbrieftes Recht auf Grund und Boden. Auch Slawen dürfte es so ergangen sein, die oft ohne Erlaubnis des Grundherrn sich ansiedelten. Daß unter solchen Umständen wenige Freibauern geneigt waren, ihren sicheren Besitz in der Heimat zu verlassen und einem ungewissen Schicksale in den entlegenen Ostlanden entgegenzugehen, ist erklärlich. Und Landnot herrschte in dem vor allem in Betracht kommenden Bayern kaum, daher zieht man die Heimat der Fremde vor. Das Unternehmertum von Landspekulanten, die wie in späteren Jahrhunderten aus entlegenen Teilen des Reiches oft ganze Scharen von Ansiedlern herbeibrachten und ganze Markgenossenschaften bilden konnten, bestand damals wie jede künstliche Besiedlungsweise nicht.<sup>2)</sup> Daher treten die Ansiedlungen freier Bauern in den Ostmarken außerordentlich zurück und an einen geschlossenen Stand freier Bauern ist in der Karolingerzeit nicht zu denken. Nur am Nordfuß der Alpen und in Carantarien scheint der Grundbesitz etwas mehr zersplittert, so daß man hier mehr kleine Eigentümer annehmen darf. In den gesammten Ostmarken befanden sich zahlreiche Slawendörfer bis an die Donau, in welche sich oft die deutschen Bauern einsiedelten und in die slawische Flur ihre mansi rodeten. Neugründungen von deutschen Dörfern finden wir verhältnismäßig selten in den dichter besiedelten Slawengegenden.

Das System der Markensetzung, wie Rübel es aufstellt, scheint mir, wie oben im Absatze *limes* und *curtes* zu beweisen versucht wurde, nicht befolgt worden zu sein. Die Siedlungen folgen vielmehr rein praktischen Linien, den Römerstraßen.

<sup>1)</sup> Vgl. Grund, Topographie, 58.

<sup>2)</sup> Vgl. Vancsa, Geschichte von Ober- und Niederösterreich, 134.

Bezüglich der Markeinteilung berichtet Rübel<sup>1)</sup>, daß die *hova plena* eine fränkische Neuerung ist, die auch in die Ostmarken durch das Siedlungssystem eingeführt wurde. Diesbezüglich ist zu erwähnen, daß die *hoba plena* nur einmal 890 bei Gurk erwähnt wird<sup>2)</sup>, *hobas salicas* 903 zu Wolfeswanne und Lilienbrunn<sup>3)</sup>, *hobae regales* 889 zu Scalaba<sup>4)</sup> also sehr selten. Rübel führt als Beispiel einer fränkischen Vollhufenmark mit *hovae plenae* zu 90 Morgen Ackerland mit Waldbesitz ringsum an die Schenkung des Königs zu Wisitindorf 864.<sup>5)</sup> Dasselbst heißt es: »res proprietatis nostrae ad Wisitindorf de terra exartata mansos integros VIII, id est ad unam quamque coloniam XC jugera et de silva undique in gyrum miliarium unum.« Angenommen es wären tatsächlich fränkische *hobae plenae* gewesen, dann sind die Begriffe *hoba plena* und *mansus* verschiedene Namen für ein und dasselbe Objekt: die neueingeführte fränkische Hufe. Dies wird bewiesen durch das gleichzeitige Vorkommen bei Landverleihungen die ganze Karolingerzeit hindurch. So z. B. *hobae* 904 zu Zlatten, 888 zu Ramseiden, 883 an der Raab, 876 zu Walahofeld, 817 zu Sulzipach, 794 zu Annisteti eine *hoba*, 828 zu Cilia bei Heimingen eine *hobonia*. Parallel und gleichbedeutend aber auch die *mansi*, so 895 zu Richenburg, 864 zu Wisitindorf, 859 zu Admont, 817 zu Fangowe im Mallachgau, 811 an der Pielach. Aus der Urkunde von Wisitindorf geht auch hervor, daß *mansus* = *colonia* und diese finden sich häufig in Carantanien. Die gewöhnliche Formel bei *hova*- und *mansus*-Verleihungen ist gleichartig: »cum territoriis cultis et incultis, curtiferis, pratis, silvis, pascuis, aquis aquarumque decursibus, mobilibus et immobilibus, egressibus et regressibus, quesitis et inquirendis« mit ganz geringfügigen Änderungen. Die Formel bezeichnet Hufen in der geordneten Mark. Aber auch weiter zurück finden sich Hufen, so 769 eine *hoba* zu Cidlaron, also zu einer Zeit, wo fränkische Markregulierung in Bayern schwerlich anzunehmen ist. Dagegen reichen die *marcae* weit zurück, so 769 zu Cidlaron, zirka 750 zu Vilusa, vor 748 zu Hildrigo, und der *mansus*, von dem oben Rübel selbst die Gleichbedeutung mit *hova plena* herstellt, findet sich in allen

1) Rübel, Die Franken. 166 f.

2) Juvavia. Anhang, 110, Nr. 52.

3) Oberösterreichisches Urkundenbuch. II, 36.

4) Ebenda. II, 26.

5) Steiermärkisches Urkundenbuch. I, 8.

bayrischen Urkunden bis in die Zeit der Herzoge Hugbert und Theodo (zirka 700). Die gewöhnliche Formel dieser Zeit ist der der Frankenzeit fast gleich, nur weniger ausführlich: »cum confinio circumiacenti in aquis aquarumque decursibus, silvis, pratis, pascuis et molendinis atque piscationibus, curtem et casam cum ceteris aedificiis, servos manentes etc.« Die Formeln und Ausdrücke sind die gleichen, marcae mit Ödgrenze und bayrischer Flureinteilung sind vor den Franken zu finden, so dürfte auch später mansus und marca sich nicht verändert haben. Es ist anzunehmen, daß die »hova plena« der Franken keine Neuerung in Bayern und den Ostmarken darstellt, zumal auch die »hova slavanica« fortbestand. Die neuen Besiedler, meist Bayern, brachten die wirtschaftlichen Verhältnisse der Heimat mit ihrem Hof- und Hufensystem mit, der mansus, der in Bayern allgemein üblich war, zog auch in die Ostmarken ein, manchmal fränkisch benannt nach dem Vorgang der fränkischen Beamten mit hoba. Bei Schenkungen in der Waldöde fand die Zuteilung in großen Königshufen von 60—90 Joch Fläche statt. Sonst waren die Landhufen von wechselnder Größe.<sup>1)</sup> Die Hufenvirtschaft brauchte also nicht erst eingeführt zu werden, sie war in Bayern schon lange gekannt und nun von dort mit in die Ostmarken gebracht.<sup>2)</sup> Den Eigenleuten der Großgrundbesitzer wurde das Ackerland wohl um ihren Einzelhof herum zugewiesen. Diese Hufner der Großgrundbesitzer schlossen sich auch zu Dörfern, beziehungsweise Markgenossenschaften zusammen, aber erst spät und selten. Dörfer sind in der Karolingerzeit wenig nachweisbar, ein Zeichen der geringen Siedlungsdichte. So die villa Drousinendorf (wahrscheinlich Drasdorf im Tullnerfelde)<sup>3)</sup> 868<sup>4)</sup>, die villa Granesdorf (Kronsdorf) 814<sup>5)</sup>, die villa Oberndorf 889<sup>6)</sup>, Arnesdorf in der Wachau 860, dann mehrere Dörfer in Pannonien (Gumpoldesdorf, Wisitindorf etc.), die aber nicht unbedingt beglaubigt sind. Sonst herrscht die Bezeichnung »locus« oder »praedium« vor. Auf der fränki-

<sup>1)</sup> Vancsa nimmt 30—40 Joch an (Geschichte von Ober- und Niederösterreich. 149). Vgl. Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte. 202.

<sup>2)</sup> Vgl. Bitterauf, Traditionen von Freising. Einleitung. LXXXVI.

<sup>3)</sup> Kämmerl, Anfänge deutschen Lebens in Niederösterreich. 35.

<sup>4)</sup> Mühlbacher, Reg. 1424; Urkunde verdächtig.

<sup>5)</sup> Ebenda. 537. Oberösterreichisches Urkundenbuch. II, 13, Nr. 9. Urkunde mit jüngeren Formeln.

<sup>6)</sup> Ebenda. 1763. Oberösterreichisches Urkundenbuch. II, 33.

sehen »villa«, wie Rübel meint, scheint also das gesamte Siedlungssystem in den Ostmarken nicht ruhen zu können. Gerade in Carantanien, wo ein dichtes Siedlungsgebiet um die Prinzenresidenz sich zeigte, finden wir keine villa. Es herrschte im allgemeinen das baiuwarische Hofsystem mit Einzelhöfen in Streulage.<sup>1)</sup> Anhaltspunkte, um die genauere Verteilung des Bodens zwischen Staat, Großgrundbesitz und Freibauern sicher darstellen zu können, fehlen leider fast gänzlich. Namentlich über die Zustände der Kleinbauern sind wir fast gar nicht unterrichtet. Und aus diesen wenigen spärlich auf Besiedlungsverhältnisse eingehenden Belegen sollte, wie Rübel meint, sich ein Beweis für ein Siedlungssystem aufbringen lassen?

## II. Die fränkische Markregulierung.

### 1. In den Annalen.

In diesen in der ersten Rodung und Kultivierung befindlichen Ländern, sollte sich nun ein vollständig ausgebildetes System zeigen, von keiner von früheren Ansiedlern gebrauchten Art von Siedlungsweise und Flurregulierung gestört. Staatliche Beamte treten auf und ordnen die Siedlungsverhältnisse. Es wird die Scheidung des Bodens zwischen König und Volk vorgenommen, Markenlinien, anschließend an limes und Landwehr, auf weite Strecken hin gezogen, die Rodungsverhältnisse geregelt, die fränkische Flureinteilung durchgeführt. Die praefecti, duces, provisores regiarum villarum mit ihren forestarii, suntelites et confinales sollten ihre Tätigkeit beginnen, hier sollte sich die staatlich geregelte Markensetzung, das fränkische Siedlungssystem, am besten und schärfsten nachweisen lassen. Liegt ja doch das dem Frankenreiche im Südosten neugewonnene, spärlich besiedelte Land wie ein unbeschriebenes Blatt vor uns, auf dem energische Naturen wie Karl der Große und Ludwig der Deutsche ein reges Feld der Tätigkeit, der Organisierung seiner Zustände finden mußten, in welchem ein so ausgebildetes System, wie es Rübel darstellt, unbedingt Spuren, und zwar scharfe und unzweideutige Spuren seines Vorhandenseins hinterlassen mußte.

Rübel führte zum Beweise für seine Anschauung vor allem verschiedene Stellen der Annalen der Karolingerzeit an. Eine An-

<sup>1)</sup> Vgl. Grund, Veränderung der Topographie. 58, 59.

zahl von üblichen Wendungen derselben, namentlich: »disponere, causas disponere, fines et marcas disponere (ordinare, scarire),« hätten demnach einen speziellen Sinn. Sie bedeuten die Anordnung und Durchführung des oben erwähnten Markenregulierungssystems und der Schaffung von Königsgut, des *limes*, kurz des gesamten Grenz- und Siedlungssystems.<sup>1)</sup> Solche Stellen der Annalen finden sich auch für Bayern und die Ostmarken. Die klarste Ausdruckweise für die Durchführung: »fines et marcas disponere«, findet sich nicht. Doch gleich nach der Erwerbung Bayerns hat Karl 788 »eandem provinciam cum suis terminis ordinavit et disposuit.«<sup>2)</sup> Er hätte demnach in Bayern das Grenz- und Siedlungssystem angeordnet. Die Grenz- und Markenregulierung kann aber natürlich nur einmal im fränkischen Systeme durchgeführt werden. Wie sollten wir uns diese neue Regulierung erklären, nachdem Rübels den Beginn der Einführung dieser fränkischen Einrichtungen in Bayern auf eine viel frühere Zeit ansetzt, nämlich seit den Zügen Karl Martells 725 und Pippins 748, wo ja Bayern unter fränkische Hoheit geriet, und seit der Bistumsgründung von 741?<sup>3)</sup> Eines von beiden muß demnach falsch sein, denn in diesen mindestens 50 Jahren mußte die Grenz- und Markenregulierung in dem nicht großen Bayern schon beendet sein. Dann hätte es einer neuen Regulierung doch nicht bedurft. Ob Karls Hauptsorge nach der Besetzung Bayerns auch gerade die Markenregulierung gewesen sein wird, ist doch fraglich. Die äußeren Verhältnisse zu den Awaren (*agabatur inter eos de confiniis regnorum suorum*) und der bevorstehende Krieg mit ihnen mögen ihm wohl wichtiger erschienen sein. Wahrscheinlich ersetzte er die Parteigänger Tassilos in der Beamten-schaft durch Franken und ordnete Verwaltung und Rechte. Zu verwundern wäre es auch, daß von den Neuordnungen Karls bezüglich der inneren und äußeren Verhältnisse Bayerns gerade nur die Marken- und Grenzsetzung (wenn wir Rübels Deutung annehmen) den Annalisten Stoff zur Besprechung gegeben haben sollte. Noch mehr, wenn die Annalen ebenfalls zu 788 melden: »Karolus fines et marcas Baivariorum disposuit, quomodo salvas contra Avaros esse potuissent.«<sup>4)</sup> Der erste Teil enthält nach Rübels den typischen

<sup>1)</sup> Rübels, Die Franken. 77, 161 ff.

<sup>2)</sup> Annales Einh. A. 788.

<sup>3)</sup> Rübels, Die Franken. 225.

<sup>4)</sup> Ann. Lauriss. A. 788.

technischen Ausdruck für Grenz- und Markenregulierung, aber was hätte die Markenregulierung, auch an der Grenze, für einen Zusammenhang mit den Awaren?

Die erste auf die Ostmark bezügliche Stelle dieser Bedeutung findet sich 803. Karl befindet sich in Regensburg und kehrt »dispositis Pannoniorum causis«<sup>1)</sup> nach Aachen zurück. Die Metzger Annalen berichten: *dispositis his, quae utilia esse videbantur*. Das wäre nach Rübél also die Durchführung der Markenregulierung, deren Anfang in den Ostmarken Rübél eben auf 803 setzt.<sup>2)</sup> Bis etwa 800 schlug man sich mit den Awaren herum, erst 803 kann Karl an die Ordnung der Verhältnisse schreiten. Es ist daher sehr wahrscheinlich, daß Karl erst nach 803 die Erlaubnis gab »suis fidelibus.. in Pannonia carpere et possidere hereditatem. Quod per licentiam ipsius in multis locis factum esse dinoscitur.« Auch die erste Schenkung tauchte erst 811 auf. Wie aber ließe sich dieses *carpere et possidere* ohne Beschränkung mit dem Regulierungsgesetz von 803 vereinbaren? Bedenkt man, daß Karl in Regensburg die Rückkunft des nach Pannonien entsandten Heeres erwartete, daß diese Entsendung notwendig war, um dem wilden Vertilgungskampf der Slawen gegen die Awaren Einhalt zu gebieten, und daß trotzdem die Verhältnisse so stürmisch blieben, daß 805 den Awaren andere Wohnsitze eingeräumt werden mußten<sup>3)</sup>, so wird man erkennen, daß Karl, indem er »utilia disposuit«, dies nicht in Form einer Mark und Grenzregulierung getan haben wird, und in das aufgewühlte und erregte Land keine *forestarii* und *suntelitae* zum Markklinienziehen sandte, sondern seine Franken mit dem Schwerte in der Faust »utilia disposuerunt«. Zum Jahre 852 berichten die Annalen<sup>4)</sup> wieder für Bayern, daß Ludwig der Deutsche dahin von Mainz zurückkehrte und »ubi ordinatis et dispositis quae videbantur esse necessaria« eilends nach Sachsen gezogen sei. Ob er gerade wegen Markenregulierung innerhalb kurzer Zeit den weiten Umweg von Mainz über Bayern nach Sachsen gemacht hätte, nicht wegen bedeutenderer Angelegenheiten, ist doch recht fraglich.<sup>5)</sup> Und wenn nach Rübél die Markensetzung eine einmalige

<sup>1)</sup> Ann. Einh. A. 803.

<sup>2)</sup> Rübél, Die Franken. 162.

<sup>3)</sup> Ann. Einh. A. 805.

<sup>4)</sup> Ann. Fuld. A. 852.

<sup>5)</sup> Vgl. Dümmler, Geschichte des ostfränkischen Reiches. 346.

war, wie erklärt es sich, daß Bayern, abgesehen von 725 und 748 auch 788 und 852 *ordinata et disposita* worden ist? Abgesehen davon berichten die Annalen zu 861<sup>1)</sup>: »Karlomannus expulit duces, quibus custodia commissa erat Pannonici limitis et Carantani atque per suos *marcam ordinavit*.« Karlmann befindet sich in vollem Aufstande gegen seinen Vater, seine erste Sorge mußte natürlich sein, die usurpierte Stellung und Macht gegen die Heere des Königs zu verteidigen. Wie ernst er seine Lage selbst bemaß, beweist sein Bund mit Rastislaw von Mähren, welchen Hauptfeind des Reiches für sich zu gewinnen er selbst den Fürsten Privina aufgab.<sup>2)</sup> Ob er und die Seinen in dieser schwierigen Lage viel Zeit für Markensetzung, wie Rübel<sup>3)</sup> aus dem »*marcam ordinavit*« schließt, übrig hatten, muß dahingestellt bleiben. Hiebei ist noch in Betracht zu ziehen, daß er nicht »*marcas*« *ordinavit*, sondern »*marcam*«. Und *marca* bedeutet hier ein umfangreiches Gebiet, ganze Provinzen, die Karlmann verwaltete. So heißt Friaul noch als ungeteiltes Herzogtum 819 *marca*.<sup>4)</sup> Dann die Erwähnung der Donauprovinz als »*marca contra Winidos*«<sup>5)</sup> und als »*marca contra Restizium*«. <sup>6)</sup>

Ferner wird *disponere* auch für Gebiete gebraucht, wo das Grenz- und Siedlungssystem von vornherein unannehmbar ist. 870 berichten die Annalen<sup>7)</sup>: »Karlomannus vero regnum illius (des Rastislaw, Mähren) *ingressus* — *in deditionem accepit et ordinato regno atque per suos disposito* — *regia revertitur*.« In dem *ordinare* und *disponere* sollte die beginnende Grenzregulierung und Markensetzung für Mähren enthalten sein? Daran kann man wohl nicht denken.

Aus den annalistischen Quellen läßt sich kein Beweis für ein Siedlungssystem erbringen und der besondere technische Sinn, der in »*disponere*« und »*ordinare*« enthalten sein soll, ist nicht nachweisbar, außer man trägt eine willkürliche und künstliche Deutung hinein. Es wäre auch merkwürdig, daß die Annalisten über ein so weit und genau ausgebildetes und so wichtiges System mit einem so großen Beamtenapparat ein so vollständiges Schweigen beobachten

<sup>1)</sup> Ann. Fuld. A. 861.

<sup>2)</sup> Dümmler, Geschichte des ostfränkischen Reiches. 466.

<sup>3)</sup> Rübel, Die Franken. 306.

<sup>4)</sup> Ann. Einh. A. 819.

<sup>5)</sup> Ann. Bertinian. A. 866.

<sup>6)</sup> Ebenda. A. 873, 866.

<sup>7)</sup> Ann. Fuld. A. 870.

würden, während die geringfügigsten Dinge oft des Langen und Breiten erörtert werden, warum man die Tätigkeit dieser Beamten und das ganze System mit so dehnbaren Begriffen, wie »disponere« und »ordinare«, verschleiern sollte, zu welcher Geheimhaltung vor der Mit- und Nachwelt der Grund nicht zu finden ist. Wenn man für die Ursache dieses Schweigens über ein Grenz- und Siedlungssystem die angebliche Tatsache seines allgemeinen Bekanntseins im fränkischen Reiche erklärt, muß darauf hingewiesen werden, daß andere Einrichtungen, deren allgemeine Kenntnis man ebensogut annehmen kann, sich klar und deutlich aus den Quellen erkennen lassen.

Zudem ist es auffallend, daß eine Tätigkeit, die Frieden und Ordnung in den betreffenden Gebieten erheischt, wie die Grenz- und Markenregulierung, gerade immer in sehr bewegten Zeiten erwähnt wird. So 780 in Sachsen, 786 in Benevent<sup>1)</sup>, 788 in Bayern, 790, wo der Awarenkrieg begann, in Friaul<sup>2)</sup>, 803 inmitten der slawisch-awarischen Kämpfe in Pannonien, 839 im Bürgerkrieg zwischen Vater und Kindern in den rechtsrheinischen Ländern<sup>3)</sup>, 861 im Aufstand Karlmanns. Solche Zeiten waren wohl am wenigsten geeignet, an die Anwendung eines solchen Systemes, wie Rübel es entwirft, heranzutreten! »Ordinare et disponere« wird damit nichts zu tun haben.

## 2. In den Urkunden.

Den umfangreicheren Teil seines Beweises für die Richtigkeit seiner Annahme führt Rübel an der Hand zahlreicher Urkunden. Leider können ihm für die karolingischen Ostmarken nur wenige urkundliche Beweise oder Gegenbeweise erbracht werden. Denn für diesen Teil der Geschichte der Donauländer fließen die Quellen verhältnismäßig spärlich und auch einseitig. Die Urkunden sind fast alle auf Großgrundbesitzer bezüglich, geistliche voran, über die Kleinbesitzer von Grund und Boden, ihre Siedlungen und Wirtschaftsverhältnisse erfahren wir fast nichts. Daher ist es nicht zu verwundern, wenn nirgends in Urkunden dieses Gebietes ein direkter Hinweis auf ein Siedlungssystem sich findet, keine Darstellung einer »Divisio possessionum regalium vel popularium«, wie sie Rübel aus

<sup>1)</sup> Rübel, Die Franken. 161 f.

<sup>2)</sup> Ebenda. 162.

<sup>3)</sup> Ebenda. 329 f.

den *Formulae Sangallenses* vorführt.<sup>1)</sup> Die »*notitia de illo placito ad Puochinaua*«, in der man am ehesten einen Bericht über eine *divisio possessionum*, bei der die Kirche an Stelle des Königs treten konnte<sup>2)</sup>, ansehen könnte, ist nichts als eine Rechtshandlung vor dem Grafen, eine Grenzstreitigkeit des Pfarrers von Buchenau, einberufen »*ad difiniendum et dirimendum terminum illum inter ipsa casa dei Pohinaua et inter Sclavaniis ibidem prope commanentibus.*«<sup>3)</sup>

Nirgends findet sich eine Andeutung einer systematischen Ausscheidung von Königsgut, einer »*divisio possessionum*« mit allen ihren Anzeichen und Merkmalen. Dieser Ausscheidung von Königsgut widerspricht schon der ganze Entwicklungsgang der Kolonisation in den Südostmarken. Die 788 und 791—797 besetzten Länder waren, sofern nicht die Rechtsansprüche der Bewohner, so Slawen und Awaren, ohneweiters anerkannt wurden, wie selbstverständlich auch in Bayern geschah, königliches Eigentum. In diesem geschlossenen Königsgebiete okkupierten nun, um das öde Land in Kultur zu nehmen, die Einwanderer und großen Herren Land nach freiem Ermessen und schnitten so aus dem großen Königsgebiete Stücke heraus, deren Eigentumsbestätigung sie vom Könige als Besitzer des Landes nachholten. Daneben gab es königliche Domänenhöfe. Das Königsgut war also in den Südostmarken nicht, wie in reichen, von bodenständiger Bevölkerung stark besiedelten Gebieten, wie Sachsen, ein Teil des Gesamtbodens, der gleichsam nur Enklaven im Volkslande bildete, sondern umgekehrt, die Privatländereien lagen wie Splitter im Königslande und bildeten nur einen kleinen Teil des Landes. Nicht Königsgut wurde demnach aus dem Volkslande ausgeschieden, wie in Sachsen, sondern umgekehrt Volksland, Privatbesitz, aus dem Königsgute. So kommt es, daß nirgends in den Ostmarken ein »*Sundern*« des Königs sich findet, was nach Rübel ein sicheres Anzeichen der vorgenommenen Markensetzung und Regulierung wäre. In Sachsen lagen die Verhältnisse ganz anders. Hier hatte es keine Fürsten gegeben, daher auch kein Fürstengut, das dem neuen Herrscher nach Absetzung des früheren Herrscherhauses ohne weiteres zugefallen wäre wie in Bayern. Königliche Domänen und reicher Grundbesitz

<sup>1)</sup> Rübel, *Die Franken*. 220.

<sup>2)</sup> *Ebenda*. 221.

<sup>3)</sup> Bitterauf, *Traditionen von Freising*. I, 469, Nr. 548.

mußte aber schon aus politischen Gründen in jedem Teile des Reiches zum Königsgute gehören. So blieb denn für Sachsen nichts übrig, als neben großen Konfiskationen das Ödland aufzuteilen und in allen Gauen und Marken die Ausscheidung von Königsgut vorzunehmen. In den Südostmarken war das ganz unnötig, da war Königsland übergenug vorhanden. Daher hier keine Sonderung, keine Marken, keine von vornherein gezogenen scharfen Grenzen. Ja, um in Sachsen Raum für Königsgut zu erhalten, deportierte man und brachte wahrscheinlich die Deportierten ins Donaugebiet zur Ansiedlung (Sachsenfeld, Sachsengang etc.).

In den Ostmarken war nicht einmal von einer geordneten Kolonisation die Rede. Jeder, der wollte und konnte, griff zu, wo es ihm das Gefühl seines am ehesten zu erreichenden Vorteiles am rätlichsten erscheinen ließ. Daher sind am reichsten und ehesten besiedelt die fruchtbaren Ebenen an der Donau und den Römerstraßen: Linzer Becken, Tullner Becken, kleine ungarische Ebene, Kärntner Becken. Der König ließ freie Hand und wahrte sich nur das Bestätigungsrecht. Wie man am Hofe über die Kolonisation dachte, zeigt die Angabe der Urkunde an Altaich von 863<sup>1)</sup>, Karl habe freies »capere et possidere in Pannonia« zugestanden. Diese Rodungsfreiheit bestand schon im herzoglichen Bayern. Wilhelm schenkte zu Marchluppa zirka 760: »terras, pratas etc. vel quicquid ibi habere potuero«<sup>2)</sup>, ebenso Reginolf zu Tilusa 777<sup>3)</sup>, ebenso Herzog Tassilo selbst an Kremsmünster 777<sup>4)</sup> an der Krems »de incultis ex omni parte, quantum voluerint, cultum faciant« und in Schpach »quantumcumque sufficiat agros vel pratas faciendi licentiam concedimus«. Aber auch in der Karolingerzeit muß das freie Rodungsrecht fortbestanden haben, sonst könnte Gozpald zu Matingon nicht 824 an Mondsee schenken: »et de comparato vel quicquid ad me ibidem adtrahere valeam.«<sup>5)</sup> Auch in der späteren Zeit sind die Verhältnisse in öden Gebieten gleich. So werden 1002 dem österreichischen Markgrafen Heinrich I. 20 Hufen verliehen »inter chambam et maaraha elingendos, ubicumque sua desiderat optatio«.<sup>6)</sup> Ebenso 1035 an

<sup>1)</sup> Boczek, Cod. dipl. Mor. I, 30, Nr. 41.

<sup>2)</sup> Cod. Trad. Lunelac. 13. (Oberösterreichisches Urkundenbuch. I.)

<sup>3)</sup> Ebenda, 33.

<sup>4)</sup> Oberösterreichisches Urkundenbuch. II, 2, Nr. 2.

<sup>5)</sup> Oberösterreichisches Urkundenbuch. I, Cod. Trad. Lunelac. Nr. 38.

<sup>6)</sup> Meiller, Regesten der Babenberger, Heinrich I. Nr. 5.

Adalbert I. zwischen Piesting und Triesting 50 Hufen, »ubicumque ipse Adalbertus elegit«. <sup>1)</sup> Das alles weist auf das Nichtvorhandensein eines Siedlungsplanes hin.

Die okkupierten Gebiete wurden als Lehen des Königs angesehen und bedurften demnach der Bestätigung desselben. Manchmal erfolgt die Verleihung vor der tatsächlichen Okkupation, dann war die Größe wohl bloß nach Meilen oder im Flächenmaße angegeben. Hatte der Bittsteller seinen künftigen Besitz genauer beabsichtigt oder hatte er ihn bereits tatsächlich im Besitze und bat nur um die königliche Bestätigung, dann gab er wohl schon Grenzzeichen, besonders in die Augen fallende Kennzeichen, wie Berge, Bäche, Steine an, bis wohin er beiläufig seine Interessensphäre ausdehnte. Das hinderte ihn nicht, über diese Kennzeichen etwa später hinauszugehen und zu roden, bis er in das Interessengebiet des Nachbarn eindrang. Dann war das Ziehen einer scharfen Grenze notwendig. Solche neugewonnene Gebiete konnten nachträglich wieder vom Könige bestätigt werden.

Rübel systemisiert auch den Vorgang solcher Okkupationen. Darnach wäre zu beachten gewesen, daß die Neugründung im *eremus* lag. Von mehreren Siedlungen der Ostmarken können wir aber nachweisen, daß sie nicht im *eremus*, in der menschenleeren Öde gegründet waren. Das »*placitum*« zu Buchenau 827 zeigt, daß neben der Bayernsiedlung Buchenau ein Slawendorf lag. 828 schenkt Kaiser Ludwig an Kremsmünster Land am Sumerperg »*salvis tamen proprietatibus liberorum Sclavorum*«. <sup>2)</sup> Innerhalb des geschenkten Gebietes wohnten also freie Slawen, demnach war es nicht *eremus*. Der Bericht des Okkupierenden über die »*qualitas*« des Bodens, der okkupiert werden sollte, wurde zuerst entgegengenommen, dann erst erfolgte die Bestimmung der »*quantitas*« durch den König. Wir haben keinen urkundlichen Beweis dafür in den Südostmarken, doch auch wenn kein Siedlungssystem vorhanden war, ist der Vorgang ein ganz natürlicher. Freilich lassen die vielen Fälle nachträglicher Bestätigung und Schenkung darauf schließen, daß man sich kaum an eine Regel gehalten hat. Darauf erfolgte die feierliche »*vesticio*«, die Signierung der neuen Grenzen. Diese »*vesticio*« ist aber nicht immer verbunden mit Signie-

<sup>1)</sup> Meiller, Regesten der Babenberger. Adalbert. Nr. 8.

<sup>2)</sup> Oberösterreichisches Urkundenbuch. II, 11. Boczek, Cod. d. Mor. I, 17.

rung, sondern bloß eine Besitzeinweisung mit Umreitung des Gebietes durch den Schenker, in Vertretung des Königs durch den Grafen. Daß »vestire« schenken, »vestitura« Besitz heißt, zeigen die Stellen: »ego Werdni cogitabo vobis vestire — et ista vesticio nullus mihi cogente, sed spontanea facta« von 827<sup>1)</sup> und der Schenkung an Altaich 863<sup>2)</sup>: »Fuerunt namque in vestitura predicti monasterii quaedam loca.« — Anderseits ist nirgends, wo tatsächlich eine Grenze gezogen ist oder wird, von einer »vesticio« die Rede. Ja wir haben einen Beweis, daß die »vesticio« mit der Grenzbestimmung nicht zusammenhängt. 853 schenkt Graf Wilhelm das Gebiet zwischen Aist und Naarn und der König befiehlt, »ut res omnes, quas praedictus comes Willihelmus tradiderat atque consignaverat, in perpetuum consistant.« Wo sollte aber der Graf das consignare vornehmen? An drei Seiten bilden Flüsse die Grenzen, solche Grenzen, wo auch Rübél keine künstliche Nachhilfe für nötig hält und solche auch nicht nötig ist. Gegen Norden heißt es ausdrücklich »sine termini conclusionē«. Auch bei der Schenkung an Kremsmünster an der Schmieda liegen die Verhältnisse unklar. Es heißt »sicut Willehelmus Comes quondam ad id monasterium circuit atque signavit«. Das Gebiet ist im Norden vom Wagram, im Süden von der Donau begrenzt, Osten und Westen zeigen Ödgrénze (siehe oben). Wie läßt sich beides vereinbaren? Im allgemeinen ist vom Signieren keine Rede. Abt Lantpert von Mondsee verlangt 823<sup>3)</sup> »legaliter marcam« zu Piri-chinwanc und erhält Besitz und Grenzfestsetzung, ohne daß von einer »vesticio« die Rede ist. 848 schenkt König Ludwig von dem Besitz des Fürsten Priwina an Salzburg<sup>4)</sup> »quae . . . in ipsis locis conquestae sunt«, also Neurodungen, »iudiciaria consignatione inlibatae perpetualiter perseverare valeant«. Nachdem also die Besitznahme längst vollzogen ist, soll der Richter »consignare«. Beides ist nicht gleichzeitig. Im allgemeinen heißt es: Der Schenker »traditit et circumduxit terminum« bei Sandratskirchen 850<sup>5)</sup>, »circumduxit praedictum virum (Beschenkten) in ipsum terminum« in Erenprechtskirchen 850<sup>6)</sup>; zirka 900 schenkt der Privatmann Josef zu Stiefern

<sup>1)</sup> Oberösterreichisches Urkundenbuch. I. Cod. trad. Lancelac. 80.

<sup>2)</sup> Boček, Cod. d. Mor. I, 30, Nr. 41.

<sup>3)</sup> Oberösterreichisches Urkundenbuch. I. 36.

<sup>4)</sup> Boček, Cod. dipl. Morav. I, 22, Nr. 31.

<sup>5)</sup> Ebenda. I, 24, Nr. 33.

<sup>6)</sup> Ebenda. I, 24, Nr. 34.

am Kamp Besitz an Freising<sup>1)</sup>, »quas ipse Joseph dominum episcopum hominesque illorum casualicando circumduxit.« Also auch Privatleute können circumducere, sie können aber keine Grenzen ziehen, denn das ist ja nach Rübels bloß Recht der königlichen duces, comites, suntelitae. Es dürfte demnach das »vestire« einfach schenken, »vesticio« Besitznahme, »circumducere et signare« in den Besitz einführen und sein Besitzzeichen anbringen bedeuten.

### III. Die Flurregulierung.

Rübel bemerkt in seinem Werke, daß die Franken die salische Normalhufe, die »hoba plena« mit den Rechten der gesamten Hufeninhaber, der Markgenossenschaft, an der gemeinen Mark mit allen Almenden, Bifängen u. s. w. in den Eroberungsgebieten eingeführt und systematisch das Land in fränkischen Marken und Hufen geordnet hätten.<sup>2)</sup> Daß die fränkische hoba und der bayrische mansus keine verschiedenen Dinge sind, sondern daß hobae bereits in Bayern vor der Einverleibung ins Frankenreich vorkommen, daß hoba und mansus parallel und gleichbedeutend sind und der mansus eine altbayrische Einrichtung ist ohne Spur von fränkischem Einfluß glauben wir schon oben (Kapitel: eremus etc. und allgemeiner Charakter der Besiedlung) bewiesen zu haben. Dagegen, daß die fränkische hoba plena systematisch eingeführt wurde, daß also eine systematische Flurregulierung in den Südostmarken stattfand, spricht schon die Tatsache, daß in der Karolingerzeit und lange noch nachher immer noch slawische Flureinteilung, wobei die einzelnen Besitze ebenfalls hobae, hobae slavonicae heißen, erwähnt wird und zwar auch in Gebieten, wo die Mark nach Rübels Meinung schon lange gebildet sein sollte. Hoba scheint demnach den Gesamtbesitz eines Kolonisten ohne Unterschied ob fränkisch, bayrisch oder slawisch, bezeichnen zu können. Daß man diese slawische Flur in hobae zerlegte, weist darauf hin. Diese slavonica hoba brauchte deswegen mit der fränkischen nicht gleich zu sein. Solche Slawenhufen finden sich häufig. 827 besteht ein ganzes Slawendorf mit allen Rechten von Freien bei Puchenau<sup>3)</sup>, demnach auch ihre Flureinteilung ohne Veränderung, bis 888 hatten zwei Slawen, Saxo und

<sup>1)</sup> Bitterauf, Traditionen von Freising. I, 27.

<sup>2)</sup> Rübel, Die Franken. 167 f.

<sup>3)</sup> Bitterauf, Traditionen von Freising. I, 469, Nr. 548.

Wartmann, drei Herrnhufen am Fluße Scalaha inne<sup>1)</sup>, 895 besteht zu Hollenburg<sup>2)</sup>, das schon längst als königlicher Hof und Mark reguliert sein sollte, immer noch eine Slawenhufe. Es heißt: »Hic notantur marchae, quae ad Holunpure pertinent.« Dann folgt die genaue Grenze des Freisinger Besitzes und dann: »inter has marcas, quas notavimus nihil est excepta una slauanica hoba et una vinea, quae ad Salzpurch aspicit.« Darnach wäre eine fränkische Mark eingerichtet mit fest umschriebenen Grenzen nach fränkischer Weise. Und obwohl Rübel selbst der Ansicht ist: Ist die Grenze fränkisch, so können wir unmöglich altgermanische (in unserem Falle slawische) Einrichtungen im Innern der Mark erwarten<sup>3)</sup>, so zeigt doch der Fall von Hollenburg, daß diese Unmöglichkeit möglich war. Es mußte dann aber eine merkwürdige systematische Markenregulierung gewesen sein, die in ihrer Mitte fremde Einrichtungen fortbestehen ließ! Auch bei der Schenkung am Sumerberg im Grunzwitigau von 827 mit »finibus a missis Geroldi comitis designatis« heißt es ausdrücklich, daß innerhalb der Grenzen ausgenommen seien »proprietates liberorum Sclauorum«. <sup>4)</sup> Der Gebrauch der slawischen Flureinteilung überdauerte lange das ganze Karolingerreich und seine Einrichtungen in den Ostmarken. So wird erwähnt im Vergleich Bischof Ellenharts von Freising mit Gebhart von Salzburg von zirka 1060<sup>5)</sup>: »unum mansum slavonicum in praedicto predio Chatzis« (Katsch in Obersteiermark). Dabei ist Katsch in der Karolingerzeit bereits eine königliche curtis und bis 1007 im Königsbesitz und ein fränkisches System, dessen oberster Leiter der König ist, sollte doch wenigstens in den fränkischen Königshöfen durchgeführt worden sein. Sodann zirka 1030 »in uilla Routheresdorf (Rüdersdorf in Kärnten) dotales hobas slauanicas III.«<sup>6)</sup>, ferner zirka 1040, wo es heißt: »Contulerunt itaque Salzburgensi ecclesie pro decimis Stanigoisdorf, Tsirnowe et Pletichach persolvendi VII Slavonicos mansus«. <sup>7)</sup> Ferner »quattuor mansuum Sclauonicorum in uilla posita iuxta Graece, que Trasmestorf est dicta«<sup>8)</sup> um 1160 (Trausdorf bei

<sup>1)</sup> Oberösterreichisches Urkundenbuch, II, 24.

<sup>2)</sup> Bitterauf, a. a. O. I, 760, Nr. 1007.

<sup>3)</sup> Rübel, Die Franken, 106.

<sup>4)</sup> Boezek, Cod. d. Morav. I, 17.

<sup>5)</sup> Böhmer, Regest 994.

<sup>6)</sup> Zahn, Cod. dipl. Austriac.-Fris. 72, Nr. 72.

<sup>7)</sup> Steiermärkisches Urkundenbuch, I, 193, Nr. 181.

<sup>8)</sup> Ebenda, I, 389, Nr. 404.

Graz) und acht mansi slavonici zu Krotendorf bei St. Florian.<sup>1)</sup> Daneben finden wir überall die fränkisch-bayrischen Hufen. Die deutschen Bauern siedeln sich also oft in slawischen Dörfern an, aber die Slawen behielten ihre Flureinteilung bei, durch keine staatliche Flurregulierung gestört. Kämmel und Grund kommen zum gleichen Endergebnis.<sup>2)</sup>

Wie schon erwähnt betrachtet Rübel den limes als eine fortlaufende Grenzlinie, an der einzelne Durchgangsstellen, wichtige Grenzpunkte besetzt und gesichert waren. Gleichbedeutend ist die Landwehr. An beiden Linien wurde das Reichsconfinium aufgehoben und Reichs- oder Königsgut abgesetzt.

Es wurde schon oben darauf hingewiesen, daß diese Ansicht in den Ostmarken nicht beweisbar ist. Eine nach gewöhnlichem fränkischen Gebrauche abgesetzte limes-Linie, die von Bach zu Bach, Bergrücken zu Rücken gezogen ist, wie etwa der limes Saxonius von Rübel angenommen wird, findet sich nirgends. Die Donau kann diese Linie auch nicht sein, denn teils reichen fränkische Siedlungen und Grafensprengel aufs linke Flußufer, teils, wie östlich vom Plattensee, zeigt auch das rechte Ufer keine Besiedlung durch Franken, die doch an der limes-Linie angesiedelt sein sollten. Das Königsgut aber folgt überhaupt nicht den Grenzen, sondern die Linien der Königshöfe laufen weit entfernt von diesen. Von einem System kann infolge ihrer Anordnung gegen die Leitlinien Rübels nicht gesprochen werden. Grenz- und Wehrlinien gibt es hier nicht. Es sind im Gegenteil Beweise von Reichskonfinium, Ödgrenze, vorhanden.

Ähnliche Linien für die Markensetzung und -scheidung sieht Rübel in den Rennwegen.<sup>3)</sup> Er führt aus: Die erste Maßnahme der Markensetzung war in der Regel die, daß lange, sich weithin erstreckende Grenzlinien der Marken wesentlich auf den Gebirgskämmen hingeführt wurden, Leitlinien für die folgende Ziehung der Seitenmarkenlinien bei Bildung der Einzelmarken. Gebildet wurden diese Rennwege durch forestarii, die neben den Grenz-(Lack)bäumen der Höhen einen Weg von bestimmter Breite frei-

<sup>1)</sup> Steiermärkisches Urkundenbuch. I, 517, Nr. 549.

<sup>2)</sup> Kämmel, Anfänge deutschen Lebens in Niederösterreich. 242. Grund, Veränderung der Topographie des Wiener Waldes. 58.

<sup>3)</sup> Rübel, Die Franken. 275 ff. Derselbe, Rennstiege in »Deutsche Geschichtsblätter«. VII, 119 ff.

legten, so breit, daß ihn der Herzog durch einen feierlichen Umritt zu Rosse einweihen konnte. Es wurde bereits erwähnt, daß aus der Karolingerzeit für die Ostmarken eine einzige Urkunde von 832 für Bistum Regensburg<sup>1)</sup> eine Stelle enthält, die man etwa als Rennweg deuten könnte. Doch bei näherem Zusehen müßte dies ein rechtwinkelig gebogener Rennweg sein, was nach den angegebenen Prinzipien nicht möglich ist. Auffallend wäre es auch, daß von solchen Rennwegen, also langen Markscheidelinien, gerade in Carantanien, das doch verhältnismäßig dicht besiedelt war, ebenso in Pannonien sich keine Spur, keine einzige Erwähnung dieser Einrichtung zeigte.

Betrachten wir die eigentliche Ostmark, das Donauland bis zum Wiener Walde. Hier ließe sich am besten das System von Marklinien einfügen, das Rübel annimmt, nämlich zwei parallele Leitlinien, hier im Norden der große Fluß, die Donau, im Süden, auf dem »summum« der Alpenvorketten oder der Hauptkette selbst verlaufend die zweite Linie, den Rennweg. Zwischen beiden Linien kleinere Querlinien, Flüsse oder Bergrücken benützend. So entstünde ein Netz von Linien, Grenzlinien der neuen Marken. Hier müßten sich Rennwege auf den südlichen Höhen finden, denn der Rand des Vorlandes weist eine Reihe von Siedlungen auf, von etwaigen Marken, deren Südgrenzen einen Rennweg hätten bilden müssen. Davon zeigt sich jedoch nichts. Auch würde er erhalten geblieben sein, wie sich auch der Thüringer Rennweg erhalten hat. Und doch zeigt sich, worauf auch Kämmerl hinweist<sup>2)</sup>, daß hier auch in späterer Zeit keine scharfe Südgrenze vorhanden war. Im Süden liegen große Bergwälder und diese bildeten die Ödgrenzen. So 823 bei der Schenkung von Zeiselmauer<sup>3)</sup> gegen den Wiener Wald und die Wälder nördlich der Donau, 836 bei der von Kirchbach, 837 bei der Schenkung an Salzburg an der Ybbs<sup>4)</sup> u. s. w. Und doch sollte man auf diesen Höhen, namentlich im Wiener Walde, Rennwege voraussetzen, nachdem hier die Provinzen Pannonien und die bayrische Ostmark aneinanderstießen. Die Schenkung von Kirchbach reicht bis auf die Berghöhe, ohne einen Rennweg zu erwähnen. Im Osten und Westen des Höhenrückens befinden sich dabei

<sup>1)</sup> Mühlbacher, Regest 1308. — Boezek, Cod. d. Morav. I, 18, Nr. 23.

<sup>2)</sup> Kämmerl, Anfänge deutschen Lebens in Niederösterreich. 6.

<sup>3)</sup> Oberösterreichisches Urkundenbuch. II, 9, Nr. 5.

<sup>4)</sup> Boezek, Cod. d. Morav. I, 30, Nr. 41.

mehrere dicht anliegende Siedlungen. Es wäre nicht einzusehen, warum vorhandene Rennstiege in den Urkunden bei allen diesen Schenkungen nicht genannt würden, da sie wenigstens gegen die Mitte des IX. Jahrhunderts schon hätten vorhanden sein müssen. Auch in allen folgenden Zeiten zeigt sich keine Spur ihres Vorhandenseins.

Für die Markensetzung in den Südostmarken ist auch in Betracht zu ziehen, daß die angegebenen Grenzen in den Urkunden nirgends als Grenzen einer »marchia« bezeichnet sind, etwa wie sie Rübel für die marchia von Würzburg zitiert<sup>1)</sup>, sondern daß es immer Grenzen von Schenkungen, von Besitzungen sind, territoria, die oft unmöglich eine Mark im Sinne von »Gebiet einer Markgenossenschaft« sein können. Die Grenzen einer Schenkung aber und die Grenzen einer Mark müssen und können oft nicht dieselben sein. So ist es kaum anzunehmen, daß ein so großes Gebiet, wie es 823 um Zeiselmauer an Passau verliehen wird<sup>2)</sup>, von Greifenstein bis gegen Tulln und vom Wiener Wald bis jenseits der Donau nach Trübensee und Mugeln unter dem Begriffe einer Mark verstanden werden kann. Und von späteren Markgrenzen innerhalb dieses weiten Gebietes hören wir nichts. Ähnlich bei der Schenkung an Passau um Kirchbach 836 von 100 oder mehr mansi.<sup>3)</sup> Wenn eine Markensetzung und -regulierung stattgefunden hätte, wäre von den königlichen Markbeamten die Hufenzahl genau bestimmt worden. Wenn auch die Größe der Feldmarken ungewiß ist<sup>4)</sup>, soviel ist sicher, daß ein Landkomplex, in dem mehr als 100 Hufen entstehen können, die Rübel selbst schon einem Grafschaftsteile, einer Zentene, gleichsetzt, unmöglich einer Siedlungsmark entsprechen haben kann und da gleichwohl von diesen Gebieten Begrenzungen durch staatliche Beamte (im Gebiete von Kirchbach 836 Graf Ratbod und Bischof Anno) vorgenommen werden, haben wir darin nicht systematische, staatliche Markensetzung an bestimmten Linien, sondern gerichtliche Grenzsetzung zu sehen. Damit

<sup>1)</sup> Rübel, Die Franken. 73.

<sup>2)</sup> Mühlbacher, Regest 753. Oberösterreichisches Urkundenbuch. II, 9, Nr. 5.

<sup>3)</sup> Mühlbacher, Regest 1319. Oberösterreichisches Urkundenbuch. II, 11.

<sup>4)</sup> Vgl. Vancsa, Geschichte von Ober- und Niederösterreich. 50. Feldmark von Grunzita nach Kämmei (Anfänge deutschen Lebens in Niederösterreich. 243) zu 15 Hufen.

fällt auch die Tatsache zusammen, daß bei allen Grenzsetzungen nirgends die von Rübél für Durchführung der Markensetzung genannten Beamten: *praefecti, duces, vassi, forestarii* tätig sind, sondern stets Grafen, Richter oder *missi*. Eine ähnlich große Schenkung ist die des Grafen Wilhelm an St. Emmeram zwischen Aist und Naarn 853<sup>1)</sup>, ein Gebiet, das infolge seiner Größe keine Mark sein kann und trotzdem hat Graf Wilhelm »*tradiderat et consignaverat*«. Denn wenn schon das bedeutend kleinere Gebiet zwischen Jaunitzbach und Aist auf 400 Hufen geschätzt wird<sup>2)</sup>, wie viele Hufen und Feldmarken hätte erst dieses enthalten?<sup>3)</sup> Und doch finden wir überall die Fachausdrücke, wie sie nach Rübél nur seinem System zukommen.

Markengrenzsetzungen lassen sich nirgends nachweisen, nur Umgrenzungen geschenkter Gebiete, die nicht Feldmarken sind. Graf, Richter und Grafenboten sind dabei tätig. Solche große Komplexe sind: zu Witinesberg 890 100 Hufen<sup>4)</sup>, zu Pettau ebensoviel 890<sup>5)</sup>, zwischen Mur und Gurk 898<sup>6)</sup>, zwischen Donau und Wagram 877<sup>7)</sup>, zu Salapiugin 300 Hufen 890.<sup>8)</sup> Es kommen auch Grenzsetzungen ohne staatliche Beamten vor, so zirka 900 zu Stiefern<sup>9)</sup>, wo »*nobilis Joseph dominum Episcopum* (von Freising, den neuen Besitzer) *hominesque illorum cauallizando circumduxit*«. Es ist ein feierlicher Umritt, nach Rübél Aufgabe des Dux.

Ein weiteres Anzeichen der durchgeführten Marken- und Flurregulierung sind nach Rübél die Bifänge (*captura, septum, comprehensio, novale*), welche unbearbeitetes Land darstellen, das aus der ehemaligen Almende den einzelnen Markgenossen als Eigentum zugewiesen wird.<sup>10)</sup> Beim Vorkommen von Bifängen müßten wir auf Aufteilung des Ödgebietes und die Flur nach Rübél's Meinung tatsächlich schließen. In Bayern hat es bis auf die

<sup>1)</sup> Mühlbacher, Regest 1363. Oberösterreichisches Urkundenbuch. II, 17, Nr. 12.

<sup>2)</sup> 1142. Oberösterreichisches Urkundenbuch. I, 132.

<sup>3)</sup> Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte, 203, nimmt eine Dorfmark mit 20—50 Hufen an.

<sup>4)</sup> Oberösterreichisches Urkundenbuch. II, 35, Nr. 27.

<sup>5)</sup> Ebenda. II, 35, Nr. 27.

<sup>6)</sup> Steiermärkisches Urkundenbuch. I, 15, Nr. 12.

<sup>7)</sup> Oberösterreichisches Urkundenbuch. II, 20, Nr. 14.

<sup>8)</sup> Ebenda. II, 35, Nr. 27.

<sup>9)</sup> Zahn, Cod. dipl. Austr.-Fris. 27.

<sup>10)</sup> Rübél, Die Franken. 173 f.

Karolingerzeit keine Einschränkung der Rodefreiheit gegeben. Das zeigen die Urkunden. Unter Tassilo schenkt Wilhelm zu Marchluppa: *terras, pratas, silvas, cultum et incultum vel quicquid ibi habere potuero.*<sup>1)</sup> Mit denselben Worten 777 Reginolf zu Vilusa.<sup>2)</sup> Auch Herzog Tassilo selbst schenkt an Kremsmünster 777 an der Krems: *»et ea cuncta, que ibidem culta videbantur, de incultis ex omni parte, quantum voluerint, cultum faciant.«* Und in »schpach«: *»quantumcumque sufficiat agros vel pratas faciendi licentiam concedimus.«*<sup>3)</sup> In der ganzen folgenden Zeit der Karolinger geschieht in den Ostmarken keines Bifanges Erwähnung, dagegen sind mehrere Anzeichen vorhanden, daß die Rodefreiheit weiter bestand. 824 schenkt Gozpald in Matingon: *»et de comparato vel quicquid ad me ibidem adtrahere valeam.«*<sup>4)</sup> 824 Rihhart im Traungau zu Pahheima: *»possessio — omnia et ex omnibus tam de alode quam et de comparato seu quolibet adtracto.«*<sup>5)</sup> 848 erhält Salzburg vom König: *»quae in ipsis locis conquestae sunt (also Neurodungen) iudiciaria consignatione inlibatae perseverare valeant«,* darnach erst soll also die richterliche Feststellung erfolgen zur Besitznahme, nicht vorher. Auch weiterhin ist nirgends von Bifang, novale etc. die Rede. Erst im XI. Jahrhundert tauchen solche auf, so 1075 *novales silue, que dicitur Hoenhart*<sup>6)</sup>, 1104 *extirpationes foresti Wiselburg*, 1107 *novalia* bei Ursdorf u. a. Immer aber noch heißt es 1109: *omnia sua allodia tam hereditaria quam suo labore iuste conquisita.*<sup>7)</sup> Das Fehlen der Bifänge in der Zeit der Agilolfinger und Karolinger ist auf natürliche Weise erklärt, wenn man bedenkt, daß in dieser Zeit um die Siedlungen die Ödländer mit soviel Allmendwald lagen, daß eine Aufteilung des Waldes ganz unnötig war und jeder in der weiten Waldwildnis roden konnte, soviel er vermochte. Als später die Zahl der Siedler in den Dörfern immer mehr stieg, die Dörfer einander näher rückten, der Grenzwald immer schmaler wurde und kaum mehr den Dorfbedarf deckte, da zog man die scharfen Grenzen und teilte nun auch den Wald auf in Rodungsteile und Privatbesitz.

<sup>1)</sup> Oberösterreichisches Urkundenbuch. I. Cod. Trad. Lunelac. 13.

<sup>2)</sup> Ebenda. 33.

<sup>3)</sup> Oberösterreichisches Urkundenbuch. II, 2.

<sup>4)</sup> Ebenda. I. Cod. trad. Lunelac. 38.

<sup>5)</sup> Ebenda. 116.

<sup>6)</sup> Ebenda. II, 79.

<sup>7)</sup> Ebenda. II, 91.

Daher ist es möglich, daß im besiedelten Landesteile (s. a. Hoënhart u. f.) schon *novales* bestehen, in schwächer besiedelten zur selben Zeit noch Rodungsfreiheit herrscht.

Was den königlichen Bannwald, den »*foresta*« Rübels, betrifft, ist derselbe natürlich reichlich vorhanden. Nur zeigt sich die Systemlosigkeit des gesamten angeblichen »Siedlungssystemes« der Franken auch darin, daß damit kein fester Begriff verbunden ist, sondern diese Bannwälder ebensogut *silva*, *nemus* u. a. heißen, Namen, die man ihnen, wenn Rübels System tatsächlich streng durchgeführt gewesen wäre, unbedingt nicht hätte geben können, weil sie geradezu das Gegenteil bedeuten.

Schließlich ist es nicht uninteressant, die Ergebnisse der einzelnen Urkunden untereinander zu vergleichen, wobei wir uns vor Augen halten müssen, daß die erfolgte Durchführung der Grenz- und Markregulierung nach dem fränkischen System nach Rübels bewiesen ist etwa durch die Ausdrücke: *curtis*, *marea*, *forestum*, *vesticio*, *hoba plena*, eine *ecclesia* des Königs, und daß nach seiner Meinung alle anderen Ausdrücke auf nicht systematische Siedlung hinweisen. So bei

Kremsmünster: Herzogliche Grenzziehung, *missi* des Herzogs, Ödgrenze in *silva* 777, *walda* im *territorium* 791, *walda* mit slawischen *actores* und *decania* 802, *nemus* 993;

Eporestal: *nemus* mit *extirpationes*, *pastus porcorum* im Grafenbesitz 802;

Petenbach: 777 *silva*, 791 *consignata*, 802 *curtis* im *nemus*, Grafenbesitz;

Abersee: Zirka 700 *forestum*, 829 königliches *nemus cum metis*, 951 *forestum*;

Wolfeswanc: 903 Grafenbesitz, vorher königlich, *termini* mit teilweiser Ödgrenze;

Am Sumerberg: 828 Lackbäume, *terminus*, teilweise Ödgrenze, *silva*, *missi* des Grafen, im Markgebiet Slawenhufen;

Erlafmündung: 832, Lackbäume, *terminus*;

Kirchbach: 836 *mansi*, Ödgrenze;

Ybbs: 837 *terminus*, teilweise Ödgrenze, *ecclesia*, *territorium*;

Brunnaron: 844 Mark, Grafen *missi*, *confinium*;

Zwischen Aist und Naarn: 853 *terminus*, Ödgrenze, *consignatio* des Grafen;

Scalaha: 888 und 889 *silva* mit *marca*, teilweise Ödgrenze;

Ennswald: 903 silva mit marcis, 1011 wald;

Hollenburg: 895 curtis, genaue marca, Ödgrenze im Norden, slawische Hufen;

Tulln: 830 königlicher fiscus mit silva, ebenso 859;

Trixen: 895 castra im nemus;

Sausal: 890 Forst, 970 nemus, 977 Forst.

Aus diesen Beispielen ist ersichtlich, daß, wenn wirklich Rübels Nomenklatur für sein System auf tatsächliche Zustände angewendet wird, die stärksten Gegensätze sich in derselben Flur und Mark nebeneinander befinden müßten. Ein System aber, dessen Begriffe nicht feststehend sind, hat nichts Systematisches mehr.

Es ist demnach nicht möglich, in den karolingischen Ostmarken von einem System der Grenz- und Siedlungsverhältnisse zu sprechen. Wir finden nicht die Leitlinien, die limes und Rennsteige, die Grenzen sind Besitz-, nicht Markengrenzen, Ödgrenzen finden sich häufig. Eine spezielle Bedeutung von fines et marcas disponere läßt sich nicht nachweisen. Kein Netz von Markenlinien überzieht das Land. Grenzregulierungen finden nicht statt, die alten Grenzen und Flureinteilungen bleiben; eine »divisio possessionum regalium vel popularium« fand nicht statt, es bestand Rodungsfreiheit, Bifänge fehlen. Die fränkische Hufe ist keine Neuerung. In den Fluren finden sich gleichzeitig nebeneinander Einrichtungen, die Rübels System nach unvereinbar sind.

Im folgenden soll zu zeigen versucht werden, daß auch der Beamtenapparat dieses Grenz- und Siedlungssystems nicht nachweisbar ist.

### III. Die Beamten des Grenz- und Siedlungssystems.

Zur Durchführung und Bewahrung eines so weitgehenden Systems der Grenz- und Siedlungsverhältnisse in den Eroberungsgebieten der Franken war naturgemäß ein zahlreicher Beamtenstand notwendig. Nach Rübels<sup>1)</sup> stellt das Amt der Oberleitung dieses Systems die »summa praefecturae dignitas« vor. Die provincia praefecturae ist der Amtssprengel für die Marken- und Grenzregelung nach fränkischer Weise. Der Inhaber dieses Amtes der praefectura, der praefectus provinciae, ist der Oberbeamte dieses

<sup>1)</sup> Rübels, Die Franken. 291 f.

Sprengels. Das Amt ist selten mit dem Grafenamte zu vereinigen. Die praefecti stehen unter einem Oberbeamten, dem summus praefectus eines größeren Gebietes. An den Grenzen erschien die Vereinigung des Wirkens mehrerer Beamter geboten, hier war die Ausscheidung des Königsgutes und aller Einrichtungen des Systems in erster Linie durch militärische und wirtschaftliche Erwägungen geleitet. Der »provisor regiarum villarum«, der speziell die Einrichtung der königlichen villae zu überwachen hatte, war Verwaltungsbeamter, der »praefectus limitis«, der Markgraf, der militärische Leiter der Marken an der Reichsgrenze, aber auch zugleich derjenige, welcher die Herstellung dieser marca zu überwachen hatte und ihre militärische Organisation durchführte.<sup>1)</sup> Oberbeamter der Markensetzung im Eroberungsgebiete war der dux, der Herzog. Er konnte auch die praefecturae dignitas innehaben. Der dux ist in erster Linie Verwaltungsbeamter und oberster Heerintendant (herizoho), dann Markensetzer der neuen Marken, er setzt den Plan der Markenslinien fest und sanktioniert diese durch feierlichen Umritt, er ist Vorgesetzter der praefecti, erst in zweiter Linie Heerführer. Eine Seite seiner Tätigkeit bildet vielleicht die Vertretung der Grafen.<sup>2)</sup> Sein Amt ist, wie die summa praefecturae dignitas, kein ständiges. Unterbeamte des Systems sind vassi und forestarii, technische Beamte, die die königlichen Bannwälder absondern und schaffen, im Walde die neuen Grenzen und Markenslinien ziehen, die Messungen und Signierungen vornehmen. Sie stehen unter einem besonderen Frieden und sind in Ausübung ihres Amtes nur ihren drei jährlich gewählten magistri verantwortlich. Die vassi sind eine höherstehende, berittene Klasse der forestarii. Die confinales und suntelitae sind bei der Marken- und Flurregulierung tätige technische Beamte.<sup>3)</sup>

Wenn in den karolingischen Ostmarken das von Rübél angenommene Grenz- und Siedlungssystem durchgeführt wurde, so muß sich das Vorhandensein und die Tätigkeit dieser Beamten nachweisen und klar erkennen lassen.

Praefecti kommen in diesen östlichen Gebieten wohl vor. Gerold, der Schwager Karls des Großen, wird 799 Baioariae prae-

<sup>1)</sup> Rübél, Die Franken. 290.

<sup>2)</sup> Ebenda. 290, 302.

<sup>3)</sup> Ebenda. 308 f.

fectus genannt<sup>1)</sup>, Regino nennt ihn comes et Baiovariae praefectus.<sup>2)</sup> Ein tapferer Heerführer, fiel er im Kampfe gegen die Awaren 799. Von einer Leitung der Markensetzung erwähnen die Quellen nichts. Rübél nimmt zudem an, daß seit 725 oder mindestens 741 das fränkische System in Bayern geübt wurde, es hätte demnach 799 längst überall durchgeführt sein müssen und ein ständiges Amt war die praefectura ja nicht. Ähnlich stehen die Verhältnisse in den Ostmarken selbst, die in dieser Zeit mit dem nördlichen Teile zu Bayern gehörten. Hier tritt Gerold rein kriegerisch auf. Eine systematische Markensetzung ist auch in dieser Zeit nicht anzunehmen, da noch die Kämpfe mit den Awaren jede Kolonisation verhinderten. Zudem setzt Rübél den Beginn der Grenz- und Markenregulierung in den Ostmarken auf 803<sup>3)</sup>, während sich ein praefectus schon 799 zeigt. Beachtenswert ist auch, daß ihn andere Quellen auch marchio<sup>4)</sup> und missus domini regis<sup>5)</sup> nennen. Praefectus Baiovariae heißt wohl nichts anderes als »Statthalter von Bayern«, so wie Karl auch seinen Neffen Bernhard »Italiae praefecit« 813<sup>6)</sup> und ihm den Königstitel gab und Ludwig der Fromme seinen Sohn Ludwig 817 »Baioariae praefecit«. Beide sind Statthalter in Italien und Bayern. Die Würde eines obersten Marken- und Grenzregulierers wäre wohl für die Prinzen keine so hohe Auszeichnung gewesen, zudem ist Ludwig damals zwölf Jahre alt. Die Statthalterstellung zeigt auch die Bemerkung über Gerolds Nachfolger Audulf, der »super provinciam Baiouuariorem potestatem accepit, hanc provinciam providere, regere et gubernare«. <sup>7)</sup> Für einen praefectus im Sinne Rübéls würden diese Worte nicht passen.

Ebenso aufzufassen ist wohl der Bericht, daß »Karlmannus, filius regis — praelatus erat Carantanis« (863).<sup>8)</sup> Karantanien stellte damals mit Pannonien und der Ostmark einen großen Länderkomplex dar, der wohl wichtig genug schien, einen königlichen

<sup>1)</sup> Einhard., Vita Carol. c. 13.

<sup>2)</sup> Regin. Chron. (Ann. Lauriss.) a. a. 799.

<sup>3)</sup> Rübél, Die Franken. 162.

<sup>4)</sup> Ann. Quedlinb. 799.

<sup>5)</sup> Meichelbeck, Trad. Fris. 82, Nr. 103.

<sup>6)</sup> Ann. Lauriss. 813.

<sup>7)</sup> Bitterauf, Traditionen von Freising, Traditionen 397 c. Vgl. Abel-Simson, Karl der Große. II, 325.

<sup>8)</sup> Ann. Fuld. 863.

Prinzen zum Statthalter dieser vorgeschobenen Länder einzusetzen. Von einer Markensetzung, einer praefectura im Sinne Rübels, zeigt sich in Karlmanns Tätigkeit kein Anhaltspunkt. Er ist vorwiegend kriegerisch tätig. Ebenso erklärlich ist die Tatsache, daß Graf Gundakar nach dem Verrate am Schwarzaflusse »praelatus est Karantanis«. Der Schreiber der Annalen hebt dies als etwas Ungewöhnliches hervor, indem er hinzufügt: »Et hic quidem praefecturae dignitatem hoc modo promeruit«<sup>1)</sup>, nur auf diese Weise gelang es ihm, Statthalter von Karantanien zu werden. Die Würde eines Vorstehers und Leiters der Markensetzung Karantanien — denn das ist ja nach Rübels die praefecturae dignitas — wäre wohl für den Grafen keine so hohe Rangserhöhung und keine hervorragende Belohnung für seinen so schwerwiegenden, dem König Ludwig politisch so wertvollen Verrat gewesen, um deshalb so ein Aufheben davon zu machen. Wenn man aber bedenkt, daß die Statthalterschaft in den so wichtigen karantanischen Gebieten bis Gundakar nur königlichen Prinzen anvertraut gewesen war und auch später wieder dem Königssohne Arnulf und dann dem Vetter Arnulfs, Liutpold, so ist erklärlich, daß es dem Annalisten auffallen mußte, daß nun ein gewöhnlicher comes einen so hohen Rang (dignitas) einnehmen konnte. Der Annalist, der auf Karlmanns Seite steht, sieht darin förmlich eine Herabsatzung der Würde des Prinzen. Auch in dieser Ernennung des Grafen Gundakar zeigt sich wieder, daß Grafenwürde und praefectura zwei verschiedene Stufen eines Amtsbereiches sind, nicht, wie man nach Rübels schließen müßte, zwei ganz verschiedenen Verwaltungszweigen angehören. Auch Liutpold, Arnulfs Nachfolger in der Statthalterschaft Bayerns und Karantanien, hat trotzdem den Titel comes. Die Annalen erwähnen 898 von »Liutpaldo strenuo comite« und »marchiones suos Liutbaldum scilicet et Arbonem comitem«.<sup>2)</sup> Praefectura kann auch, wie schon Waitz bemerkt<sup>3)</sup>, bloß »Amt« bedeuten. So heißt es zum Jahre 898: »Arbo comes — praefectura sua caruit — quam non multo post accepit.«<sup>4)</sup> Daß hier von einer praefectura Rübels kaum gesprochen werden kann, erhellt schon daraus, daß in den Ostmarken 803 die Marken- und Grenzregulierung nach Rübels begann und nun schon

<sup>1)</sup> Ann. Fuld. 863.

<sup>2)</sup> Ann. Fuld. cont. Altah. 898.

<sup>3)</sup> Waitz, Verfassungsgeschichte. III, 366 f.

<sup>4)</sup> Ann. Fuld. cont. Altah. 898.

95 Jahre fortgeführt worden wäre, auch das Amt der praefectura nur ein einmaliges war, Arbo aber der siebente praefectus wäre. Auch sollte ja um diese Zeit die ganze Beamtentätigkeit des Systems (wie Rübél angibt) ganz aufhören.<sup>1)</sup> Nachdem die Hauptlinien der Markensetzung und die wichtigsten Linien des limes, der curtes u. s. w. feststanden, und diese konnten in einem Jahrzehnt gezogen sein, so gab es keine Tätigkeit mehr für den praefectus.

Im südlichen Teil der Südostmarken, in Friaul, tritt uns 818 Cadaloh als »comes et marcae Foroiuliensis praefectus« entgegen. Derselbe heißt 819 dux Foroiuliensis<sup>2)</sup>, der seiner marca verlustig geht. Sein Nachfolger ist Baldrich, der 826 »comes et Awarici limitis custos« genannt wird<sup>3)</sup>, im selben Jahre ist er »comes et Pannonici limitis custos«, 828 dagegen wieder dux Foroiulensis<sup>4)</sup>, wegen dessen ignavia die Bulgaren die Grenzen Pannoniens überschritten, weshalb er »privatus est honoribus et marca, quam solus tenebat, inter quatuor comites divisa est«. Könnte ein praefectus Rübels alle diese Titel führen? Ich denke nicht. Daß »praefectus« nicht mehr als Verwalter, Statthalter heißt, zeigt die Titulatur Hrodgauds von Friaul: Hrodgausum Foroiuliani ducatus praefectum<sup>5)</sup> und des Hadumar: civitatis Genuae praefectus.<sup>6)</sup>

Praefectus heißt Verwalter, Statthalter, er ist ein Graf, der über andere Grafen gesetzt ist, daher sein Titel. Der Grundstock seines Amtes ist die Tätigkeit des Grafen, Heerleitung und Gerichtsbarkeit in einem Gebiete, das mehrere Grafschaften umfaßt, wie die vier Grafschaften der praefectura Friaul, sind in erster Linie sein Amt. Gerold war so Statthalter Bayerns wie Cadaloh und Baldrich von Friaul und Gundakar von Karantanien. Sie sind dabei comites höherer Rangstufen, etwa wie es heute unter den Generalen verschiedene Stufen gibt. Die praefecti provinciarum, die 852 genannt werden<sup>7)</sup>, sind Statthalter in den einzelnen Provinzen des ostfränkischen Reiches und sollen auch in den Westprovinzen noch praefecti der Grenz- und Markregulierung tätig gewesen sein? Ihr

<sup>1)</sup> Rübél, Die Franken. 307.

<sup>2)</sup> Ann. Einh. A. O. 819.

<sup>3)</sup> Ebenda 826.

<sup>4)</sup> Ebenda. A. 828.

<sup>5)</sup> Einhard. Vita Carol. c. 7.

<sup>6)</sup> Ann. Lauriss. 806.

<sup>7)</sup> Ann Fuld. 852.

Grafenamt tritt besonders durch Ausübung der Gerichtsbarkeit hervor, denn sie befinden sich beim König »publicis causis litibusque componendis« halber. Dies beweist auch der Bericht der Annalen von der Versammlung zu Erfurt, wo König Ludwig bestimmte, »ut nullus praefectus in sua praefectura aut questionarius infra quaesturam suam alicuius causam aduocati nomine susciperet agendam.«<sup>1)</sup> Es ist das einfache Verbot, Richter und Partei in einer Person zu sein. Natürlich kann man, wie Rübel tut<sup>2)</sup>, auch hier, wenn der Wille einmal vorhanden ist, das fränkische System »hineingeheimnissen«, aber natürlicher und ungezwungener dürfte wohl die Ansicht sein, daß praefectus und questionarius hier als richterliche Beamte, nicht als Grenz- und Markenregulierer die Einmischung in Prozesse verboten erhalten. Die praefecti scheinen demnach in den Ostmarken mit dem System Rübels in keiner Verbindung zu stehen.

Eine wichtige Stellung in seinem System weist Rübel den Duces zu, die als oberste Intendanturbeamte für die Verpflegung des Heeres, sowie für seine Unterbringung sorgen, aber auch in der Markensetzung eine große Rolle spielen. In den Ostmarken tritt uns als erster Dux entgegen der Dux Foroiuliensis Erich.<sup>3)</sup> Seine Tätigkeit ist eine hervorragend kriegerische, er nimmt am Awarenkriege sehr regen Anteil, er eroberte 795 den großen Awarenring, besiegte die Awaren 797 und fällt endlich vor Tarsatika in Liburnien.<sup>4)</sup> Auch von ihm kann geltend gemacht werden, daß er in den wilden Kämpfen im Awarenlande, in deren Mittelpunkt er stand, kaum an Markenregelung und Limesführung denken konnte. Zudem stirbt er vor 803, wo nach Rübel die Markensetzung in diesen Ländern begann. Daß er als Führer der Heere oberster Intendant derselben war und für dieselben sorgte, ist selbstverständlich. Scharfe Grenzen kannte man gegen Osten 799 gewiß nicht, noch 817 heißt es vom Friauler Markgrafen, daß ihm »illorum confinium cura« zu-stand.<sup>5)</sup> Daher kann 799 auch von keinem limes im Sinne Rübels gesprochen werden und wenn Paulinus von Tarsatika als »limitis principium« spricht<sup>6)</sup>, heißt es nichts anderes als der Beginn der

<sup>1)</sup> Ann. Fuld. 852.

<sup>2)</sup> Rübel, Die Franken 305.

<sup>3)</sup> Ann. Einh. 796.

<sup>4)</sup> Ann. Alamann. cont. Murbac. 797. Ann. Lauriss. 799.

<sup>5)</sup> Ann. Einh. 817.

<sup>6)</sup> Poëtae latin. aevi Carolin. I, 132.

Grenze Friauls am Adriatischen Meere. Derselbe Paulinus von Aquileia, der in seinem Trauergedicht, den »Versus Paulini de Herico duce«<sup>1)</sup>, auf Erichs Tod alle Seiten seiner Tätigkeit eingehend beleuchtet, erwähnt von einer Tätigkeit in dieser Hinsicht nichts, was er gewiß getan hätte, wenn Erichs Wirkungskreis sich auf die Gebiete erstreckt hätte, die Rübel den Duces zuweist. Erich ist auch nirgends praefectus genannt, wohl deshalb, weil in Friaul von der Langobardenzeit her der Titel Dux allgemein üblich war. Dagegen wird er auch Graf genannt, so 799 Aericus comis<sup>2)</sup> und in der *Conversio Bagoariorum et Carantanorum*<sup>3)</sup>: Aericum comitem und per praefatum comitem. Auch seine Nachfolger sind Duces, so Kadaloh, früher Graf<sup>4)</sup>, dann Dux Foroiuliensis<sup>5)</sup>, ebenso sein Nachfolger seit 819, Baldrich.<sup>6)</sup> Von beiden kennen wir nur eine militärische Tätigkeit, »ignavia« ist der Absetzungsgrund bei Baldrich.<sup>7)</sup> Rübel nimmt dagegen trotz des Wortlautes der Annalen an, dies sei geschehen, weil die Marklinien nun feststanden und ein Dux zur Festlegung derselben und als Zentralstelle der Markensetzung für Friaul mit Pannonien nun nicht mehr nötig schien.<sup>8)</sup> Demnach hätte in Pannonien die Durchführung des fränkischen Systems nach Rübel von 803 bis bis 828 gedauert. Wie sollen wir uns aber erklären, daß in der Ostmark vor dem Wiener Wald noch 871, also nach 68 Jahren Duces, und dazu noch zwei genannt werden? Und wenn Pannonien das Haupttätigkeitsgebiet Baldrichs war, warum heißt er nicht Dux Pannoniae? Und wenn tatsächlich nur die Beendigung der Markregulierung der Grund der Amtsenthebung Baldrichs war, warum finden wir ihn in keinem anderen Amte, er hatte ja seine Pflicht redlich getan? Und welchen Grund hätte der mit den Verhältnissen wohl vertraute Reichsannalenschreiber gehabt, den wahren Grund zu verschweigen und die schwere Anschuldigung der ignavia anzugeben, eine schlechte Belohnung für geleistete Dienste! Warum überhaupt, wenn ein staatliches Grenz- und Siedlungssystem vorhanden gewesen

1) Poëtae latin. aevi Carolin. I, 132.

2) Ann. Max. 799.

3) M. S. S. S. XI, 9.

4) Vgl. Abel-Simson, Jahrbücher Karl des Großen. II, 338, und Ann. 4.

5) Ann. Einh. A. 817, 818, 819.

6) Ebenda. 819.

7) Ebenda. A. 828.

8) Rübel, Die Franken 295.

wäre, hätte man dieses mit dem Schleier tiefen Geheimnisses so umgeben sollen, daß keine Urkunde noch Annalenstelle klar und deutlich auf diese Einrichtungen, die sich allen Reichsbewohnern tausendmal aufdrängen mußten, hinweist, während sonst oft recht unbedeutende Dinge erzählt werden, Dinge, die auch in dieser Zeit entschieden weniger Interesse erregen mußten als das so tief in die Zustände einzelner Reichsteile eingreifende System Rübels.

Auffallen muß auch, daß in dem friaulischen Verwaltungsgebiete nur *Duces* genannt werden, im bayrischen dagegen nur *praefecti* in den Zeiten, in welche die Durchführung des Systems zu setzen wäre. Auch dies ist ohne Zwang zu erklären. In Friaul erhielt sich der langobardische Titel der *Duces* von Friaul und es war kein Anlaß vorhanden, diesen Titel in der Karolingerzeit zu ändern. Nehmen wir Rübels Ansicht an, so hätte sich in diesem, dem südlichen Teile der awarischen Eroberung in sich begreifenden Grenzlande, ebenso wie im nördlichen eine Zentralstelle der Markensetzung, eine *summa praefectura* finden müssen. Sie findet sich in Friaul nicht. Wenn in Bayern der Statthalter den Titel *praefectus* führt, rührt dies wohl von politischen Verhältnissen her, da Karl gewiß den Titel der ehemaligen unabhängigen *Duces* vermeiden wollte und aus eben solchen Gründen Bayern bis ins X. Jahrhundert meist von Angehörigen des Königshauses verwaltet wurde. Keiner der Statthalter ist *Dux*, dagegen taucht dieser Titel mit dem Aussterben der deutschen Karolinger auf, als Bayern halb selbständig wurde.

Die *Duces* von Friaul, die den langobardischen Titel behielten, waren im Grunde nur *comites* mit gegen Norden und Osten bedeutend vergrößertem Gebiete und werden auch als solche bezeichnet, so Kadolah 818: *comes et marcae Foroiuliensis praefectus*<sup>1)</sup>, Baldrich 826: *comes et Avariei limitis custos* und *comes ac Pannonici limitis praefectus*.<sup>2)</sup> Ebenso Baldrich auch 826 *comes Foroiuliensis*.<sup>3)</sup> Daß die *Duces* nur Grafen waren, zeigen auch andere Stellen der Annalen. So wird Thakulf von der Sorbenmark 873 *comes et dux* genannt<sup>4)</sup>, Poppo ebenfalls *comes et dux Sorabici limitis* 880<sup>5)</sup>,

<sup>1)</sup> Ann. Einh. 818.

<sup>2)</sup> Ebenda. 826.

<sup>3)</sup> Ann. Lauriss. 826.

<sup>4)</sup> Ann. Fuld. A. 873.

<sup>5)</sup> Ebenda. A. 880.

Boppo und Egino 883 *comites et duces Thuringiorum*.<sup>1)</sup> In letzterem Falle fällt die Doppelzahl der *Duces* auf, die Rübels System widerspricht. In der Normannenschlacht bei Hamburg 880 fallen zwölf »*comites, quorum nomina: Brun dux et* etc.<sup>2)</sup> *Comes* und *Dux* können demnach nicht zwei in ihrem Wirkungskreise so verschiedenartige Beamtenarten gewesen sein wie Rübels System sie darstellt, wenn beide Titel oft an einer Person haften. Auch der Slawenfürst Kozel von Unter-Pannonien wird bald *dux*<sup>3)</sup>, bald *comes*<sup>4)</sup> genannt. Den Wendenhäuptling als Markenregulierer kann man sich denn doch schwer vorstellen. Im ehemaligen *ducatus* von Spoleto wird Winigis 799, 815 und 822 *dux*, 822 *comes*<sup>5)</sup> genannt. Auf seinen Nachfolger, den *dux* Suppo folgt 824 der *comes palatii* Adalhard, diesem der *comes Brixiae* Moringus.<sup>6)</sup> Es findet demnach ein Vorrücken um eine Rangstufe vom *comes* zum *dux* statt, wobei die Grafenwürde immer zur Grundlage dient. Der *dux* ist dem *comes* übergeordnet und im selben Verwaltungsfache tätig, nicht wie Rübels annimmt, nebengeordnet, von ganz verschiedener Tätigkeit und nur hie und da ihn vertretend.

Zu beachten ist auch, daß Pippin 748 seinem Bruder Grifo »*more ducum duodecim comitatibus donavit*«<sup>7)</sup>, daß 828 der *ducatus* Friaul in vier Grafschaften zerfällt, daß 860 Lambert »*ducatum tenebat inter Sequanam et Ligerim*«<sup>8)</sup>, in welchem Amte ihm Rodberth, zugleich *comes* genannt, 861 folgt<sup>9)</sup>, endlich daß Arnulf von Karantarien, der zugleich Pannonien beherrscht, 884 *Dux* genannt wird.<sup>10)</sup> Es hat demnach den Anschein, als ob die *duces* Grafen gewesen wären mit gräflichen Befugnissen, deren Gewalt jedoch, sobald es an einem Teile des Reiches, namentlich an den Grenzen nötig schien, eine Zusammenfassung größerer Gebiete vorzunehmen, über mehrere Grafschaften ausgedehnt wurde. Sie hatten hauptsächlich den militärischen Schutz der Reichsgrenzen durchzuführen,

<sup>1)</sup> Ebenda. A. 883.

<sup>2)</sup> Vergl.: Dümmler, Geschichte des ostfränkischen Reiches. II, 136, 137.

<sup>3)</sup> 891, Steiermärkisches Urkundenbuch. I, 14, Nr. 10.

<sup>4)</sup> 887; Bitterauf, Traditionen von Freising. I, 696 f.

<sup>5)</sup> Ann. Einh. A. 799, 802, 815, 822.

<sup>6)</sup> Ebenda. A. 824.

<sup>7)</sup> Ann. Einh. 748.

<sup>8)</sup> Reginonis chronic. A. 860.

<sup>9)</sup> Ebenda. 861.

<sup>10)</sup> Ann. Fuld.

darauf deutet der größere Sprengel, die öftere Bezeichnung als *eustodes limitis* und Baldrichs Absetzung wegen *ignavia* und schlechten Grenzenschutzes.

In den Ostmarken werden 871 noch erwähnt Willihelmus et Engiscalaus *duces* Karlmanni.<sup>1)</sup> Karlmann hat ihnen Mähren zu ihrer Grafschaft an der Donau verliehen. Durch diese Gebietsvergrößerung erklärt sich der Titel, wenn er hier nicht einfach »Heerführer« bedeutet. An eine Markensetzung durch diese *duces* in Mähren zu denken ist unmöglich.

Sonst treten die *duces* meist als Feldherrn auf. 811 empfängt der Kaiser »*duces copiarum, quae in Pannoniam missae fuerunt*«<sup>2)</sup>, der *dux* Erich kämpft in Avarien, dem *dux* Baldrich wird Feigheit vorgeworfen, die *duces* Thakulf und Ernst der sorbischen und böhmischen Mark sind 849 Heerführer gegen Böhmen, Wilhelm und Engiskalk 871 gegen Mähren. Nirgends zeigt sich eine Spur einer Tätigkeit in einem Grenz- und Siedlungssystem. Dafür spricht auch der Umstand, daß die Franken alle Herrscher der benachbarten Slawenreiche *duces* nennen. Die Würden des fränkischen *dux* und des slawischen Oberhäuptlings müssen also einen gleichartigen Wirkungskreis umfassen, etwa oberste Heerführung, oberste Gerichtsbarkeit, Leitung der kleineren (Häuptlinge, Grafen-) Verwaltungsbezirke u. a. Mit den *duces* im Sinne Rübels fänden wir bei diesen Slawenduces wohl keine Analogien. So heißt Borna 819 *dux Dalmatiae*<sup>3)</sup>, 821 *dux Dalmatiae et Liburniae*<sup>4)</sup>, Lindewit 818 *dux Pannoniae inferioris*<sup>5)</sup>; *duces* *Sclavorum circa Danubium* 811.<sup>6)</sup> Rastiz ist 855 *dux Sclavorum Margensium*<sup>7)</sup>, 857 wird ein *dux* Wiztrach erwähnt<sup>8)</sup>, 884 *dux Zwentebaldus Maravanorum*<sup>9)</sup>, 884 und 896 ist Brazlawo *dux inter Dravo et Savo*.<sup>10)</sup> Wenn nach Rübels der *dux* Leiter des Marken- und Grenzsystems, Heerintendant, der *comes* dagegen Leiter der Verwaltung, Gerichtsbarkeit und der

<sup>1)</sup> Ann. Fuld. A. 871.

<sup>2)</sup> Ann. Einh. A. 811.

<sup>3)</sup> Ebenda. A. 819.

<sup>4)</sup> Ebenda. A. 821.

<sup>5)</sup> Ebenda. A. 818.

<sup>6)</sup> Ebenda. A. 811.

<sup>7)</sup> Ann. Fuld. A. 855.

<sup>8)</sup> Ebenda. 857.

<sup>9)</sup> Ann. Fuld. cont. Ratisbon. 884.

<sup>10)</sup> Ebenda. 884, 896.

Feldzüge war, warum hätte man dann die Slawenfürsten mit gleicher Tätigkeit nicht *comites*, sondern *duces* genannt? Slawenfürsten und Frankenherzoge scheinen eben gleich wenig mit Markensetzung zu tun gehabt zu haben.

Auf einen engen Zusammenhang der Würden des Herzogs und des Grafen weist auch eine Stelle in der Schenkungsurkunde vom 20. November 861 an Salzburg: »*nec nullus successor noster aut dux vel comes sive vicarius potestatem habeat abstrahere.*«<sup>1)</sup> Herzog, Graf und Vikar sind also Beamte eines Amtsbereiches, nur verschiedener Rangstufen. Und wie der Graf seine Grafschaft in Vikarien geteilt hat, so der Herzog sein Herzogtum in Grafschaften, der König seine Grenzländer in Herzogtümer.

Mit der militärischen Seite des Herzogsamtes im Zusammenhang stehen die »*duces, quibus custodia commissa erat Pannoniei limitis et Carantani*«<sup>2)</sup>, die Karlmann 861 vertreibt. Sie werden nur dies einmal genannt. Wahrscheinlich waren es die unter dem Statthalter (*praefectus*) Karlmann stehenden Herzoge von Pannonien und Karantanien, denen die Grenzhut gegen Norden und Südosten oblag. Vielleicht auch, daß es bloße Markgrafen waren, die der klassisch gebildete Mönch und Annalenschreiber nach römischem Vorbild *duces limitis* nannte, was in dieser Zeit der ausklingenden karolingischen Renaissance nichts so außerordentliches wäre. In der Römerzeit tauchen ja in den Ostmarkgebieten mehrere solche *duces limitis* auf, so *Ulpus Crinitus, dux Illyriani limitis*<sup>3)</sup>, *Bonosus dux Rhaetici limitis*<sup>4)</sup>, ebenso *Fulvius Boius*, wie denn auch die fränkischen *limes* in teilweiser Verkennung der römischen *limites* wohl nur eine Nachahmung des Namens derselben darstellen. Diese Grenzbeamten und Wächter, hier *duces limitis* genannt, führen überhaupt, ebenso wie die *praefecti* und *duces*, alle möglichen Titel nebeneinander, deren Grundlage jedoch wohl die Grafenwürde ist. So *Baldrich von Friaul* und *Gerold II. von Pannonien* 826, *comites limitis et Avarici limitis custodes*, im selben Jahre *comites ac Pannonici limitis praefecti*.<sup>5)</sup> Dabei ist *Baldrich* 819 noch *dux* als Nach-

1) *Juvavia*, Anhang. 95, Nr. 38.

2) *Ann. Fuld. A.* 861.

3) *Flav. Vopiscus Aurelian.* c. 13.

4) *Trebon. Pollio, Triginta tyrann.* c. 15 (Kenner, *Römerorte* 142. Vgl. *Marquardt, Staatsverwaltung der Römer*, II, 591).

5) *Ann. Fuld. A.* 826.

folger des dux Cadolah und 826 comes Foroiuliensis.<sup>1)</sup> Eine ähnliche Anzahl nach Rübels Ansicht schwervereinbarter Ämter besitzen die Grafen Wilhelm und Engelschalk, die »terminum regni Baioariae in oriente tenuerunt«<sup>2)</sup>, also nach Rübels etwa mit praefecti limitis unter dem summus praefectus Karlmann anzusprechen wären. Dabei sind sie 871 duces Karlmanni<sup>3)</sup>, 871 marciones<sup>4)</sup>, comites terminales<sup>5)</sup>, ihr Gebiet comitatus<sup>6)</sup> 871, Wilhelm allein comes.<sup>7)</sup> Es ist ersichtlich, was für ein gegenseitiges Durchkreuzen einzelner Amtsbereiche und welcher Wirrwarr eintreten müßte, wenn Rübels Gedanke, comes und dux mit praefectus und praefectus limitis vollkommen gesonderte Verwaltungszweige zuzuweisen, richtig wäre. Die Folge der Durchführung seines Systems in diesem Punkte wäre die völlige Systemlosigkeit. Eben der Umstand, daß die Autoren leicht vom Herzog auf den Grafen, vom marchio auf praefectus limitis überspringen, zeigt die geringe oder nicht vorhandene Verschiedenheit des Wirkungskreises der einzelnen Würden.

Wido ist 799 comes et praefectus Britannici limitis<sup>8)</sup>; die Gebäude und Werke der Ennsburg liegen 900 in terra praefectura terminalis.<sup>9)</sup> Der König schenkt sie »cum conuincia terminalis comitis«, d. h. also, der comes terminalis ist zugleich Verteidiger der Grenze, marchio, praefectus terminalis oder limitis, Würden, deren Namen dasselbe bedeuten, die nach Rübels aber unvereinbar sind, denn dux und praefectus sind scharf vom comes geschieden. Arbo, der erwähnte comes terminalis, ist 898 auch marchio<sup>10)</sup>, im Grund trotzdem comes, denn 898 soll sein Ministeriale Heimo »ad publicum iam fati mallum comitis (Arbo) pergere«.<sup>11)</sup>

817 verlautet an der Obotritengrenze von »comitibus, qui iuxta Albim in praesidio residere colebant, ut terminos sibi commissos

1) Ann. Laur. A. 826.

2) Ann. Fuld. cont. ratisbon. A. 884.

3) Ann. Fuld. A. 871.

4) Ann. Bertiniani, A. 871.

5) Oberösterreichisches Urkundenbuch. 39, Nr. 29. Mühlbacher, Reg. 1841.

6) Ann. Fuld. A. 871.

7) Oberösterreichisches Urkundenbuch, II, 20, Nr. 14.

8) Ann. Einh. A. 799.

9) Oberösterreichisches Urkundenbuch, II, 47, Nr. 34.

10) Ann. Fuld. cont. Altah. A. 898.

11) Juvavia, Anhang. 118, Nr. 59.

tuerentur«.<sup>1)</sup> Die Grafen tun hier genau das, was nach Rübels die *praefecti limitis* tun sollten. Ebenso in den Ostmarken Graf Radtbot, der »*defensionem suscepit termini*«<sup>2)</sup>, dem »*Caesar Karentinos terminos tuendos commisit*«.<sup>3)</sup>

Wir sehen also überall den Grenzenschutz Grafen anvertraut, und man wird wohl nicht fehlgehen, wenn man auch die *praefecti* und *duces limitis* auf diese Würde zurückführt. Es waren Grenz- oder Markgrafen, vielleicht infolge der größeren Wichtigkeit der anvertrauten Grenze mit höherem Titel und größerem Sprengel.

Von einem *Ducatus*, einer *praefectura* im Sinne Rübels in den Ostmarken zu sprechen, so daß ihr Amt vom Grafenamte gänzlich zu trennen wäre, ist unmöglich. Die *duces* treten nirgends bei Markensetzung, Grenzziehung, Scheidung von Königs- und Volksgut auf. Sie führen meist den Titel *comes* neben *dux*, sie tun nichts, was nicht ein *comes* mit Befugnissen über größere Gebiete ebenfalls tun könnte. Für eine Tätigkeit in der Markensetzung zeigt sich kein Anhaltspunkt. Sie sind nicht in erster Linie Heerintendanten, sondern Heerführer. Zwischen ihrem Amte und dem der Grafen klafft keine weite Kluft, im Gegenteil *ducatus* und *praefectura* gehen ebenso wie die *praefectura limitis* auf den *comitatus* hinaus. Nur wenn *dux* und *praefectus* höhere Stufen von *comes* darstellen, läßt sich die oft ungeheuerliche Titelhäufung leicht entwirren. *Duces* im Sinne Rübels finden sich in den Ostmarken nicht.

Wo es den Anschein hat, als sollten die *duces* als Markenordner und Grenzzieher auftreten, erscheinen Grafen und ihre Beamte. Sie sind Verwalter des öden Landes<sup>4)</sup>, der *solitudo*, wie die Schenkung des Grafen Wilhelm zwischen Aist und Naarn beweist. Es muß wiederholt werden, die vorkommenden Grenzziehungen in den Ostmarken sind keine Feld- und Dorfmarkgrenzen, sondern Besitzgrenzen. Der Graf nimmt durch seine Beamten oder in eigener Person die Besitzeinweisung (*vesticio*) des vom König durch einen Gnadenbrief belehnten oder beschenkten neuen Besitzers vor. Der Graf ist also juristischer Stellvertreter des eigentlichen Besitzers, des Königs, der den Nachfolger im Besitze einweist und ihm den Umfang des Besitzes bei einem Umritt oder Umschreiten der bei-

<sup>1)</sup> Ann. Einh. A. 817.

<sup>2)</sup> Convers. Bagovar. et Karant. c. 10.

<sup>3)</sup> Chronik von Ebersberg. M. G. S. S. XX, 10.

<sup>4)</sup> Vgl. Meitzen, Siedlung und Agrarwesen. II, 380.

läufigen Besitzgrenzen zeigt (*tradere et consignare*). Von scharfen Grenzen und ihrer Festlegung dabei ist, wie oben gezeigt, keine Rede. Es ist also ein juristischer Vorgang, der mit dem System Rübels nichts zu tun hat. Darauf weist auch das häufige Vorkommen des Richters (*judex*). Schon vor 790 ist diese *vesticio* zu beobachten. 777 erfolgt eine Schenkung Tassilos an Kremsmünster. Der Herzog hat die *vesticio* angeordnet und die Grenzen festgesetzt. Der Zupan Physso der dortigen Slawen als Kenner der Gegend führt die Grenze tatsächlich aus, beediet den rechtlichen Vorgang und führt dann mit dem Grafen Hleodro, dem Richter Chuniprecht und dem Unterbeamten Kerprecht den neuen Besitzer, Abt Fater von Kremsmünster, *per gyrum* um seinen Besitz.<sup>1)</sup> Dasselbe wird 791 bestätigt, nur Bischof Arn noch als Teilnehmer genannt.<sup>2)</sup> 829 gibt König Ludwig einem *missus* (Gerichtsbeamten) den Befehl, den Abt Lampert und Kloster Mondsee in ihren Besitz am Abersee einzuweisen. »*Tunc et ille missus iussionem dominicam implens vestituram peregit.*«<sup>3)</sup> 828 haben *missi* Geroldi Comitis die *designatio* und *vesticio* Kremsmünsters im Grunzwitigau vorgenommen.<sup>4)</sup> 848 schenkt König Ludwig an Salzburg in Pannonien »*res in ipsis locis conquestae*« (in Besitz genommen), nur mit der Verpflichtung, die juristische Einweisung noch vollziehen zu lassen (*iudiciaria consignatione inlibatae perpetuahter perseverare valeant*).<sup>5)</sup> Ebenso bei der Schenkung des Königs an Salzburg zu Sabaria und Peinihhaa 861<sup>6)</sup>, wo »*Odalricus comes et missus de ipsis rebus eas circumvit ceterique fideles et praedictum venerabilem archiepiscopum* (von Salzburg, als neuen Besitzer) *de ipsis rebus vestivit*«. Der Graf ist also gesandt nur zum Zweck der Besitzeinweisung. Dasselbe Vorgehen finden wir bei der königlichen Schenkung an Kremsmünster an der Sprazza und der Schmieda 877.<sup>7)</sup> Bei letzterer heißt es: »*sicut hoc Willhelmus comes quondam ad id monasterium circuit atque signavit*«. Damit war also die rechtliche Zugehörigkeit zum Kloster festgestellt. Nirgends in der ganzen Karolingerzeit findet

1) Oberösterreichisches Urkundenbuch. II, 3, Nr. 2.

2) Ebenda. II, Nr. 3.

3) Ebenda. I, 82.

4) Ebenda. II, 11, Nr. 7.

5) Boczek, *Cod. dipl. Morav.* I, 35.

6) Steiermärkisches Urkundenbuch. I, 7.

7) Oberösterreichisches Urkundenbuch. II, 19, Nr. 14.

sich ein Beamter mit der Bezeichnung, wie Rübél die Beamten seines Systems benennt. Überall treten nur die Rechtsbeamten (Graf, Richter) auf. Nur sie haben Aufsicht über Grund und Boden und das Recht einzugreifen. 898 lautet die Formel gegen Besitzstörung in einer königlichen Schenkung<sup>1)</sup>: »ut nullus Judex publicus aut persona — exingenda vel freda aut vadia seu mansiones vel pratas exingendas aut fideiussores tollendos aut homines tam ingenuos quam servos per terram ipsius curtis iniuste distringendos aut ullas redibitiones aut illicitas occasiones requirendas ullo umquam tempore ingredi audeat.« Daß solche ungerechte Eingriffe durch die bestimmten Beamten dennoch erfolgten, zeigt die Formel von 861, daß »nec ullus successor noster (König) aut dux (Herzog) vel comes sive vicarius (Hundertschaftvorsteher) potestatem habeat«, die Schenkung »abstrahere«. <sup>2)</sup> Zugleich ist die Rangordnung der Beamten deutlich erkennbar. 823 erklärt Kaiser Ludwig: »Postquam Karolus imperator defunctus est, marchiones eiusdem provinciae (Österreich) eadem loca (Passauer Besitz zu Traismauer, Wachau, Naarn u. a.) alienare et eorum potestati subdere conati sunt. »Bischof Reginhar von Passau«, devitans discordiam et litem, Gotafredum marchionem et iudices illius provinciae in praesentiam nostram (des Kaisers) fecit venire«. <sup>3)</sup> Reine Rechtsfälle sind auch die Ursache, daß wir die königlichen Beamten, vor allem wieder Graf und Richter, bei Festsetzung scharfer Grenzen antreffen. So 823 zu Pirichinwanc im Attergau, wo man Mondsee einen Wald entfremdet hatte. Abt Lantpert »legaliter querebat marcham illam et Deotricus comis ipse cum omnibus pagensis illuc pervenit et Lantpertus abbas —, ut discerneret, quid ad illum locum pertineret«. Man reitet die Grenze ab und Gundachar, der Grafensohn, »marcham fecit«. Der Graf fragt alle Gaugenossen, »si aliquis in ipsa silva aliquam potestatem habuisset. Et sunt testimoniales multi, qui dixerunt, ut iure pertineret ad St. Michaelem (Mondsee)«. Also eine Gerichtsverhandlung. <sup>4)</sup> Genau so ist die Grenzfestsetzung von Buchenau 827, wo Graf Wilhelm im Auftrage des Statthalters Gerold II. »quaesivit inter vetustissimis

<sup>1)</sup> Oberösterreichisches Urkundenbuch. II, 42, Nr. 30. Gleichartig II, 28, Nr. 21. Urkunde aber unecht.

<sup>2)</sup> Juvavia, Anhang 95, Nr. 38.

<sup>3)</sup> Oberösterreichisches Urkundenbuch. II, 8, Nr. 5.

<sup>4)</sup> Oberösterreichisches Urkundenbuch. I, 36. Urkunde darüber gefälscht nach vorliegender echten notitia.

viris, ubi rectissimum terminum invenire potuissent«. Anwesend ist auch Bischof Hitto von Freising als Patron von Buchenau und viele Edle und Gauleute <sup>1)</sup>

Daß das »circumducere et signare« mit königlichen Beamten und einem System nichts zu tun hat, beweist der Umstand, daß bei Schenkung von Privatbesitzern wieder an solche der Rechtsakt der »vesticio« ebenfalls durch Umgehen der Grenzen vollzogen wird. So hat Graf Wilhelm als Schenker des Gebietes zwischen Aist und Naarn den Besitz »tradiderat atque consignaverat.« <sup>2)</sup> Der Schenker, Fürst Kozel in Pannonien, »tradidit et circumduxit hunc ipsum (den neuen Besitzer, Priester Sandrat)« 850 in Gegenwart des Salzburger Erzbischofs. <sup>3)</sup> Ebenso derselbe »tradidit et circumduxit predictum virum (Priester Erenbert) in ipsum terminum« <sup>4)</sup> Ferner bei der Schenkung des Edlen Josef an Bistum Freising zu Stiefern 900<sup>4)</sup>, »quas ipse Joseph dominum episcopum hominesque illorum cavalliendo circumduxit«.

Von den Unterbeamten der Markensetzung, den vassi, forestarii, confiniales, suntelitae und suncelitae geschieht in keiner Urkunde der Ostmarken und in keinem annalistischen Berichte die geringste Erwähnung. Nur eine unechte Urkunde erwähnt sie 888 in der königlichen curtis Neuhofen. Der König schenkt an Kremsmünster »curtem — cum pascuis, forestis omnibusque forestariis et uenatoribus, quorum princeps Fuondimuh.« <sup>5)</sup> Selbst wenn die Urkunden echt wären, müßten die forestarii Unfreie sein, was ihrer Stellung als Antrustionen nach Rübél widerspricht. Die Stellung der missi, die vereinzelt auftauchen, scheint mir weit eher ein allgemeiner Begriff für auf Kommissionen gesandte richterliche Unterbeamte, als der von Beamten eines Flurregulierungssystems zu sein. Ein magister forestariorum taucht in den Donauebenen erst 1224<sup>6)</sup> auf. Von einer Markensetzung, von Anlage von Rennsteigen, Signierung der Markenlinien zeigt nirgends eine Erwähnung, daß forestarii oder vassi dabei tätig gewesen wären. Selbst bei Grenzbezeichnung und

<sup>1)</sup> Bitterauf, Traditionen von Freising. I, 469, Nr. 548.

<sup>2)</sup> Oberösterreichisches Urkundenbuch, 16, Nr. 12.

<sup>3)</sup> De conversione Bagovar. et Karant. c. 11.

<sup>4)</sup> Bitterauf, Traditionen von Freising. II, 781, Nr. 1037.

<sup>5)</sup> Oberösterreichisches Urkundenbuch. II, 27, Nr. 21; 29, Nr. 22. Vgl. bezüglich Echtheit: Mühlbacher, Reg. Nr. 1723, 1724.

<sup>6)</sup> Ebenda. II, 573, Nr. 388.

Merken von Lackbäumen sendet man »veraces viros« von den Gau-leuten (843<sup>1)</sup>) oder eine andere hervorragende Person signierte, so 823 der Grafensohn Gundachar<sup>2)</sup>, nirgends aber *forestarii*.

So zeigt sich von dem großen Beamtenapparat des Grenz- und Siedlungssystems in den karolingischen Südostmarken nichts, weder von seinem Vorhandensein, noch von seiner Tätigkeit. Die Obliegenheiten, die Rübél für sie in Anspruch nimmt, sind entweder gar nicht verrichtet worden oder werden von den gewöhnlichen Beamten, den *comites* und ihren Unterbeamten vollzogen. Auf die Grafenwürde läßt sich auch die Stellung der karolingischen *duces* und *praefecti* zwanglos zurückleiten.

#### IV. Centene und Dekanie.

In engem Zusammenhange mit der Markenregulierung steht, wie Rübél annimmt<sup>3)</sup>, die Bildung der Centenen und Dekanien. Je 100 Hufen wurden vom Herzog zu einer größeren Einheit, der Centene zusammengefaßt. Die etwa vor Vollendung der Centenalabmarkung zugezogenen Ansiedler oder die über die vorhandene Hufenzahl erschienenen Kolonisten müssen als Anwärter auf Landbesitz, »*hagustaldi*«, warten, bis neue Centenen gebildet sind. Mit der Bildung dieser 100 Hufen ist die Siedlung der Hufenberechtigten abgeschlossen, sie bilden eine fränkische Centene unter einem Centenarius. Gruppen von je zehn Hufen stehen unter einem Dekane und bilden eine Dekanie. Zur leichteren Bildung derselben werden die Hufen meist in Gruppen von Vielfachen der Zahl 10 verliehen. Diese Ansiedlungsart gilt vor allem für die Militärgrenze des Königsgutes am *limes* und geht auf altrömische Militäreinrichtungen zurück.

Was die diesbezüglichen Verhältnisse in den karolingischen Südostmarken betrifft, ist bemerkenswert, daß Centenen oder Centenarii ebenso wie *hagustaldi* nirgends erwähnt werden. Sie scheinen also hier unbekannt gewesen zu sein.<sup>4)</sup> *Vanessa* und *Käm-*

<sup>1)</sup> Oberösterreichisches Urkundenbuch. I, 36.

<sup>2)</sup> Ebenda. I, 86.

<sup>3)</sup> Rübél, Die Franken, 461 f.

<sup>4)</sup> Vgl. Luschin, Österreichische Reichsgeschichte, 82.

mel<sup>1)</sup> sehen in den Gauen Treismafeld<sup>2)</sup> und Grunzwiti<sup>3)</sup> Unterabteilungen der Grafschaften (Vicarien, Zentenen), deren Sprengel Gerichtsbezirke darstellen. Nach Waitz<sup>4)</sup> sind iudices und vicari mit centenariis gleichbedeutend. Wahrscheinlich sind die iudices der Ostmarken Unterbeamte über Grafschaftsteile, kaum aber Centenare im Sinne Rübels. Dieser geht von der kleinsten Einheit, der Hufe, aus und vereinigt diese niederen Einheiten zu einer höheren. Die Centene Waitz' ist ein verschieden großer Teil von ungleich großen Grafschaften und hat mit der enthaltenen Hufenzahl nichts zu tun. Die iudices der Ostmarken treten meist als Rechtsbeamte auf. Daß sie gerade 100 Hufen verwaltet hätten, scheint zu weitgehend und schwer durchführbar. Anzeichen eines Zusammenhanges ihrer Amtstätigkeit mit einem systematischen Siedlungssysteme finden sich nicht. Mit den Unterabteilungen in den Ostmarken scheint es überhaupt schlecht bestellt gewesen zu sein. Denn selbst geordnete Gau- und Grafschaften fehlen teilweise und die genannten Gaugrafen hatten keine fest abgegrenzten Amtssprengel.<sup>5)</sup>

Dekanien treten im ganzen zweimal vom VIII. bis X. Jahrhundert auf. So 777 in der Schenkung Tassilos an Kremsmünster »decaniam unam de illis Sclavis, super quos (fuerunt<sup>6)</sup> actores Taliup et Sparuna, nec non secus fluvium Todicha triginta sclavos et territorium, sicut ad supradictam decaniam pertinet«. <sup>7)</sup> In diesem Wortlaute ist verschiedenes enthalten, was mit Rübels Ansicht schwer vereinbar ist. Zunächst, daß man Slawen, mit deren Stammesgenossen die Bayern in fortgesetzten Kämpfen standen, militärisch organisiert hatte, sodann das Auftreten von actores unter ihnen, dann die entfernte Lage des Landes der Dekanie bei Todicha, während diese selbst an der Ipf sich befindet, das gleichzeitige Auftreten des Zupans Physso neben den actores, während sonst bayrische Beamten auftreten (Graf Hleodro, Richter Chunibert) u. a.

<sup>1)</sup> Vancsa, Geschichte von Ober- und Niederösterreich 164, Kammel, Anfänge deutschen Lebens in Niederösterreich 22.

<sup>2)</sup> 968. M. B. IX, 427, Mühlbacher Reg. 1424.

<sup>3)</sup> 828. U. B. o. E. II, 11, Nr. 7. Mühlbacher Reg.

<sup>4)</sup> Waitz, Verfassungsgeschichte III, 334 f., IV, 341 f.

<sup>5)</sup> Dümmler, Südöstliche Marken.

<sup>6)</sup> So in der Bestätigungsurkunde von 791 (M. G. Diplom. Karoling. I. 227, Nr. 109). Die 777 erwähnten actores sind es also nicht mehr. Aber auch keine neuen werden genannt.

<sup>7)</sup> Oberösterreichisches Urkundenbuch. II, 2, Nr. 2.

Nach der Agilolfingerzeit hören wir im ganzen IX. Jahrhundert in den Ostmarken nirgends von Dekanien oder Centenen und erst in der Ottonenzeit treten sie wieder auf. In der Schenkungsurkunde Otto I. an den Slawen Negomir für Wirtschach in Kärnten von 955<sup>1)</sup> wird Königsbesitz erwähnt in decania Vuolframni, decani. Die Dekanie ist hier eine Unterabteilung des comitatus Hartwigi comitis, also der Grafschaft, nicht der Centene. Die nächste Erwähnung bringt eine Urkunde Ottos II. von 978<sup>2)</sup> über eine Schenkung zu Ribniza (Reifnitz in Kärnten) in regimine Hartvic Vualtpotonis tegneja Perhtoldi. Die tegneja scheint in wendischer Verdrehung eine decania zu sein. Einen Zusammenhang haben diese Slawendekanien mit Rübels Dekanien kaum. Es muß besonders auffallen, daß gerade in der Zeit, wo nach Rübels das fränkische Grenz- und Siedlungssystem auch in den Ostmarken verbreitet sein sollte, keine Dekanie oder Centene erwähnt wird, dagegen gerade vorher und nachher, und daß solche Dekanien nur bei Slawen auftreten, nicht bei Franken oder Bayern. Vielleicht hängt die Slawen-tegneja mit der südslawischen Hauskommunion zusammen. Luschin faßt sie als Gerichtssprengel auf.<sup>3)</sup>

Wenn ferner Rübels als einen Beweis für seine Ansicht über Dekanien und Centenen anführt, daß die Hufen in Vielfachen von zehn ausgetan wurden und die villae aus solchen Gruppen bestehen, so ist für die Ostmarken gerade die villa Grunzita, die einzige, deren Feldmarkgröße wir kennen, mit ihren 15 Hufen dafür kein Beweis.<sup>4)</sup> Auch verliehen werden die Hufen nicht nach Zehnergruppen. Witagowo erhält 859 im Admonttale 12 mansi<sup>5)</sup>, Altaich zu Persenbeug 863 5 Hufen<sup>6)</sup>, Salzburg 864 zu Gurk 6 colonias<sup>7)</sup>, das selbe zu Wisilhindorf 864 bei einer Neugründung 8 Hufen<sup>8)</sup>, Werinolf 876 zu Walabofeld im Traungau 4 Hufen<sup>9)</sup>, Mildrut zu

<sup>1)</sup> Zahn, Cod. dipl. Austr.-Fris. 31, Nr. 33.

<sup>2)</sup> Resch, Ann. Sabion. III, 632.

<sup>3)</sup> Luschin, Österreichische Reichsgeschichte, 82.

<sup>4)</sup> Mühlbacher, Regesten 1716; Kämmerl, Anfänge deutschen Lebens in Österreich, 252.

<sup>5)</sup> Steiermärkisches Urkundenbuch. I, 9; Mühlbacher, Regesten. 1400.

<sup>6)</sup> M. B. XI, 120; Mühlbacher, Regesten. 1409.

<sup>7)</sup> Mühlbacher, Regesten. 1411.

<sup>8)</sup> Steiermärkisches Urkundenbuch. I, 11; Mühlbacher, Regesten. 1413.

<sup>9)</sup> Oberösterreichisches Urkundenbuch. II, 18; Mühlbacher, Regesten. 1478.

Ramseiden 9 Königshufen 888<sup>1)</sup>, Theotrich 892 zu Melk 7 Herrenhufen<sup>2)</sup>, die Kapelle zu Roding 896 8 Hufen<sup>3)</sup>, Zwentipolch 903 im Oliupestal 5 Hufen.<sup>4)</sup> Von 18 Angaben der Hufenzahl von Verleihungen geben 5 ein Vielfaches von 10 als Zahl, 13 jedoch nicht. Die Zahl 10 spielt in der Hufenverleihung in den Ostmarken demnach lange nicht die wichtige Rolle, die Rübél ihr zumißt.<sup>5)</sup> Von den erwähnten fünf Fällen erscheinen drei in einer frühen Zeit der Besiedlung, mindestens für die Gegenden, wo die Schenkungen liegen, nämlich 811, die mansi an der Pielach-Mündung, die man auf 40 schätzt, an Altaich<sup>6)</sup>, die 100 und mehr (!) mansi zu Kirchberg 836 von Passau<sup>7)</sup> und die 20 mansi Mattsees zu Savariae vadum und Ödenburg.<sup>8)</sup> In solchen wenig besiedelten Gegenden wird man wohl, da viel Land zu verschenken war, naturgemäß und ohne an Dekanien zu denken, die Hufen in abgerundeten Zahlen verschenkt haben. Dasselbe gilt für Zlatten, das 904 mit 20 Hufen an Arbo kam<sup>9)</sup>, das ebenfalls in einer wenig besiedelten Gegend lag. Daß in Treffen 878 gerade 70 mansi verschenkt werden<sup>10)</sup> ist wohl Zufall, nicht auf Dekanien zurückzuführen.

So ist auch hier kein Zusammenhang mit einem fränkischen Grenz- und Siedlungssystem zu finden. Die Centene scheint ebenso wie die Dekanie im Sinne Rübels in den karolingischen Südostmarken zu fehlen.

### Schlußwort.

Als Ergebnis einer Untersuchung, ein fränkisches Grenz- und Siedlungssystem in den karolingischen Südostmarken nachzuweisen wie es Rübél für Sachsen behauptet und dann für das gesamte Frankenreich als allgemein gültig erklärt, glauben wir nur die Verneinung des Vorhandenseins eines solchen Systems aussprechen zu können.

<sup>1)</sup> Juvavia, Anhang 107; Mühlbacher, Regesten. 1759.

<sup>2)</sup> Juvavia, Anhang 117, Nr. 57; Mühlbacher, Regesten. 1819.

<sup>3)</sup> M. Boic. XXVIII, 113; Mühlbacher, Regesten. 1869.

<sup>4)</sup> Oberösterreichisches Urkundenbuch. II, 51; Mühlbacher, Regesten. 1960.

<sup>5)</sup> Rübél, Die Franken. 471.

<sup>6)</sup> Mühlbacher, Regesten. 452.

<sup>7)</sup> Ebenda. 1319.

<sup>8)</sup> Ebenda. 1402.

<sup>9)</sup> Ebenda. 1905.

<sup>10)</sup> Ebenda. 1491.

Von dem ganzen großangelegten System Rübels, das sich in den Südostmarken klar und deutlich zeigen sollte, finden sich kaum Spuren und diese, die mit dem Systeme in keinem Zusammenhange stehen, lassen sich zwanglos als der natürlichen Entwicklung gemäß entstanden erklären. Nur wenn künstliche und auf ein bestimmtes Ziel ausgehende Erklärungen angewendet würden, könnte man notdürftig vielleicht einen Zusammenhang mit dem System zustandebringen. Befestigte curtes mit heribergae sind nicht nachweisbar, die limes fehlen, die Grenzen beruhen auf natürlicher Entwicklung, Ödgrenzen sind häufig, Rennsteige sind nicht vorhanden, eine Ausscheidung des Königsgutes, die künstliche Bildung von eremus, die systematische Ansiedlung von Königsleuten, eine Flurregulierung, die Einführung der hova plena sind nicht nachweisbar, ebensowenig die Centene und Dekanie. Besonders auffallend ist das Fehlen des Beamtentums dieses Systems und jeder Erwähnung seiner Tätigkeit. Auch finden sich bei Gegenüberstellung der gleichzeitigen Zustände Widersprüche, die sich mit Rübels System nicht vereinbaren ließen. Sehr zu bedauern ist nur der Umstand, daß zwischen Ansiedlungen von Franken und Bayern infolge Mangels jeglicher Möglichkeit sie zu unterscheiden, nur eine zeitliche, nicht auch eine örtliche Unterscheidung vorgenommen werden könnte. Für die Nachweisung des Systems ist dies insofern von geringerem Belange, als Rübels die Einführung des fränkischen Systems in Bayern in das Jahr 725 (741) ansetzt, die bayrischen Kolonisten in den Ostmarken dasselbe also ebenso mit sich gebracht hätten wie die fränkischen.

Rübels Ansicht eines staatlichen Systems der fränkischen Grenz- und Siedlungsweise scheint in den karolingischen Südostmarken nicht nachweisbar.

Wenn sich in Sachsen Anhaltspunkte fanden, deren Kombination auf ein solches System hinzuweisen schien und durch deren Aneinanderreihung Rübels sein System schuf, so kann, angenommen die Richtigkeit der Kombination, darauf gewiesen werden, daß die Lage der Franken in Sachsen und in den Awaren- und Slawenländern an der Donau eine gänzlich verschiedene war. Dort kämpfte man jahrzehntelang gegen einen sehr tapferen und ungemein zähen Feind, den in einigen Schlachten zu überwinden nicht zur Unterwerfung ausreichte, weshalb eine langsame, systematische Besetzung und Eroberung des Landes nötig war, wo man keinen Schritt vorwärts tun durfte, ohne die vorher besetzten Stel-

lungen gegen jeden neuen Angriff genügend zu sichern, wo die Schaffung von Königsgut erfolgen mußte, Deportation oft notwendig war. An der Donau ist es kein systematischer Eroberungskrieg, sondern Reitergefechte entscheiden, die Slawenvölker begrüßen die Franken als Befreier, Befestigungen gegen den Feind sind fast unnötig, Königsland ist in Hülle und Fülle vorhanden, ein *limes* unnötig, ebenso scharfe Grenzen. Daher geht die Entwicklung der Verhältnisse hier ohne Einengung und Systematisierung auf natürlichem Wege vor sich. Vielleicht ließe sich diese Natürlichkeit in Sachsen ebenfalls nachweisen.<sup>1)</sup>

---

<sup>1)</sup> In Ablehnung des fränkischen Grenz- und Siedlungssystemes Rübels stimmen auch die besten Kritiker, teilweise auch von anderen Gesichtspunkten aus, überein. Wir verweisen dabei namentlich auf A. Werminghoff's Kritik im »Korrespondenzblatt des Gesamtvereines der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine« 1907, Nr. 1, auf die Kritik J. Caros in »Westdeutsche Zeitschrift« 1905, Nr. 24, Stutz in »Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte«, Germanische Abteilung 26, 1905 und endlich A. Heusler, Deutsche Verfassungsgeschichte 1905, S. 29 f.

Züricher (Zurcher, Zürher), Niclas, der zu Mödling 207, 208, 209. Zuffinpruno 43.	Zwentibold, slawischer Großgrundbesitzer im Frankenreich 47, 50, 59, 65, 106.
Zumherumb, Martin, Bürger zu Waidhofen n. d. Ybbs 145, Anm. 1.	Zwischen wassern (Czwischen W.), Flurname der Mödlinger Gegend 197, 206, 207.
Zwentebaldus, dux Maravanorum 96.	

### Druckfehler und Berichtigungen.

- S. 24, Zeile 6 des 2. Absatzes statt »römische«, richtig: »römischen«.  
 S. 26, Zeile 5 von unten statt »Peurnia«, richtig: »Teurnia«.  
 S. 28, Zeile 6 von oben statt »Aschach«, richtig: »Aschbach«.  
 S. 36, Zeile 9 des 2. Absatzes statt »Krondorf«, richtig: »Kronstorf«.  
 S. 38, Zeile 10 von unten statt »Cadolah«, richtig: »Cadalah«.  
 S. 52, Zeile 7 von unten statt »Henberg«, richtig: »Ibenberg«.  
 S. 105, Zeile 9 und 10 statt »Hartvic Vualtpotonis tegneja Perhtoldi«, richtig: »Hartvici waltpotonis et tegneia Perahtoldi«.  
 S. 105, bei Anm. 2 ergänze: »und Mon. Germ. Diplom. II. Bd., 1. Teil, S. 183, Nr. 163«.  
 S. 105, Zeile 2 von unten statt »Wisilhindorf«, richtig: »Wisitindorf«.  
 S. 137, Zeile 7 von unten statt »εῦξενος«, richtig: »εῦξενος«.  
 S. 206, Zeile 14 von oben statt »Geuswaid«, richtig: »Genswaid«.

Zusatz: Man könnte auf den ersten Blick zwischen der auf S. 110, Zeile 14 von unten aufgestellten Behauptung »Cremia sei ein Lehnwort« und dem S. 131, Zeile 9 von oben vorkommenden Satze, »es sei zwischen κρημη und Cremia Urverwandtschaft vorhanden«, einen Widerspruch finden: allein dieser ist nur ein scheinbarer: dort hatten wir das Verhältnis zwischen dem Keltischen und dem mittelalterlichen Latein, hier zwischen dem Keltischen und Griechischen im Auge.